

# Vorlage an den Landrat

Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Steuervorlage 17 (SV17) 2018/920

vom 06. November 2018



## Abkürzungsverzeichnis

AG Aktiengesellschaft

BAK Basler Arbeitsgruppe für Konjunkturforschung (BAK Economics AG)

CHF Schweizer Franken

DBG Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990

(SR 642.11)

EFD Eidgenössisches Finanzdepartement

EG FamZG Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzu-

lagen vom 7. Mai 2009 (SGS 838)

ESTV Eidgenössische Steuerverwaltung

EU Europäische Union

F&E Forschung und Entwicklung

FamZG Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Familien-

zulagengesetz; SR 836.2)

FiLaG Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober

2003 (SR 613.2)

FiLaV Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich vom 7. November

2007 (SR 613.21)

FLG Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der

Landwirtschaft (SR 836.1)

G20 Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

IP Intellectual Property (Immaterialgüterrechte)
KirchenG Kirchengesetz vom 3. April 1950 (SGS 191)

KKAF Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich

KMU Kleine und mittlere Unternehmen Kommandit-AG Kommanditaktiengesellschaft

NFA Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen

Bund und Kantonen (Nationaler Finanzausgleich)

OECD Organisation for Economic Co-Operation and Development (Organisati-

on für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

STAF Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (vor-

mals Steuervorlage 17 [SV17])

StG Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974

(Steuergesetz; SGS 331)

StHG Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kan-

tone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz) vom 14. Dezem-

ber 1990 (SR 642.14)

SV17 Steuervorlage 17

USR III Unternehmenssteuerreform III

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

LRV 2018/920 2/77



#### Glossar

**BEPS** 

Base Erosion and Profit Shifting. Darunter versteht man die Verminderung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen und das grenzüberschreitende Verschieben von Gewinnen durch international tätige Unternehmen. Der Begriff wurde durch die für Steuerfragen zuständige Task Force der OECD geprägt. Diese veröffentlichte am 19. Juli 2013 den BEPS-Aktionsplan, welcher insgesamt 15 Massnahmen umfasst. Mit dem BEPS-Projekt soll weltweit gegen Gewinnverschiebungen und -verkürzungen vorgegangen werden, indem Gewinne dort besteuert werden, wo auch die effektive Wertschöpfung stattfindet.

Beta-Faktor

Auslandgewinne von Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus werden für den NFA mit einem Beta-Faktor berücksichtigt und im Ressourcenpotenzial (s. unter Ressourcenpotenzial) entsprechend tiefer gewichtet. Aufgrund dieser besonderen Gewichtung fliessen die Auslandgewinne nur reduziert in das Ressourcenpotenzial ein. Für jede Art von Statusgesellschaften wird ein Beta-Faktor aufgrund von Steuerdaten empirisch erhoben und für eine Vierjahresperiode festgelegt.

Domizilgesellschaft

Domizilgesellschaften sind Gesellschaften, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben. Sie entrichten auf Kantonsebene eine reduzierte Gewinnsteuer. Auf Bundesebene unterliegen sie der ordentlichen Gewinnsteuer.

Effektiver Gewinnsteuersatz Gewinnsteuersatz, welcher sich auf dem Gewinn vor Abzug der Steuern berechnet. Gegenwärtig beläuft sich der maximale effektive Gewinnsteuersatz im Kanton Basel-Landschaft (Bund, Kanton, Gemeinde und Kirche) auf 20,7 Prozent.

Berechnet wird er wie folgt: Gesetzlicher Gewinnsteuersatz (Bund, Kanton, Gemeinde und Kirche) von 26,1 / 126,1 Prozent.

Gemischte Gesellschaft Gemischte Gesellschaften sind Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben. Sie entrichten auf Kantonsebene eine reduzierte Gewinnsteuer. Auf Bundesebene unterliegen sie der ordentlichen Gewinnsteuer.

Gesetzlicher Gewinnsteuersatz Gewinnsteuersatz, welcher im Gesetz steht. Mit diesem Satz wird die Steuer vom steuerbaren Gewinn nach Abzug der Steuern berechnet. Aktuell beträgt der maximale gesetzliche Steuersatz (Bund, Kanton, Gemeinde und Kirche) im Kanton Basel-Landschaft 26,1 Prozent.

Goodwill, originärer

Im Zusammenhang mit der Aufdeckung von stillen Reserven kann im Rahmen der STAF aus steuerlicher Sicht auch der Goodwill aufgedeckt und in der Folge steuerwirksam abgeschrieben werden. Der Goodwill umfasst dabei den selbstgeschaffenen Geschäfts- bzw. Firmenwert (Unternehmenswert) und zwar unabhängig davon, ob dieser handelsrechtlich aktivierungsfähig ist oder nicht.

Holdinggesellschaft

Der Hauptzweck von Holdinggesellschaften besteht im Halten und Verwalten von Beteiligungen. Holdinggesellschaften sind auf kantonaler Ebene – mit Ausnahme von Erträgen aus schweizerischem Grundeigentum – von der Gewinnsteuer befreit. Auf Bundesebene unterliegen sie der ordentlichen Gewinnsteuer.

Patentbox

Mit einer Patentbox wird der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten vom übrigen Gewinn getrennt und reduziert besteuert.

LRV 2018/920 3/77



Prinzipalgesellschaft

International tätige Konzerne fassen ihre Strukturen oft in grösseren Einheiten zusammen und zentralisieren die Funktionen, Verantwortlichkeiten und Risiken innerhalb des Konzerns nach Produktgruppen oder Märkten in einer Prinzipalgesellschaft. Befindet sich diese Prinzipalgesellschaft in der Schweiz, so wird bei der Bundessteuer praxisgemäss eine vorteilhafte Steuerausscheidung im Verhältnis zur im Ausland befindlichen Vertriebsgesellschaft vorgenommen. Der so ins Ausland ausgeschiedene Ertrag wird dort unter Umständen steuerlich nicht erfasst. Bei den kantonalen Steuern werden Prinzipalgesellschaften als gemischte Gesellschaft oder ebenfalls (wie auf Bundesebene) als Prinzipalgesellschaft besteuert. Im Ergebnis resultiert auf diese Weise eine effektive Gewinnsteuerbelastung von unter 10 Prozent.

Ressourcenpotenzial

Das Ressourcenpotenzial bildet die steuerlich ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons ab und zeigt damit die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Kantons.

ring-fencing

Unter dem Begriff «ring-fencing» versteht man die tiefere Besteuerung ausländischer Erträge von in- und ausländischen Unternehmen.

Statusgesellschaften

Statusgesellschaften sind Kapitalgesellschaften, welche auf kantonaler Ebene einen besonderen Steuerstatus geniessen und keiner oder einer reduzierten Gewinnsteuer unterliegen. Es handelt sich dabei um Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften. Diese Gesellschaften sind grundsätzlich nicht an einen Standort gebunden und hochmobil. Die direkte Bundessteuer kennt keinen besonderen Steuerstatus.

Swiss Finance Branch

Sie ist die schweizerische Betriebsstätte einer ausländischen Konzernfinanzierungsgesellschaft, welcher ein Nutzungsentgelt für das der schweizerischen Betriebsstätte zur Verfügung gestellte Kapital zugestanden wird. Dies führt in der Praxis zu einer effektiven Gewinnsteuerbelastung von 2 bis 3 Prozent.

Zeta-Faktor

Das Gewicht der Unternehmensgewinne im Ressourcenausgleich wird in Zukunft aufgrund der durchschnittlichen effektiven steuerlichen Ausschöpfung ermittelt werden. Hierzu sollen zwei Zeta Faktoren eingeführt werden.

Die gesamten Gewinne werden mit dem Faktor Zeta-1 gewichtet. Dieser Faktor entspricht dem Quotienten zwischen der steuerlichen Ausschöpfung der Gewinne juristischer Personen und der steuerlichen Ausschöpfung der Einkommen natürlicher Personen. Weil die Unternehmensgewinne steuerlich geringer ausgeschöpft werden als die Einkommen der natürlichen Personen, ist dieser Zeta-Faktor deutlich kleiner als 1.

Der Faktor Zeta-2 bezieht sich auf die Gewinne in der Patentbox. Er widerspiegelt die durchschnittliche steuerliche Entlastung dieser Gewinne im Vergleich zu den ordentlich besteuerten Gewinnen.

LRV 2018/920 4/77



# Abbildungsverzeichnis

Abbildung	1: Ziele der Steuerreform	13
Abbildung	2: Zentrale Massnahmen der Steuerreform	14
Abbildung	3: Massnahmen und Vorgaben für die Kantone im Überblick	19
Abbildung	4: Maximale gesetzliche Gewinnsteuerbelastung im Kanton Basel-Landschaft	22
Abbildung	5: Vom gesetzlichen zum effektiven Gewinnsteuersatz	22
Abbildung	6: Effektive Gewinnsteuerbelastung in den einzelnen Kantonen 2017	23
Abbildung	7: Kapitalsteuer im Kanton Basel-Landschaft	24
Abbildung	8: Bedeutung der Statusgesellschaften am Steueraufkommen (2011 bis 2013)	24
Abbildung	9: Umsetzung der Ersatzmassnahmen im Überblick	27
Abbildung <sup>1</sup>	10: Erwartete Gewinnsteuersätze in den Kantonen	28
Abbildung <sup>1</sup>	11: Staffelung der Gewinnsteuersatzsenkung (2020 bis 2025)	29
Abbildung <sup>1</sup>	12: Auszug aus dem Regierungsprogramm 2016 bis 2019	35
Abbildung <sup>1</sup>	13: Wachstumsraten für die Gewinnsteuer gemäss BAK und Steuerverwaltung Basel-Landschaft	36
Abbildung <sup>1</sup>	14: Finanzielle Auswirkungen der Steuerreform	38
Abbildung <sup>1</sup>	15: Wirkungsweise der maximalen Entlastungsbegrenzung	45
Abbildung <sup>1</sup>	16: Kapitalsteuersatz und gezielte Erleichterung bei der Kapitalsteuer	48
Abbildung <sup>1</sup>	17: Übersicht Senkung Gewinnsteuersatz ab 2020	67
Abbildung <sup>1</sup>	18: Beispiel Entlastung Kapitalsteuer	68

LRV 2018/920 5/77



#### 1 Übersicht

**Ausgangslage**: Auf internationalen Druck wird die Schweiz ihr Unternehmenssteuerrecht neu ausgestalten und die international nicht mehr akzeptierten Regelungen für Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) abschaffen. Damit die Schweiz weiterhin ein attraktiver Unternehmensstandort bleibt, sieht die STAF¹ Ersatzmassnahmen zur Besteuerung von mobilen Erträgen vor, welche den internationalen Standards entsprechen. Um im internationalen Steuerwettbewerb um hochmobile Unternehmen mitzuhalten, werden die Kantone darüber hinaus ihre Gewinnsteuersätze senken.

Ziel der STAF ist die Sicherstellung von wettbewerbsfähigen steuerlichen Rahmenbedingungen sowie die Wiederherstellung der internationalen Akzeptanz. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf die Ausgewogenheit und auf die finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden gelegt werden.

**Ersatzmassnahmen im Kanton Basel-Landschaft**: Gestützt auf die bundesrechtlichen Vorgaben soll die STAF im Kanton Basel-Landschaft im Wesentlichen wie folgt umgesetzt werden:

- Die kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften werden aufgehoben;
- als Ersatzmassnahmen werden eine Patentbox mit einer Entlastung von 90 Prozent sowie ein zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung (F&E) im Umfang von 20 Prozent eingeführt;
- die maximale Entlastungsbegrenzung wird mit 50 Prozent festgesetzt;
- zudem ist eine gezielte Erleichterung für denjenigen Teil des Eigenkapitals vorgesehen, welcher in Zusammenhang mit Beteiligungen, Patenten und vergleichbaren Rechten sowie Konzerndarlehen steht.

**Senkung der Gewinn- und Kapitalsteuersätze**: Als weiterer zentraler Punkt der kantonalen Reform sollen die Gewinnsteuersätze gestaffelt über einen Zeitraum von fünf Jahren (2020 bis 2024) gesenkt werden. Ab dem Jahr 2025 soll der effektive Steuersatz maximal 13,45 Prozent (Bund, Kanton, Gemeinde und Kirche) betragen.

Entsprechend werden die heute mit 10 bis 11 Prozent besteuerten Statusgesellschaften, welche keine Forschung und Entwicklung betreiben, in Zukunft höhere Steuern bezahlen. Sämtliche übrigen Gesellschaften und damit insbesondere auch die Baselbieter KMU (heutige effektive Steuerbelastung 14,4 bis 20,7 Prozent) werden dagegen steuerlich entlastet.

Im Weiteren soll auf das Jahr 2020 der Kapitalsteuersatz von heute maximal 3,8 Promille auf 1,6 Promille (Kanton, Gemeinde und Kirche) gesenkt werden. Dieser Schritt ist notwendig, da die reduzierten Kapitalsteuersätze für Statusgesellschaften ab dem 1. Januar 2020 zwingend abgeschafft werden müssen.

Schliesslich ist im Rahmen der Umsetzung der SV17 die Einführung eines Gemeindesteuerfusses für juristische Personen geplant. Damit erfolgt eine Systemangleichung an die natürlichen Personen. Der Gemeindesteuerfuss soll ab dem Jahr 2023 maximal 55 Prozent der Staatssteuer betragen.

**Kapitaleinlageprinzip**: Das Kapitaleinlageprinzip wird eingeschränkt. Danach müssen an einer Schweizer Börse kotierte Unternehmen in Zukunft ihre Ausschüttungen je zur Hälfte den Gewinnund Kapitaleinlagereserven entnehmen, so dass neu mindestens 50 Prozent einer Ausschüttung der Verrechnungssteuer und der Einkommenssteuer unterstehen.

LRV 2018/920 6/77

Die vom Bundesrat dem Parlament vorgelegte Steuervorlage 17 (SV17) wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratung in «Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung» (STAF) umbenannt. Grund dafür ist der vom Parlament beschlossene soziale Ausgleich über die AHV. Danach soll für jeden Franken, welcher durch die Unternehmenssteuerreform entfällt, ein zusätzlicher Franken in die AHV fliessen. Da die kantonale Umsetzung der Steuerreform nicht von der AHV-Thematik betroffen ist, wird auf kantonaler Ebene der Begriff SV17 beibehalten.



**Gegenfinanzierung der Steuersatzsenkungen**: Voraussetzung für die Steuersatzsenkung bei der Gewinnsteuer ist eine Gegenfinanzierung. Diese besteht aus zwei Elementen:

- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 auf 21,2 Prozent, an welchem die Gemeinden und die Landeskirchen anteilsmässig partizipieren;
- Erhöhung der Dividendenbesteuerung (60 Prozent).

**Erhöhung der Familienzulagen**: Zusätzlich zu den steuerpolitischen Massnahmen sieht die kantonale Vorlage eine Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen vor. Diese sollen um CHF 30 erhöht werden und pro Monat neu CHF 230 (Kinderzulagen) bzw. CH 280 (Ausbildungszulagen) betragen.

**Weniger Steuereinnahmen für Kanton und Gemeinden**: Die aktuellen Schätzungen gehen für den Zeitraum von 2020 bis 2024 von durchschnittlichen Mindererträgen pro Jahr von gerundet CHF -26 Mio. (Kanton), CHF -12 Mio. (Gemeinden) und CHF -1,3 Mio. (Landeskirchen) aus. Für das Jahr 2025 betragen die Mindererträge voraussichtlich CHF -24 Mio. (Kanton), CHF -6 Mio. (Gemeinden) und CHF -0,7 Mio. (Landeskirchen).

Die Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen ist äusserst schwierig. Einerseits können das Verhalten der Unternehmen und die wirtschaftliche Entwicklung nicht vorausgesagt werden. Anderseits sind die Auswirkungen der Patentbox und der erhöhten Abzüge für F&E als neue Instrumente nur schwer abschätzbar. Zudem kann auch der effektive Betrag des künftigen Bundessteueranteils lediglich geschätzt und nicht exakt berechnet werden.

Der Regierungsrat ist überzeugt, mit der vorgeschlagenen Umsetzung der STAF auf kantonaler Ebene den mit der Unternehmenssteuerreform verfolgten Zielen («Steuerliche Wettbewerbsfähigkeit», «Internationale Akzeptanz» und «Finanzielle Ergiebigkeit») mit einer ausgewogenen Vorlage Rechnung zu tragen.

LRV 2018/920 7/77



## Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht							
2	Beri	cht		12				
	2.1	Ausgai	ngslage	12				
		2.1.1	Internationales Umfeld und Diskussionen mit der EU	12				
		2.1.2	Reformbedarf	12				
		2.1.3	Ziele der Steuerreform	13				
	2.2	Die Reformelemente im Überblick						
		2.2.1	Übersicht	14				
		2.2.2	Abschaffung spezieller Steuerregimes					
		2.2.3	Patentbox	15				
		2.2.4	Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung	15				
		2.2.5	Abzug für Eigenfinanzierung					
		2.2.6	Entlastungsbegrenzung					
		2.2.7	Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven bei Statuswechsel («Step-Up»)					
		2.2.8	Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn und Ende der Steuerpflicht					
		2.2.9	Gezielte Erleichterungen bei der Kapitalsteuer					
		2.2.10 2.2.11	Annassung des Kapitaleinlageprinzips					
		2.2.11	Anpassung bei der Transponierung Pauschale Steueranrechnung für Betriebsstätten von ausländischen	17				
		2.2.12	Unternehmen	18				
		2.2.13	AHV-Finanzierung					
		2.2.14	Die einzelnen Massnahmen und Vorgaben für die Kantone im Überblick					
	2.3	Gegenfinanzierung						
		2.3.1	Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer					
		2.3.2	Erhöhung der Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen					
		2.3.3	Anpassungen des Ressourcenausgleichs beim Nationalen Finanzausgleich	20				
		_,,,,	(NFA)	20				
	2.4	Die akt	uelle Besteuerung von juristischen Personen und von Dividenden aus					
			zierten Beteiligungen im Kanton Basel-Landschaft	22				
		2.4.1	Besteuerung von juristischen Personen	22				
			2.4.1.1 Gewinnsteuer					
			2.4.1.2 Kapitalsteuer					
		2.4.2	Bedeutung von privilegiert besteuerten Gesellschaften am					
		2.4.2	SteueraufkommenSteuerien Geseilschaften am	24				
		2.4.3	Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen					
		2.4.4	Unterschiedlicher Steuerertrag in den Gemeinden und Baselbieter	0				
			Finanzausgleich	25				
	2.5	Umsetzung STAF im Kanton Basel-Landschaft						
		2.5.1	Ersatzmassnahmen					
			2.5.1.1 Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften					
			2.5.1.2 Patentbox					
			2.5.1.3 Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung					
			2.5.1.4 Abzug für Eigenfinanzierung					
			2.5.1.5 Maximale Entlastungsbegrenzung					



2.9	Reguli	erungsfol	genabschätzung	41
2.8			Prüfung	
	2.7.6		ungen auf Personal- und IT-Kosten	
	2.7.5	Auswirk	ne Personenungen auf den Aufgaben und Finanzplan	39
	2.7.3	Zwecker Auswirkt	ungen Steuerfreigrenze von juristischen Personen mit ideellen n ungen Steuerfreigrenze für Vereine, Stiftungen und übrige	
	0.7.0	2.7.2.5 2.7.2.6 2.7.2.7	Erhöhung der Familienzulagen	38
		2.7.2.4	Erhöhung der Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen	37
		2.7.2.1 2.7.2.2 2.7.2.3	Allgemein	36
	2.7.1 2.7.2		rundlage und rechtliche Qualifikation der SV17ungen der SV17	36
2.6 2.7			wirkungen	
2.6	Strated	rische Ve	Personenrankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	
		2.5.7.1 2.5.7.2	Steuerfreigrenze für juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung Steuerfreigrenze für Vereine, Stiftungen und übrige juristische	33
	2.5.5 2.5.6 2.5.7	Kompen Weitere	ng Gemeindesteuerfuss sationszahlungen an Einwohnergemeinden und Landeskirchen Revisionspunkte des Steuergesetzes	33
		2.5.4.1 2.5.4.2	Erhöhung der FamilienzulagenHöhere Beiträge an Krankenkassenprämien	
	2.5.4	Sozialpo	olitische Massnahmen	30
		2.5.3.3 2.5.3.4	Anpassung der Dividendenbestederung von qualifizierten  Beteiligungen	30
		2.5.3.1	Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn und Ende der Steuerpflicht	30
	2.5.3	Weitere	Massnahmen	30
		2.5.2.1 2.5.2.2	Senkung GewinnsteuersatzSenkung Kapitalsteuersatz	
	2.5.2	Senkung	g Gewinn- und Kapitalsteuersatz	28
		2.5.1.6 2.5.1.7 2.5.1.8	Aufdeckung stiller Reserven bei Statuswechsel («Step-Up»)  Gezielte Erleichterungen bei der Kapitalsteuer  Die Ersatzmassnahmen im Überblick	27

LRV 2018/920 9/77



2.10	Ergebn	is des Ve	rnehmlassungsverfahrens	42
	2.10.1	Ersatzma	assnahmen	42
		2.10.1.1 2.10.1.2	Abschaffung der kantonalen Steuerstatus	
			Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung	
			Maximale Entlastungsbegrenzung	
			Aufdeckung stiller Reserven bei Statuswechsel («Step-Up») Gezielte Erleichterungen bei der Kapitalsteuer	
	2.10.2	Senkung	Gewinn- und Kapitalsteuersatz	46
		2.10.2.1	Senkung Gewinnsteuersatz	46
		2.10.2.2	Senkung Kapitalsteuersatz	47
		2.10.2.3	Minimale Kapitalsteuer	48
	2.10.3		ng Gemeindesteuerfuss	48
	2.10.4	•	sationszahlungen an Einwohnergemeinden und Landeskirchen chlüssel)	40
	2.10.5	•	Massnahmen	
	2.70.0		Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn und Ende der	00
		2.10.3.1	Steuerpflicht	50
		2.10.5.2	Anpassung der Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen	
		2.10.5.3	Anpassung bei der Transponierung	
		2.10.5.4	Mindestvorgaben für die Familienzulagen	52
	2.10.6	Weitere I	Revisionspunkte des Steuergesetzes	53
		2.10.6.1	Steuerfreigrenze für juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung	
		2.10.6.2		
		2.10.6.3	Grundstückgewinnsteuer: «Verkehrswert vor 20 Jahren»	53
2.11	Vorstös	sse des La	andrats	54
	2.11.1	Postulat .	2011/364	54
	2.11.2		2012/194	
			2014/123	
			2016/333	
2.12	Erläute	•	u den einzelnen Bestimmungen	
	2.12.1	Selbstän	digerwerbende	60
			Patentbox	
			Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung	
			Vermögenssteuerwert von Patenten und vergleichbaren Rechten .	
	2.12.2	Juristisch	ne Personen	
		2.12.2.1	Aufhebung der Statusgesellschaften	
			Patentbox	
		2.12.2.3	Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung  Maximale Entlastungsbegrenzung	
			Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn und Ende der	0-1
			Steuerpflicht	64

LRV 2018/920 10/77



4	Anha	ana			76
	3.2	Abschr	eibung vo	on Vorstössen des Landrats	76
	3.1				
3	Antra	U			
				Inkrafttreten	
			2.12.7.2	Statusgesellschaften («Step-Up») Vorgezogener Statuswechsel	75
		2.12.5 2.12.6 2.12.7	Erhöhung Inkrafttre	ng bei der Transponierung g der Familienzulagen ten und Übergangsbestimmungen	73 74
		2.12.4		ng des Kapitaleinlageprinzips	72
			2.12.3.1 2.12.3.2 2.12.3.3	Kompensationszahlungen an die Einwohnergemeinden	71
		2.12.3	Gegenfin	anzierung	69
				Kapitalsteuer für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen	
			_	Napitalsteuer für juristische Personen	
			2.12.2.9	PersonenAltrechtliche Beteiligungen	
			2.12.2.8		
				Gewinnsteuersatz für juristische Personen	
			2.12.2.6	Unternehmensumstrukturierung	65



#### 2 Bericht

## 2.1 Ausgangslage

#### 2.1.1 Internationales Umfeld und Diskussionen mit der EU

Seit 2005 belastet die Kontroverse um die Unternehmensbesteuerung die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Im Jahre 2007 entschied die Europäische Kommission unilateral, dass die kantonalen Regelungen für Statusgesellschaften gegen das Freihandelsabkommen Schweiz-EU von 1972² verstossen. Eine 2009 vom Bundesrat vorgeschlagene Kompromisslösung scheiterte am Widerstand einiger EU-Mitgliedstaaten. In der Folge kamen die EU und die Schweiz im Juni 2010 überein, einen Dialog über die Unternehmenssteuerregimes zu führen. Im Vordergrund stand dabei das «ring-fencing», wonach in- und ausländische Erträge bei Statusgesellschaften unterschiedlich besteuert werden.

Die mit der EU geführten Gespräche wurden zusätzlich von den Bestrebungen der OECD und der G20 und dem gemeinsam initiierten Projekt BEPS («Base Erosion and Profit Shifting») überlagert. In diesem Zusammenhang publizierte die OECD am 19. Juli 2013 den BEPS-Aktionsplan, welcher insgesamt 15 Massnahmen umfasst. Inhaltlich richtet er sich gegen Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen, indem Gewinne am Ort der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit besteuert und grenzüberschreitende Nichtbesteuerung vermieden werden sollen.

Am 14. Oktober 2014 unterzeichneten die Schweiz und die 28 EU-Mitgliedstaaten eine gemeinsame Erklärung («Joint Statement»). Darin bekräftigte der Bundesrat seine Absicht, im Rahmen der USR III die international nicht mehr akzeptierten Steuerregimes³ abzuschaffen und neue steuerliche Massnahmen an den international geltenden Standards auszurichten. Im Gegenzug bestätigten die EU-Mitgliedstaaten, dass allenfalls gegen diese Steuerregimes getroffene Gegenmassnahmen aufgehoben werden. Damit kam eine fast zehn Jahre dauernde Kontroverse zwischen der Schweiz und der EU zu einem vorläufigen Abschluss.

Am 5. Dezember 2017 hat der Rat der EU-Finanzminister (Ecofin) zwei Listen mit Steueroasen verabschiedet. Die «schwarze Liste» enthält 17 Drittstaaten, welche die EU in Steuersachen für «nicht kooperativ» hält (u.a. Panama, Barbados, Grenada und Vereinigte Arabische Emirate). Auf der «grauen Liste», im Fachjargon Watch List genannt, figurieren Staaten, welche gegenüber der EU eine Zusage gemacht haben, Änderungen an ihren Steuerpraktiken vorzunehmen. Zu dieser zweiten Gruppe zählt auch die Schweiz, welche sich gegenüber der EU verpflichtet hat, die von Brüssel kritisierten Steuerregimes im Rahmen der Unternehmenssteuerreform abzuschaffen.

Per Anfang 2018 haben die USA den ordentlichen Gewinnsteuersatz für Unternehmen auf Bundesebene von 35 auf 21 Prozent gesenkt. Dadurch sollen amerikanische Konzerne dazu bewogen werden, Kapital und Arbeitsplätze zurück in die USA zu verlagern. Neben den USA verfolgen auch andere Staaten wie Frankreich, Deutschland oder Grossbritannien Pläne zur Senkung der Gewinnsteuern für Unternehmen.

#### 2.1.2 Reformbedarf

Am 12. Februar 2017 hat das Schweizer Stimmvolk die USR III mit gut 59 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt. Die breit angelegte Anhörung im Nachgang zur Volksabstimmung hat gezeigt, dass Gegner und Befürworter eine Reform des Unternehmenssteuerrechts nach wie vor für erforderlich und dringlich halten. Nur auf diese Weise könne für die betroffenen Unternehmen Rechts- und

LRV 2018/920 12/77

Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (SR 0.632.401).

Konkret handelt es sich bei den fünf nicht mehr akzeptierten Steuermodellen um die kantonalen Steuerstatus (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) sowie um die Besteuerungspraxis von Prinzipalgesellschaften und Swiss Finance Branches.



Planungssicherheit geschaffen und die internationale Akzeptanz des Schweizer Steuersystems sichergestellt werden.<sup>4</sup>

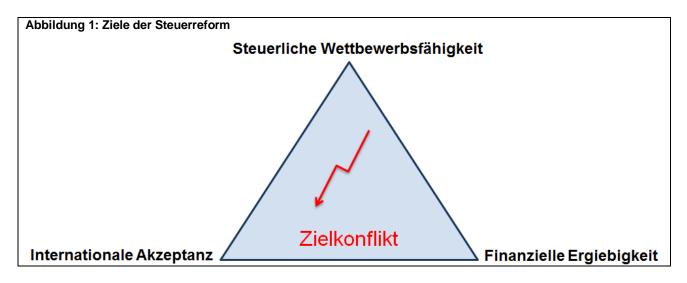
Entsprechend legte der Bundesrat bereits ein halbes Jahr nach dem Scheitern der USR III am 6. September 2017 mit der SV17 eine Neuauflage des Projekts vor. Die neue Vorlage enthielt gewichtige Anpassungen und trug dem Abstimmungsergebnis der USR III Rechnung. Am 21. März 2018 veröffentlichte der Bundesrat die Botschaft zur SV17. In der Folge hat der Ständerat als Erstrat am 7. Juni 2018 die SV17 beraten. Die Vorlage wurde dabei in «Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung» (STAF) umbenannt. Dies vor dem Hintergrund, dass der Ständerat die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Familien- und Ausbildungszulagen verworfen und stattdessen beschlossen hat, dass ein sozialer Ausgleich über die AHV stattfinden soll. Der Nationalrat ist diesem Vorhaben gefolgt. Am 28. September 2018 hat das eidgenössische Parlament die STAF verabschiedet.<sup>5</sup>

Da die kantonale Umsetzung der Steuerreform nicht von der AHV-Thematik betroffen ist, wird für die Umsetzung der Steuerreform auf kantonaler Ebene der Begriff SV17 beibehalten.

#### 2.1.3 Ziele der Steuerreform

Die Anhörungen mit den verschiedenen Interessengruppen im Nachgang zur Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 haben gezeigt, dass die bereits im Rahmen der USR III definierten Ziele weiterhin Gültigkeit haben. Entsprechend sollen mit der STAF eine wettbewerbsfähige Steuerbelastung sichergestellt und die internationale Akzeptanz wiederhergestellt werden. Zudem sollen die Unternehmen weiterhin ihren Beitrag an die Finanzierung der Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden leisten.

Mit diesen Zielvorgaben wird sichergestellt, dass die Schweiz auch in Zukunft über ein kompetitives Unternehmenssteuersystem verfügt und damit weiterhin zu den international anerkannten und attraktiven Wirtschaftsstandorten zählt. Die Ziele der STAF stehen dabei in einem komplexen, teilweise auch konkurrierenden Verhältnis zueinander.



LRV 2018/920 13/77

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17), S. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17), S. 21.



## 2.2 Die Reformelemente im Überblick

#### 2.2.1 Übersicht

Am 28. September 2018 hat das eidgenössische Parlament das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) verabschiedet. Ausgangspunkt bildet die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften. Damit die Schweiz weiterhin ein attraktiver Unternehmensstandort bleibt, sollen im Gegenzug zur Abschaffung der vorgenannten Steuerregimes verschiedene Instrumente und Massnahmen eingeführt werden, welche international akzeptiert sind (Ersatzmassnahmen). Hinzu kommen kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen, weitere Massnahmen zur Stärkung der Standortattraktivität, die Neuregelung des Kapitaleinlageprinzips sowie ein über die AHV vorzunehmender sozialer Ausgleich.



## 2.2.2 Abschaffung spezieller Steuerregimes

Aufgrund der fehlenden internationalen Akzeptanz und der drohenden Nachteile für den Wirtschaftsstandort Schweiz sollen die folgenden, besonderen Steuerregimes abgeschafft werden:

- Holdinggesellschaften: Der Hauptzweck von Holdinggesellschaften besteht im Halten und Verwalten von Beteiligungen. Holdinggesellschaften sind auf kantonaler Ebene – mit Ausnahme von Erträgen aus schweizerischem Grundeigentum – von der Gewinnsteuer befreit. Auf Bundesebene unterliegen sie der ordentlichen Gewinnsteuer.
- Domizilgesellschaften: Domizilgesellschaften sind Gesellschaften, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben. Sie entrichten auf Kantonsebene eine reduzierte Gewinnsteuer. Auf Bundesebene unterliegen sie der ordentlichen Gewinnsteuer.
- **Gemischte Gesellschaften**: Gemischte Gesellschaften sind Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine unterge-

LRV 2018/920 14/77



ordnete Geschäftstätigkeit ausüben. Sie entrichten auf Kantonsebene eine reduzierte Gewinnsteuer. Auf Bundesebene unterliegen sie der ordentlichen Gewinnsteuer.

Neben den vorgenannten kantonalen Steuerstatus muss die Schweiz auch die folgenden Steuerpraktiken aufgeben:

- Prinzipalgesellschaften: International t\u00e4tige Konzerne fassen ihre Strukturen oft in gr\u00f6sseren Einheiten zusammen und zentralisieren die Funktionen, Verantwortlichkeiten und Risiken innerhalb des Konzerns nach Produktgruppen oder M\u00e4rkten in einer Prinzipalgesellschaft. Befindet sich diese Prinzipalgesellschaft in der Schweiz, so wird bei der Bundessteuer praxisgem\u00e4sse eine vorteilhafte Steuerausscheidung im Verh\u00e4ltnis zur im Ausland befindlichen Vertriebsgesellschaft vorgenommen. Der so ins Ausland ausgeschiedene Ertrag wird dort unter Umst\u00e4nden steuerlich nicht erfasst. Bei den kantonalen Steuern werden Prinzipalgesellschaften als gemischte Gesellschaft oder ebenfalls (wie auf Bundesebene) als Prinzipalgesellschaft besteuert. Im Ergebnis resultiert auf diese Weise eine effektive Gewinnsteuerbelastung von unter 10 Prozent.
- Swiss Finance Branch: Sie ist die schweizerische Betriebsstätte einer ausländischen Konzernfinanzierungsgesellschaft, welcher ein Nutzungsentgelt für das der schweizerischen Betriebsstätte zur Verfügung gestellte Kapital zugestanden wird. Dies führt in der Praxis zu einer effektiven Gewinnsteuerbelastung von rund 2 bis 3 Prozent.

#### 2.2.3 Patentbox

Erträge, welche auf Patente und vergleichbare Rechte entfallen, sollen bei Selbständigerwerbenden und juristischen Personen neu mittels Patentbox auf kantonaler Ebene reduziert besteuert werden.

Die Einführung der Patentbox ist für die Kantone gestützt auf das Steuerharmonisierungsgesetz **obligatorisch**, wobei sie die entsprechenden Erträge bis **maximal 90 Prozent** von der kantonalen Gewinnsteuer befreien können. Auf Stufe Bund werden diese Erträge ohne Ermässigung besteuert.

Die konkrete Entlastung hängt von den Forschungsaufwendungen in der Schweiz und der in der Autonomie der Kantone liegenden Entlastung ab. Zudem soll im Sinne des Substanzerfordernisses ein «modifizierter Nexus-Ansatz» gelten. Dieser besagt, dass Erträge aus qualifizierenden Rechten nur im Verhältnis des dem Inland zurechenbaren Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand privilegiert besteuert werden dürfen. Mit andern Worten profitiert eine Gesellschaft umso mehr von der Patentbox, je grösser ihr Anteil an Forschungs- und Entwicklungskosten im Inland ist. Um die Finanzierung und Kontrolle von Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Ausland abzugelten, ist ein Zuschlag («up-lift») von 30 Prozent des F&E-Aufwands im Inland vorgesehen.

Die technischen Details zur Patentbox regelt der Bundesrat in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe.

#### 2.2.4 Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung

Gestützt auf das Steuerharmonisierungsgesetz erhalten die Kantone **fakultativ** die Möglichkeit, einen zusätzlichen Abzug für den Aufwand aus F&E im Inland einzuführen. Der steuerliche Aufwand wird dabei um einen bestimmten Faktor erhöht und die Gewinnsteuerbasis entsprechend reduziert. Dies wiederum führt zu einer Reduktion der Gewinnsteuerbelastung.

Der zusätzliche F&E-Abzug ist dabei auf **maximal 50 Prozent** begrenzt, wobei die Kantone eine geringere Quote vorsehen können. Auf Stufe Bund werden keine zusätzlichen F&E-Abzüge gewährt.

LRV 2018/920 15/77



Die Massnahme zielt darauf ab, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Schweiz zu fördern. Als massgeblicher Aufwand gilt der Personalaufwand zuzüglich eines pauschalen Zuschlags von 35 Prozent für den übrigen F&E-Aufwand (z.B. Materialkosten oder Investitionsaufwand). Zahlreiche Staaten kennen Massnahmen zur Förderung von F&E, welche jedoch von der OECD und der EU bisher noch nicht geprüft wurden.<sup>6</sup>

## 2.2.5 Abzug für Eigenfinanzierung

Der fakultative Abzug für Eigenfinanzierung im Sinne eines fiktiven Zinses auf überschüssigem Eigenkapital kann nur von denjenigen Kantonen eingeführt werden, an deren Hauptort das kumulierte Steuermass von Kanton, Gemeinde und allfälligen anderen Selbstverwaltungskörpern (d.h. ohne direkte Bundessteuer) über den gesamten Tarifverlauf mindestens 13,5 Prozent beträgt. Gemäss den in der Botschaft zur SV17 publizierten Umsetzungsplänen der Kantone wird nur der Kanton Zürich diese Bedingung erfüllen.<sup>7</sup>

## 2.2.6 Entlastungsbegrenzung

Um eine unerwünscht tiefe Steuerbelastung oder gar eine Nullbesteuerung zu verhindern, sieht das Steuerharmonisierungsgesetz eine Entlastungsbegrenzung vor. Danach ist die steuerliche Ermässigung aus Patentbox, F&E-Abzügen sowie dem Abzug für Eigenfinanzierung auf 70 Prozent des steuerbaren Gewinns zu begrenzen – und zwar vor Abzug von Verlustvorträgen und unter Ausklammerung von Nettobeteiligungserträgen. Ebenfalls in die Entlastungsbegrenzung einbezogen werden sollen Abschreibungen, die auf eine frühere Besteuerung als Statusgesellschaft zurückgehen.<sup>8</sup>

Die Entlastungsbegrenzung stellt sicher, dass ein Unternehmen immer mindestens 30 Prozent seines steuerbaren Gewinns vor Anwendung der Sonderregelungen versteuern. Zudem dürfen aus der Anwendung der Sonderregelungen keine Verluste entstehen.

Die Einführung einer Entlastungsbegrenzung ist für die Kantone **obligatorisch**, wobei es ihnen frei steht, eine tiefere Grenze als 70 Prozent festzulegen.

#### 2.2.7 Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven bei Statuswechsel («Step-Up»)

Beim Wegfall des kantonalen Steuerstatus gilt es zu vermeiden, dass ein Wechsel von der privilegierten in die ordentliche Besteuerung zu einer unmittelbaren und erheblichen steuerlichen Mehrbelastung der betroffenen Gesellschaft führt. Entsprechend sieht das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) **obligatorisch** vor, die stillen Reserven<sup>9</sup> (inklusive Goodwill) bei Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert zu besteuern (**Sondersteuersatz**), soweit sie bisher nicht steuerbar gewesen sind. Die Höhe dieses Sondersatzes liegt in der Autonomie der Kantone.

Die Höhe der bestehenden stillen Reserven (inklusive Goodwill) wird auf das Ende der kantonalen Steuerregimes mit einer Feststellungsverfügung festgesetzt.

Dieses Realisationskonzept der stillen Reserven («**Step-Up**») stellt eine wichtige Übergangsmassnahme für diejenigen Statusgesellschaften dar, die nicht von anderen Massnahmen profitieren

LRV 2018/920 16/77

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. dazu Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17), S. 24.

Vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17), S. 110 sowie den Anhang zu den Erläuterungen der ESTV vom 25. Mai 2018 zu Handen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats, abrufbar unter <a href="https://www.parlament.ch/centers/documents/de/18-031-eigenfinanzierung-wak-s-2018-05-25-d.pdf">www.parlament.ch/centers/documents/de/18-031-eigenfinanzierung-wak-s-2018-05-25-d.pdf</a>>.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Unternehmen, die im geltenden Recht den Sonderstatus verlieren, haben je nach kantonaler Praxis die Möglichkeit, bestehende stille Reserven steuerfrei aufzudecken und in den Folgejahren steuerwirksam abzuschreiben. Diese Abschreibungen sollen gemäss Übergangsregelung auch unter die Entlastungsbegrenzung fallen.

Stille Reserven entstehen entweder durch eine Unterbewertung der Aktiven oder durch eine Überbewertung der Passiven. Diese können unter anderem zwangsläufig, aufgrund handelsrechtlicher Höchstbewertungsvorschriften der Aktiven, oder aber willkürlich, aufgrund handelsrechtlich zulässiger übermässiger Abschreibungen oder Rückstellungen entstehen. Im Falle einer Realisierung, beispielsweise durch Verkauf des betreffenden Aktivums, stellen stille Reserven grundsätzlich steuerbaren Gewinn dar.



können. Zudem profitieren auch die Kantone davon, indem sie dadurch eine gewisse zeitliche Flexibilität bei der Umsetzung von kantonalen Gewinnsteuersenkungen erhalten.

#### 2.2.8 Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn und Ende der Steuerpflicht

Bereits im geltenden Recht werden beim Wegzug einer Gesellschaft ins Ausland die vorhandenen stillen Reserven aufgedeckt und besteuert. Spiegelbildlich dazu soll neu auch eine Aufdeckung zugunsten der steuerpflichtigen Unternehmung bei Zuzug stattfinden. Vor dem Zuzug hat in der Schweiz keine Steuerpflicht bestanden, deshalb sollen die vor dem Zuzug bestehenden stillen Reserven bei deren Realisation auch nicht der schweizerischen Gewinnsteuer unterstellt werden. Zu diesem Zweck können die stillen Reserven im Zeitpunkt des Zuzugs aufgedeckt und in den Folgejahren gewinnsteuerwirksam abgeschrieben werden.

Die Einführung der vorgenannten neuen Regelungen zur Aufdeckung von stillen Reserven bei Beginn und Ende der Steuerpflicht ist für die Kantone gestützt auf das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) **obligatorisch**.

## 2.2.9 Gezielte Erleichterungen bei der Kapitalsteuer

Mit dem Wegfall der besonderen Steuerstatus können die Kantone punktuelle Entlastungen bei der Kapitalsteuer vorsehen. Die Entlastungen betreffen das Eigenkapital eines Unternehmens, welches auf Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie Konzerndarlehen entfällt.

Diese Massnahme erlaubt es, die heute ermässigte Kapitalbesteuerung bei Statusgesellschaften in bestimmtem Umfang auch in Zukunft weiter zu führen. Andernfalls würde für solche Gesellschaften die Kapitalsteuerbelastung ein Ausmass annehmen, welches wohl zu Abwanderungen der betroffenen Gesellschaften führen würde.

## 2.2.10 Anpassung des Kapitaleinlageprinzips

Das Kapitaleinlageprinzip wird dahingehend angepasst, dass Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche an der schweizerischen Börsen kotiert sind, Kapitaleinlagereserven nur dann steuerfrei ausschütten dürfen, wenn in gleicher Höhe steuerbare Dividenden ausgeschüttet werden (Proportionalitätsprinzip). Andernfalls ist die Rückzahlung im entsprechenden Umfang steuerbar, höchstens aber im Umfang der handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. Eine Ausnahme gilt für jene Unternehmen, die nach der Volksabstimmung vom Februar 2008 über die damalige Steuerreform (Unternehmenssteuerreform II) zugezogen sind. Die Anpassung des Kapitaleinlageprinzips ist für die Kantone **obligatorisch**.

#### 2.2.11 Anpassung bei der Transponierung

Der Tatbestand der Transponierung grenzt den Anwendungsbereich des steuerfreien privaten Kapitalgewinns von demjenigen des steuerbaren Vermögensertrags ab. Eine Transponierung liegt vor, wenn eine Privatperson Beteiligungsrechte an ein Unternehmen verkauft, an dem diese Privatperson zu mindestens 50 Prozent beteiligt ist («**Verkauf an sich selbst**»). Ist dies der Fall, so gilt die Differenz zwischen Entgelt und Nennwert der eingebrachten Beteiligungsrechte als steuerbarer Vermögensertrag.

Die geltende gesetzliche Regelung sieht vor, dass der Gewinn aus einem solchen Verkauf nur besteuert wird, wenn die natürliche Person mindestens 5 Prozent der Aktien verkauft. Mit dieser Mindestquote sollte sichergestellt werden, dass Aktien im Streubesitz steuerfrei verkauft werden können. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass diese 5-Prozent-Hürde zu rein steuerplanerisch motivierten steuerfreien Aktienverkäufen in Millionenhöhe führen kann. Aus steuersystematischen Überlegungen soll diese Steuerlücke geschlossen werden, so dass bei einem «Verkauf an sich selbst» immer eine Besteuerung erfolgt. Diese gesetzgeberische Anpassung ist für die Kantone **obligatorisch**.

LRV 2018/920 17/77



## 2.2.12 Pauschale Steueranrechnung für Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen

Mit dem Instrument der pauschalen Steueranrechnung berücksichtigt die Schweiz ausländische Quellensteuern auf Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren, zu deren Anrechnung sie gemäss Doppelbesteuerungsabkommen verpflichtet ist.

Neu sollen auch schweizerische Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens für Erträge aus einem Drittstaat, die mit nicht rückforderbaren Quellensteuern belastet sind, grundsätzlich die pauschale Steueranrechnung beanspruchen können. Hierzu wird das entsprechende Bundesgesetz<sup>10</sup> mit einer Delegationsnorm ergänzt. Der Bundesrat wird ermächtigt zu definieren, unter welchen Voraussetzungen eine schweizerische Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens die pauschale Steueranrechnung beanspruchen kann. Da es sich hierbei um eine ausschliessliche Bundeskompetenz handelt, **bedarf es keiner entsprechenden Umsetzung auf kantonaler Ebene**.

## 2.2.13 AHV-Finanzierung

In der ursprünglichen Vorlage des Bundesrats zur SV17 sollten die Mindestansätze für Kinder- und Familienzulagen um jeweils CHF 30 auf CHF 230 (Kinderzulagen) bzw. CHF 280 (Ausbildungszulagen) erhöht werden. Hintergrund bildete die Überlegung, dass zusätzlich zu den steuerpolitischen Massnahmen, welche auf die Standortattraktivität ausgerichtet sind, mit höheren Mindestvorgaben für die Familienzulagen auch eine familienpolitische Massnahme Eingang in die Vorlage finden soll.<sup>11</sup>

Das Parlament hat diesen Vorschlag jedoch verworfen und stattdessen entschieden, dass ein sozialer Ausgleich über die AHV stattfinden soll. Danach wird für jeden Franken, welcher durch die Unternehmenssteuerreform entfällt (gemäss aktuellen Schätzungen ca. CHF 2 Mia.), ein zusätzlicher Franken in die AHV fliessen. Dieser Betrag alimentiert sich aus den folgenden drei Quellen: Die Hälfte stammt von zusätzlichen 0,3 Lohnprozenten, welche je hälftig durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert werden. Zudem soll die AHV die Einnahmen aus dem ganzen Demografieprozent der Mehrwertsteuer erhalten, was weiteren CHF 520 Mio. entspricht. Schliesslich soll der Bundesbeitrag an die AHV um CHF 300 bis 400 Mio. erhöht werden. Hierzu wird das AHVG<sup>12</sup> entsprechend angepasst. Auf **kantonaler Ebene** sind **keine gesetzlichen Anpassungen** notwendig.

LRV 2018/920 18/77

Bundesgesetz über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 22. Juni 1951 (SR 672.2).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. zum Ganzen Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17), S. 32 f.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10).



## 2.2.14 Die einzelnen Massnahmen und Vorgaben für die Kantone im Überblick

Die einzelnen Massnahmen und Vorgaben im Rahmen der SV17 für die Kantone können wie folgt zusammengefasst werden:

Abbil	Abbildung 3: Massnahmen und Vorgaben für die Kantone im Überblick						
Mas	Massnahmen und Vorgaben für die Kantone im Überblick						
Nr.	Massnahme	Vorgaben für die Kantone					
1	Abschaffung kantonale Steuerstatus	Abschaffung zwingend					
2	Patentbox	<ul><li>Einführung zwingend</li><li>Maximale Entlastung von 90 Prozent</li></ul>					
3	Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung (F&E)	<ul><li>Einführung fakultativ</li><li>Zusätzliche F&amp;E-Abzüge von maximal 50 Prozent</li></ul>					
4	Abzug für Eigenfinanzierung	Einführung nur ab einer gewissen Mindest- höhe der Gewinnsteuer im Kanton möglich					
5	Begrenzung Gesamtentlastung	<ul> <li>Einführung zwingend</li> <li>Begrenzung der Gesamtentlastung durch Ersatzmassnahmen bei maximal 70 Prozent</li> </ul>					
6	Aufdeckung stiller Reserven bei Statuswechsel	Einführung zwingend					
7	Aufdeckung stiller Reserven bei Zu- und Wegzug	Einführung zwingend					
8	Anpassung Kapitalsteuer	Anpassung fakultativ					
9	Anpassung Kapitaleinlageprinzip	Anpassung zwingend					
10	Anpassung Transponierung	Anpassung zwingend					
11	Pauschale Steueranrechnung für Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen	Keine Umsetzung auf kantonaler Ebene					

LRV 2018/920 19/77



## 2.3 Gegenfinanzierung

## 2.3.1 Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer

Um den Kantonen finanzpolitischen Spielraum für Gewinnsteuersatzsenkungen zu verschaffen, wird der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer um 4,2 Prozentpunkte von heute 17 Prozent auf neu 21,2 Prozent erhöht.

Dies bedeutet, dass die Kantone gestützt auf die gegenwärtigen Annahmen gesamthaft rund CHF 990 Mio. **mehr finanzielle Mittel** erhalten werden als bisher. Gemäss der erwarteten Verteilungswirkung des Bundesrats würden hiervor CHF 28 Mio. auf den Kanton Basel-Landschaft entfallen.<sup>13</sup>

## 2.3.2 Erhöhung der Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen

Gegenwärtig werden Erträge aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent (qualifizierte Beteiligungen) reduziert besteuert. Hintergrund hierfür bildet die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, bei der ausgeschüttete Gewinne zuerst auf Stufe Gesellschaft (Gewinnsteuer) und danach auf Stufe Gesellschafter (Einkommenssteuer) besteuert werden.<sup>14</sup>

Die Botschaft des Bundesrats zur SV17 sah vor, dass die Dividendenbesteuerung für natürliche Personen mit qualifizierten Beteiligungen auf Bundes- und Kantonsebene auf 70 Prozent erhöht wird, wobei die Kantone eine weitergehende Erhöhung hätten vorsehen können.

Das Parlament hat die Besteuerungsquote von 70 Prozent für die direkte Bundessteuer übernommen. Für die Kantone hat es die Untergrenze mit 50 Prozent festgesetzt. Dadurch erhalten die Kantone bei der Umsetzung der Reform mehr Flexibilität.

Mit der STAF wird auch die Entlastungsmethode harmonisiert, so dass zukünftig die Entlastung sowohl beim Bund wie auch in den Kantonen auf der Bemessungsgrundlage erfolgt (vgl. dazu unten Ziff. 2.4.3).

## 2.3.3 Anpassungen des Ressourcenausgleichs beim Nationalen Finanzausgleich (NFA)

Der mit dem NFA im Jahre 2008 geänderte Ressourcenausgleich bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Kantonen zu verringern und den Kantonen minimale finanzielle Ressourcen zu gewährleisten. Der Ressourcenausgleich basiert auf dem sogenannten Ressourcenpotenzial der Kantone, welches die durchschnittliche «aggregierte Steuerbemessungsgrundlage» (ASG) von drei Jahren umfasst und damit die steuerlich ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons abbildet.

Während heute die steuerbaren Gewinne von ordentlich besteuerten Unternehmen mit demselben Gewicht in die Berechnungen einfliessen wie die Einkommen der natürlichen Personen, werden die Gewinne der Statusgesellschaften tiefer gewichtet (Beta-Faktor). Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Auslandsgewinne von Statusgesellschaften steuerlich weniger belastet werden als im Inland erzielte Gewinne. Für die Vierjahresperiode 2016 bis 2019 gelten folgende Beta-Faktoren:<sup>15</sup>

- 2,6 Prozent für Holdinggesellschaften;
- 11,3 Prozent f
  ür Domizilgesellschaften;
- 12,3 Prozent für gemischte Gesellschaften.

Würden diese Beta-Faktoren ersatzlos wegfallen, so ergäben sich erhebliche Verschiebungen des Ressourcenpotenzials zwischen den Kantonen. Am stärksten zusätzlich belastet würden Kantone

LRV 2018/920 20/77

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17), S. 31.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17), S. 26 f.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Vgl. Anhang 6 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich vom 7. November 2007 (FiLaV; SR 613.21).



mit einem sehr hohen Gewinnanteil von Statusgesellschaften; eine Entlastung erführen hingegen Kantone ohne oder mit sehr wenig Gewinnanteilen von Statusgesellschaften.

Um diese Verzerrungen zu vermeiden, wird deshalb zusammen mit der Einführung der STAF auf Bundesebene das Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) so geändert, dass künftig sämtliche Unternehmensgewinne durch die Einführung eines Zeta-Faktors («Faktor Zeta-1») weniger stark gewichtet werden als die Einkommen natürlicher Personen. Dies wird mit der generell tieferen steuerlichen Ausschöpfung der Unternehmensgewinne begründet. Erträge aus der obligatorisch einzuführenden Patentbox werden mit einem noch tieferen zweiten Zeta-Faktor («Faktor Zeta-2») gewichtet und daher bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials noch weniger stark berücksichtigt. Die für die Kantone fakultativ vorgesehenen Abzüge für F&E und für Eigenfinanzierung sind hingegen bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs nicht massgebend.

Im Weiteren werden die ressourcenschwächsten Kantone während sieben Jahren von einem durch den Bund finanzierten Ergänzungsbeitrag profitieren.

Der Anteil des Kantons Basel-Landschaft an den Gewinnen juristischer Personen ohne besonderen Steuerstatus am Ressourcenpotenzial ist mit rund 14 Prozent der tiefste aller Kantone. Auch liegt der Kanton Basel-Landschaft bezüglich des Gewichts der Statusgesellschaften heute im gesamtschweizerischen Vergleich deutlich unter dem Durchschnitt. Gemäss den Erhebungen des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) wird für den Kanton Basel-Landschaft infolge der Anpassungen beim NFA im Vergleich zum Status quo eine Mehrbelastung von rund CHF 20 Mio. resultieren. Diese Mehrbelastung wird aufgrund des Referenzjahrsystems des NFA erst ab 2024 schrittweise wirksam. Spätestens im Jahr 2026 dürfte der Kanton Basel-Landschaft wieder zum Geberkanton werden. Die Gemeinden sind vom NFA nicht betroffen.

LRV 2018/920 21/77

Vgl. dazu im Ergebnis den Bericht zum Finanzausgleich 2019 zwischen Bund und Kantonen, S. 6, sowie Kommentar auf S. 14.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Bericht zum Finanzausgleich 2019 zwischen Bund und Kantonen, S. 14 ff.

Vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17), S. 38, wonach sich für den Kanton Basel-Landschaft eine Veränderung von CHF 70 pro Einwohner aus dem Ressourcenindex ergibt. Bei knapp 287'000 Einwohnern per Ende 2016 ergibt dies ein Total von rund CHF 20 Mio. (CHF 70 x 287'000 Einwohner).



# 2.4 Die aktuelle Besteuerung von juristischen Personen und von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen im Kanton Basel-Landschaft

## 2.4.1 Besteuerung von juristischen Personen

#### 2.4.1.1 Gewinnsteuer

Unternehmensgewinne von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH und Kommandit-AG) und Genossenschaften unterliegen sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler und kommunaler Ebene der Besteuerung.

Im Kanton Basel-Landschaft beträgt der gesetzliche Steuersatz bei der Staatssteuer 6 Prozent auf Gewinnen bis zu CHF 100'000. Darüber liegende Gewinne werden mit 12 Prozent besteuert. Die von den Gemeinden erhobene Gewinnsteuer liegt je nach Gemeinde zwischen 2 bis 5 Prozent. Der nach Steuererträgen gewichtete Gewinnsteuersatz der Gemeinden lag im Jahre 2016 bei 4,688 Prozent und damit im oberen Bereich der vorgenannten Bandbreite. Hinzu kommt die Kirchensteuer, welche 5 Prozent der Kantonssteuer ausmacht. Auf Bundesebene beträgt der gesetzliche Steuersatz 8,5 Prozent. Dies ergibt gesamthaft einen maximalen gesetzlichen Gewinnsteuersatz im Kanton Basel-Landschaft von 26,1 Prozent.

Abbildung 4: Maximale gesetzliche Gewinnsteuerbelastung im Kanton Basel-Landschaft						
Maximale Gewinnsteuerbelastung in Prozent						
Bund	8,5					
Kanton	12,0					
Kirche	0,6					
Gemeinde	5,0					
Total	26,1					

Im Gegensatz zum Ausland kann in der Schweiz der Steueraufwand vom Gewinn abgezogen werden. Der gesetzliche Steuersatz bezeichnet jenen Satz, welcher im Steuergesetz steht. Dieser Satz ist massgeblich für den Gewinn *nach* Abzug der Steuern. Unter dem effektiven Steuersatz versteht man hingegen jenen Satz, der sich auf dem Gewinn *vor* Abzug der Steuern berechnet. Letzterer ist massgebend, wenn es darum geht, die Steuersätze in der Schweiz international zu vergleichen.

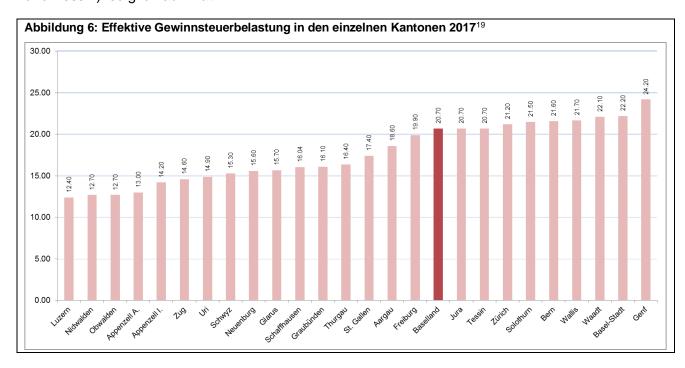
Konkret bedeutet dies, dass sich aus dem maximalen gesetzlichen Gewinnsteuersatz von 26,1 Prozent ein **maximaler effektiver Gewinnsteuersatz** im Kanton Basel-Landschaft von **20,7 Prozent** ergibt. Der effektive Steuersatz ist daher tiefer als der gesetzliche Steuersatz.

Abbildung 5: Vom gesetzlichen zum effektiven Gewinnsteuersatz				
Gewinn nach Steuern	CHF 1'000			
Gesetzlicher Steuersatz in Prozent	26,1			
Steuer (1'000 x 26,1 Prozent)	CHF 261			
Gewinn vor Steuern (CHF 1'000 + CHF 261)	CHF 1'261			
Effektiver Steuersatz in Prozent (261/1'261x100)				

LRV 2018/920 22/77



Schaut man sich die effektive Gewinnsteuerbelastung (Bund, Kanton, Gemeinde und Kirche) in den jeweiligen Kantonshauptorten an, so schneidet der Kanton Basel-Landschaft nicht besonders attraktiv ab: Er liegt im **gesamtschweizerischen Vergleich** (zusammen mit den Kantonen Jura und Tessin) lediglich auf **Platz 17**.



## 2.4.1.2 Kapitalsteuer

Das Eigenkapital von juristischen Personen unterliegt der Kapitalsteuer, welche jährlich vom Kanton und der jeweiligen Standortgemeinde erhoben wird. Der Bund erhebt keine Kapitalsteuer.

Das steuerbare Kapital von ordentlich besteuerten Gesellschaften wird auf **kantonaler Ebene** mit 1,0 Promille besteuert. Für Statusgesellschaften gelten reduzierte Kapitalsteuersätze von 0,1 Promille und 0,5 Promille. Von der Kantonssteuer wird jeweils die Kirchensteuer von 5 Prozent erhoben. Bei ordentlich besteuerten Gesellschaften wird die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet. Dies bedeutet, dass Unternehmen, welche Gewinnsteuern im Umfang von mindestens der berechneten Kapitalsteuer schulden, keine Kapitalsteuer bezahlen.

Die **Gemeinden** erheben für ordentlich besteuerte Gesellschaften eine Kapitalsteuer von 1,75 bis 2,75 Promille, wobei sich die meisten Gemeinden im oberen Bereich bewegen. So lag der nach Steuererträgen gewichtete Kapitalsteuersatz der Gemeinden im Jahre 2016 bei 2,713 Promille. Die Gemeinden können zwar von Gesetzes wegen ebenfalls eine Anrechnung der Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer vorsehen. Allerdings hat von dieser Möglichkeit bisher lediglich eine Gemeinde Gebrauch gemacht. Für Statusgesellschaften gelten ebenfalls reduzierte Kapitalsteuersätze von 0,1 Promille und 0,5 Promille.

LRV 2018/920 23/77

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Quelle: KPMG Swiss Tax Report 2017.



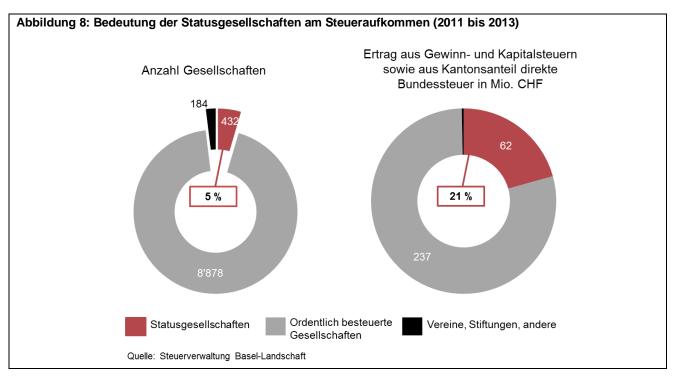
Zusammenfasst gestaltet sich der gegenwärtige Kapitalsteuersatz im Kanton Basel-Landschaft wie folgt:

Abbildung 7: Kapitalsteuer im Kanton Basel-Landschaft

Kapitalsteuersatz in Promille							
	Kanton	Gemeinde (maximal)	Kirche	Total (maximal)			
Ordentliche Besteuerung	1,00 (1)	2,75	0,05	3,80			
Holdinggesellschaft	0,10	0,10	0,005	0,205			
Domizilgesellschaft	0,50	0,50	0,025	1,025			
Gemischte Gesellschaft	0,50	0,50	0,025	1,025			
Prinzipalgesellschaft	1,00 (1)	2,75	0,05	3,80			
(1) Anrechnung Gewinn- an Kapitalsteuer							

<sup>2.4.2</sup> Bedeutung von privilegiert besteuerten Gesellschaften am Steueraufkommen

Unter Berücksichtigung des Bundessteueranteils sowie der Gemeindesteuern belief sich der Steuerertrag der im Kanton Basel-Landschaft steuerpflichtigen juristischen Personen in den Steuerjahren 2011 bis 2013 auf durchschnittlich knapp CHF 300 Mio. Statusgesellschaften trugen gut 21 Prozent bzw. gegen CHF 62 Mio. dazu bei.<sup>20</sup> Grafisch lässt sich dies wie folgt darstellen:



Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass den privilegiert besteuerten Gesellschaften in der Region Nordwestschweiz generell eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt. Statusgesellschaften sind in der Regel innovative, international ausgerichtete Unternehmen, welche in der Region Nordwestschweiz direkt und indirekt zehntausende Personen beschäftigen. Entsprechend

LRV 2018/920 24/77

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat im Erläuterungsbericht zur Vernehmlassungsvorlage zur SV17 vom 6. September 2017 unter Berücksichtigung des Bundessteueranteils sowie der Gemeindesteuern von einem Anteil von 17,0 Prozent bzw. CHF 48,4 Mio. ausgegangen ist. Dies jedoch gestützt auf Annahmen zu den kantonal besteuerten Auslandsquoten.



tragen Statusgesellschaften zusätzlich über die Einkommenssteuern ihrer Mitarbeitenden einen nicht zu unterschätzenden Anteil am gesamten Steueraufkommen bei.

Allgemein gilt, dass den internationalen Unternehmen in der Schweiz eine grosse Bedeutung zukommt. Im Jahre 2015 waren 11'524 Tochterfirmen von ausländischen multinationalen Unternehmen in der Schweiz ansässig. Sie beschäftigten nahezu 470'000 Personen, was rund 10 Prozent der Gesamtbeschäftigung entspricht.<sup>21</sup>

## 2.4.3 Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen

Erträge aus qualifizierten Beteiligungen werden reduziert besteuert. Damit soll die wirtschaftliche Doppelbelastung gemildert werden, bei welcher ausgeschüttete Gewinne zuerst auf Stufe Gesellschaft (Gewinnsteuer) und danach auf Stufe Gesellschafter (Einkommenssteuer) besteuert werden. Dabei gelangen auf Bundesebene und kantonaler Ebene zwei unterschiedliche Systeme zur Anwendung:

- Bund: Dividendenzahlungen werden nur zu 60 Prozent (Privatvermögen) bzw. 50 Prozent (Geschäftsvermögen) in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen («Teilbesteuerung»);
- Kanton Basel-Landschaft: Die Besteuerung von Dividendenzahlungen erfolgt nur zu 50 Prozent des Gesamtsteuersatzes der steuerpflichtigen Person («Halbsatzverfahren»).

Im Gegensatz zum Bund erfolgt die Entlastung auf kantonaler Ebene somit nicht über die Bemessungsgrundlage, sondern über den Tarif.

## 2.4.4 Unterschiedlicher Steuerertrag in den Gemeinden und Baselbieter Finanzausgleich

In den einzelnen Gemeinden ist die Bedeutung der Steuererträge von juristischen Personen höchst unterschiedlich. Ebenso gibt es grosse Unterschiede bei den Steuererträgen der natürlichen Personen in den einzelnen Gemeinden. Über den kantonalen Finanzausgleich werden diese Unterschiede via Ressourcenausgleich teilweise ausgeglichen.

Basis für diesen Ressourcenausgleich bildet die Steuerkraftberechnung. Die Steuerkraft einer Gemeinde entspricht ihrem Ertrag aus den Steuern natürlicher und juristischer Personen pro Einwohner, welcher erzielt worden wäre, wenn der Gemeindesteuerfuss und die Gemeindesteuersätze genau den gewichteten Mittelwerten aller Baselbieter Gemeinden entsprochen hätten. Dadurch kann der Ressourcenausgleich von den einzelnen Gemeinden nicht über den Steuerfuss oder die Steuersätze beeinflusst werden. Gemeinden mit einer Steuerkraft unter dem Ausgleichsniveau (Empfängergemeinden) erhalten die Differenz vergütet. Gemeinden mit einer Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau (Gebergemeinden) bezahlen 15 Prozent ihrer Steuerkraft, jedoch maximal 60 Prozent der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau. Der Regierungsrat legt das Ausgleichsniveau in der Finanzausgleichsverordnung<sup>22</sup> dahingehend fest, dass sich die Zahlungen der Geber- und der Empfängergemeinden mittelfristig ausgleichen.

Wenn nun infolge der SV17 die Steuererträge in Gemeinden mit hohen Steuererträgen von juristischen Personen sinken, dann sinkt zwangsläufig auch das Ausgleichsniveau. Insofern sind alle Gemeinden von der SV17 betroffen, d.h. auch diejenigen, welche keine oder nur geringe Steuererträge von juristischen Personen vereinnahmen. Stärker betroffen sind aber die Gebergemeinden mit einem hohen Anteil an Steuererträgen von juristischen Personen.

LRV 2018/920 25/77

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Vgl. Medienmitteilung des Bundesamts für Statistik (BFS) vom 21. Dezember 2017.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. § 7 der Finanzausgleichsverordnung vom 15. März 2016 (FAV; SGS 185.11).



## 2.5 Umsetzung STAF im Kanton Basel-Landschaft

#### 2.5.1 Ersatzmassnahmen

## 2.5.1.1 Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften

Die Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften bildet einen zentralen Punkt der STAF. Auf Bundesebene wurden deshalb die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen im Steuerharmonisierungsgesetz aufgehoben. Gestützt darauf müssen die Kantone **zwingend** ihre gleichlautenden Bestimmungen in den kantonalen Steuergesetzen aufheben.

#### 2.5.1.2 Patentbox

Die Einführung der Patentbox ist für die Kantone **zwingend** vorgesehen, jedoch können sie die maximale Ermässigung selbst festlegen.

Mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit und das Bekenntnis des Kantons Basel-Landschaft als Forschungs- und Innovationsstandort soll die Patentbox attraktiv ausgestaltet sein. Entsprechend soll die Entlastung von Einkommen aus Patenten und patentähnlichen Rechten beim Maximum von **90 Prozent** festgesetzt werden.

#### 2.5.1.3 Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung

Die Einführung von zusätzlichen Abzügen für F&E ist für die Kantone **fakultativ** und auf maximal 50 Prozent begrenzt.

Da der Kanton Basel-Landschaft ein Standort für nationale und internationale Unternehmen mit Forschung ist, spricht sich der Regierungsrat für die Einführung eines zusätzlichen Abzuges für Forschung und Entwicklung aus. Der Regierungsrat geht davon aus, dass vom erhöhten Abzug für F&E viele Unternehmen, insbesondere auch die KMU profitieren werden. Da es sich um ein neues Instrument handelt, bei welchem die Auswirkungen nur schwierig abzuschätzen sind, soll der Abzug moderat mit **20 Prozent** festgesetzt werden.

#### 2.5.1.4 Abzug für Eigenfinanzierung

Die Einführung eines Abzugs für Eigenfinanzierung ist für die Kantone **fakultativ**. Allerdings ist die Massnahme an die Höhe des Gewinnsteuersatzes im Kanton gekoppelt. Sie kann nur von **Hochsteuerkantonen** eingeführt werden, welche am Hauptort ein kumuliertes Steuermass von Kanton, Gemeinde und allfälligen anderen Selbstverwaltungskörpern (aber ohne direkte Bundessteuer) über den gesamten Tarifverlauf von mindestens 13,5 Prozent aufweisen.

Da die zukünftig geltende maximale gesetzliche Gewinnsteuerbelastung ohne direkte Bundessteuer im Kanton Basel-Landschaft (d.h. Kanton, Gemeinde und Kirche) deutlich unter 13,5 Prozent liegen wird, ist die **Einführung** eines Abzugs für Eigenfinanzierung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben **nicht möglich**.

#### 2.5.1.5 Maximale Entlastungsbegrenzung

Die **zwingend** von den Kantonen einzuführende Entlastungsbegrenzung soll bei **50 Prozent** des steuerbaren Gewinns festgesetzt werden, so dass umgekehrt mindestens 50 Prozent des steuerbaren Ertrags von den Unternehmen zu versteuern sind. Auf diese Weise wird eine minimale Besteuerung sichergestellt – unabhängig davon, inwieweit ein Unternehmen von den steuerlichen Ermässigungen aus Patentbox und den zusätzlichen Abzügen für Forschung und Entwicklung profitiert.

Eine Ermässigung von 50 Prozent führt zu einem gesetzlichen Gewinnsteuersatz von 12,02 Prozent (Bund, Kanton, Gemeinde und Kirche) bzw. einer effektiven Gewinnsteuerbelastung von 11 Prozent ab dem Jahre 2025 (vgl. dazu ausführlich unten Ziff. 2.12.2.4).

LRV 2018/920 26/77



## 2.5.1.6 Aufdeckung stiller Reserven bei Statuswechsel («Step-Up»)

Im Zusammenhang mit dem Wegfall des kantonalen Steuerstatus sollen die stillen Reserven (inklusive Goodwill) während einer Übergangsfrist von fünf Jahren (2020 bis 2024) mit einem **Sondersteuersatz** besteuert werden, welcher von den Kantonen festzusetzen ist.

Der Regierungsrat schlägt hier vor, den Sondersteuersatz (Gesamtsatz für Kanton, Gemeinde und Kirche) für die Besteuerung der stillen Reserven mit 2,2 Prozent (2020 bis 2022) bzw. 2,56 Prozent (2023 bis 2024) festzusetzen. Dadurch wird während einer fünfjährigen Übergangsfrist eine schlagartige Erhöhung der Gewinnsteuerbelastung jener Gesellschaften verhindert, welche ab dem Jahre 2020 ihren Steuerstatus verlieren. Mit dieser Sonderbesteuerung soll Wegzügen von Statusgesellschaften entgegen gewirkt werden.

Der in dieser Höhe festgesetzte Sondersteuersatz stellt sicher, dass die **Statusgesellschaften** während der **Übergangsfrist (2020 bis 2024)** weiterhin im Schnitt mit einem effektiven Gewinnsteuersatz von **10 bis 11 Prozent** besteuert werden.

## 2.5.1.7 Gezielte Erleichterungen bei der Kapitalsteuer

Mit dem Wegfall der Steuerstatus ab der Steuerperiode 2020 würde sich die Kapitalsteuerbelastung derjenigen Gesellschaften, welche bisher von einem reduzierten Kapitalsteuersatz profitierten, sehr stark erhöhen. Ohne Gegenmassnahmen würde eine solche Erhöhung der Kapitalsteuer unweigerlich zur Abwanderung dieser Unternehmen führen. Entsprechend soll derjenige Teil des Eigenkapitals, welcher auf **Beteiligungen**, **Konzerndarlehen** sowie auf **Patente** und vergleichbare Rechte entfällt, im Verhältnis zur gesamten Bilanzsumme mit **80 Prozent** ermässigt werden.

Zudem soll der Kapitalsteuersatz von heute maximal 3,8 Promille auf **maximal 1,6 Promille** (Kanton, Gemeinde und Kirche) gesenkt werden (vgl. dazu unten Ziff. 2.5.2.2).

#### 2.5.1.8 Die Ersatzmassnahmen im Überblick

Zusammenfassend sollen die im Rahmen der STAF vorgesehenen Ersatzmassnahmen im Kanton Basel-Landschaft wie folgt umgesetzt werden:

Umsetzung der Ersatzmassnahmen						
Nr.	Massnahme	Vorgaben für die Kantone	Umsetzung BL			
1	Abschaffung kantonale Steuerstatus	Abschaffung zwingend				
2	Patentbox	<ul><li>Einführung zwingend</li><li>Maximale Entlastung von 90 Prozent</li></ul>	☑ (90%)			
3	Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung (F&E)	<ul><li>Einführung fakultativ</li><li>Zusätzliche F&amp;E-Abzüge von maximal 50 Prozent</li></ul>	☑ (20%)			
4	Abzug für Eigenfinanzierung	Einführung nur ab einer gewissen Mindesthöhe der Gewinnsteuer im Kanton möglich	X			
5 Begrenzung Gesamtentlastung		<ul> <li>Einführung zwingend</li> <li>Begrenzung der Gesamtentlastung durch Ersatzmassnahmen bei maximal 70 Prozent</li> </ul>	<b>☑</b> (50%)			
6	Aufdeckung stiller Reserven bei Statuswechsel	Einführung zwingend				
7	Anpassungen Kapitalsteuer	Einführung fakultativ	✓			

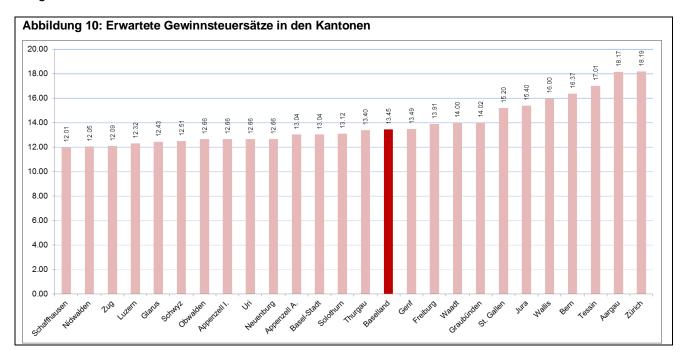
LRV 2018/920 27/77



## 2.5.2 Senkung Gewinn- und Kapitalsteuersatz

## 2.5.2.1 Senkung Gewinnsteuersatz

Nebst den bereits erwähnten Ersatzmassnahmen bildet die Senkung des Gewinnsteuersatzes einen zweiten zentralen Punkt der SV17. Der geltende maximale effektive Gewinnsteuersatz soll von 20,7 Prozent auf **13,45 Prozent** gesenkt werden. Diese Massnahme ist einerseits notwendig, da ansonsten das Risiko besteht, dass im Baselbiet domizilierte Statusgesellschaften den Kanton verlassen würden. Dies deshalb, da nicht alle Statusgesellschaften in genügendem Ausmass von den vorstehend beschriebenen Ersatzmassnahmen (Patentbox und zusätzlicher Abzug für F&E) werden profitieren können. Anderseits geht es darum, die Wettbewerbsfähigkeit auch im interkantonalen Vergleich zu erhalten, werden doch die meisten Kantone ihre Gewinnsteuersätze senken. Gemäss Erhebungen durch das EFD planen die Kantone, ihre effektiven Gewinnsteuersätze wie folgt zu senken<sup>23</sup>:



Eine Senkung des maximalen effektiven Gewinnsteuersatzes von 20,7 Prozent auf 13,45 Prozent soll mit Blick auf die Konsolidierung des kantonalen Finanzhaushalts und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gemeinden nicht in einem Schritt vollzogen werden. Entsprechend bedarf es einer **gestaffelten Gewinnsteuersatzsenkung**. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, eine Staffelung über fünf Jahre (2020 bis 2024) analog der Step-Up Phase vorzunehmen. Dadurch gestalten sich die Gewinnsteuersätze wie folgt:

LRV 2018/920 28/77

-

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17), S. 110.



Entwicklung Gewinnsteuers	atzsenkun	g im Kante	on Basel-L	.andschaf	t in Proze	nt	
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff.
Gesetzlicher Steuersatz Bund	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5
Gesetzlicher Steuersatz Kanton (exkl. Kirche)	12,0	8,0	8,0	8,0	6,5	6,5	4,4
Gesetzlicher Steuersatz Gemeinde (max.)	5,0	5,0	5,0	5,0	3,6	3,6	2,42
Gesetzlicher Steuersatz Kirche	0,6	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,22
Gesetzlicher Steuersatz	26,1	21,9	21,9	21,9	18,9	18,9	15,54

Die Senkung des maximalen effektiven Gewinnsteuersatzes auf 13,45 Prozent hat zur Folge, dass die heute mit 10 bis 11 Prozent besteuerten Statusgesellschaften, welche keine Forschung und Entwicklung betreiben, in Zukunft höhere Steuern bezahlen werden. Bei forschenden Statusgesellschaften wird diese Steuererhöhung durch die Patentbox und den zusätzlichen Abzug für F&E zumindest teilweise kompensiert. Sämtliche übrigen Gesellschaften und damit insbesondere auch die Baselbieter KMU (heutige Steuerbelastung 14,4 bis 20,7 Prozent) werden dagegen steuerlich entlastet.

#### 2.5.2.2 Senkung Kapitalsteuersatz

Auf Kantonsebene soll der für ordentlich besteuerte Unternehmen geltende Kapitalsteuersatz von 1,0 Promille unverändert beibehalten und die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer aufgehoben werden. Die Kirchensteuer wird nach wie vor 5 Prozent der Staatssteuer betragen.

Da die reduzierte Kapitalsteuer für Statusgesellschaften ab dem 1. Januar 2020 zwingend abgeschafft werden muss, ist es unumgänglich, dass die Gemeinden auf diesen Termin hin ihren ordentlichen Kapitalsteuersatz senken. Ohne eine solche Senkung würden zahlreiche Statusgesellschaften abwandern. Als Höchstsatz für die Gemeinden ist für die ersten drei Jahre ein Kapitalsteuersatz von 0,55 Promille vorgesehen. Ab dem Jahr 2023 wird der Gemeindesteuerfuss eingeführt, welcher maximal 55 Prozent der Staatssteuer betragen soll. Dies führt im Ergebnis ebenfalls zu einer Kapitalsteuer der Gemeinden von maximal 0,55 Promille (55 Prozent von 1 Promille = 0,55 Promille; vgl. zur Einführung des Gemeindesteuerfusses unten Ziff. 2.5.5).

Gesamthaft wird der maximale Kapitalsteuersatz (Kanton, Gemeinde und Kirche) für ordentlich besteuerte Gesellschaften somit ab dem Jahr 2020 von heute 3,8 Promille auf **1,6 Promille** gesenkt. Bei den ordentlich besteuerten Gesellschaften führt dies zu einer Entlastung bei der Kapitalsteuer von rund CHF 20 Mio. Für Holdinggesellschaften (heute 0,205 Promille) sowie für Domizilund gemischte Gesellschaften (heute 1,025 Promille) wird sich die Kapitalsteuer erhöhen (Mehrbelastung von rund CHF 2 Mio.).

Neu ist eine Ermässigung für denjenigen Teil des Eigenkapitals vorgesehen, welcher auf Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie auf Konzerndarlehen entfällt (vgl. dazu oben Ziff. 2.5.1.6). Insbesondere Holdinggesellschaften werden stark von dieser Ermässigung des Eigenkapitals profitieren.

LRV 2018/920 29/77



Neu soll eine minimale Kapitalsteuer von CHF 300 (Kanton) bzw. CHF 165 (Gemeinde; entspricht 55 Prozent der Kantonssteuer) erhoben werden. Die Minimalsteuer trägt dem Umstand Rechnung, dass jedes Unternehmen die aus Steuereinnahmen finanzierten Infrastrukturen mitbeansprucht und ein entsprechender Verwaltungsaufwand anfällt.

#### 2.5.3 Weitere Massnahmen

#### 2.5.3.1 Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Einführung der Regelungen zur Aufdeckung von stillen Reserven bei Beginn und Ende der Steuerpflicht sind für die Kantone gestützt auf das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) **obligatorisch**. Demgemäss ist das kantonale Steuergesetz anzupassen.

## 2.5.3.2 Anpassung der Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen

Gestützt auf das Steuerharmonisierungsgesetz muss der Kanton Basel-Landschaft einerseits sein System an jenes des Bundes angleichen, wonach die Bemessungsgrundlage reduziert wird (vgl. zum Ganzen oben Ziff. 2.4.3). Anderseits haben die Kantone die Dividenden von qualifizierten Beteiligungen im Privat- und im Geschäftsvermögen zwingend im Umfang von mindestens 50 Prozent zu besteuern.

Der Regierungsrat schlägt vor, die Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen mit 60 Prozent festzusetzen. Eine Erhöhung der gegenwärtigen Dividendenbesteuerung von 50 (Halbsatzverfahren) auf 60 Prozent (Teilbesteuerung) ist aus steuersystematischer Sicht konsequent: Im Gegenzug zur Gewinnsteuersatzreduktion auf Stufe der Gesellschaften ist die Entlastung der Dividendenbesteuerung auf Stufe der Aktionäre entsprechend zurückzunehmen.

## 2.5.3.3 Anpassung des Kapitaleinlageprinzips

Die Anpassung des Kapitaleinlageprinzips ist für die Kantone nach StHG **obligatorisch**, so dass der Kanton Basel-Landschaft sein Steuergesetz diesbezüglich anzupassen hat.

#### 2.5.3.4 Anpassung bei der Transponierung

Die Anpassung des Tatbestandes der Transponierung und die damit verbundene Schliessung der Steuerlücke ist für die Kantone gemäss StHG **obligatorisch**. Somit hat der Kanton Basel-Landschaft sein Steuergesetz diesbezüglich anzupassen.

## 2.5.4 Sozialpolitische Massnahmen

## 2.5.4.1 Erhöhung der Familienzulagen

In der ursprünglichen Vorlage des Bundesrats zur SV17 sollten die Mindestansätze für Kinder- und Familienzulagen um jeweils CHF 30 auf CHF 230 (Kinderzulagen) bzw. CHF 280 (Ausbildungszulagen) erhöht werden.<sup>24</sup> Das Parlament hat diesen Vorschlag jedoch verworfen und stattdessen entschieden, dass ein sozialer Ausgleich über die AHV stattfinden soll (vgl. dazu oben Ziff. 2.2.13).

Unabhängig davon will der Regierungsrat an der Idee der höheren Familienzulagen festhalten und die Mindestansätze für Kinder- und Familienzulagen jeweils um CHF 30 erhöhen. Demnach sollen die **Kinderzulagen** neu **CHF 230** und die **Ausbildungszulagen** neu **CHF 280** pro Monat und Kind betragen.

Die Familienzulagen für Arbeitnehmende werden von den Arbeitgebern finanziert, indem sie auf den von ihnen ausgerichteten AHV-pflichtigen Löhnen Beiträge an die Familienausgleichskassen (FAK) entrichten. Die Selbständigerwerbenden bezahlen Beiträge zur Finanzierung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden haupt-

LRV 2018/920 30/77

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. zum Ganzen Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17), S. 32 f.



sächlich von den Kantonen finanziert. Die Familienzulagen nach FLG<sup>25</sup> werden durch Beiträge des Bundes, der Kantone und der Arbeitgeber in der Landwirtschaft finanziert.

Je nach Reservesituation der einzelnen Familienausgleichskassen können die Erhöhungen der Familienzulagen teilweise oder ganz über ein oder mehrere Jahre aus der Schwankungsreserve finanziert werden. Darüber hinaus haben die Familienausgleichskassen die Beitragssätze für die Arbeitgeber zu erhöhen.

Wie hoch die Erhöhung der Beitragssätze für die im Kanton zugelassenen 44 Familienausgleichskassen ausfallen wird, kann nicht allgemein gesagt werden. Die Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft (FAK BL) schätzt, dass sich ihr Beitragssatz innert einem Jahr ab Erhöhung der Familienzulagen von heute 1,35 Prozent auf 1,5 bis 1,6 Prozent erhöhen wird.

Die Summe aller im Kanton Basel-Landschaft im Jahre 2016 ausbezahlten Kinder- und Ausbildungszulagen belief sich auf rund CHF 135 Mio. Gestützt auf die Abrechnung des Lastenausgleichs 2016 ist davon auszugehen, dass mit der geplanten Erhöhung von je CHF 30 die jährlich auszubezahlenden Kinder- und Ausbildungszulagen auf CHF 154 Mio. ansteigen würden.<sup>26</sup>

Das basellandschaftliche **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen** (EG FamZG) verweist aktuell auf die Mindestvorgaben des Bundes.<sup>27</sup> Da der Kanton Basel-Landschaft neu über die Mindestvorgaben des Bundes hinausgeht, ist das EG FamZG entsprechend anzupassen bzw. sind die neuen monatlichen Kinderzulagen (CHF 230) bzw. Ausbildungszulagen (CHF 280) zu legiferieren.

## 2.5.4.2 Höhere Beiträge an Krankenkassenprämien

Als weitere sozialpolitische Massnahme kann die vom Regierungsrat beschlossene Erhöhung der Richtprämie für die Festlegung der Prämienverbilligung angesehen werden. Danach erhalten Erwachsene ab dem 1. Januar 2019 zusätzlich CHF 600 pro Jahr, junge Erwachsene zusätzlich CHF 540 pro Jahr. Das sind 25 Prozent mehr als heute. Kinder erhalten CHF 60 mehr pro Jahr. Ihnen wird weiterhin maximal 90 Prozent der durchschnittlichen Prämie vergütet. Dadurch werden gerade auch Familien entlastet. Eine vierköpfige Familie erhält jährlich CHF 1'320 zusätzliche Beiträge an ihre Krankenkassenprämien.

Die Bezügerinnen und Bezüger erhalten somit substantiell höhere Beiträge an ihre Krankenkassenprämien. Damit trägt die Regierung der erhöhten Prämienbelastung Rechnung.

Die vom Regierungsrat beschlossene Richtprämienerhöhung führt zu **Mehrkosten** von **CHF 12,4 Mio.** in den Jahren **2019 und 2020**. Ab 2021 sind die Kantone zudem aufgrund des veränderten Risikoausgleichs verpflichtet, die minimale Prämienverbilligung für Kinder von bisher 50 Prozent auf 80 Prozent der Durchschnittsprämie zu erhöhen. Deshalb betragen die **Mehrkosten ab 2021 CHF 13,8 Mio.** 

#### 2.5.5 Einführung Gemeindesteuerfuss

Im Rahmen der SV17 soll bei den Gemeindesteuern für die juristischen Personen ein Systemwechsel erfolgen: Statt dem bisherigen Steuersatz (Prozentsatz des steuerbaren Kapitals oder Gewinns) werden die Gemeinden zukünftig auch für die juristischen Personen einen Steuerfuss (Prozentsatz der kantonalen Steuer) festlegen. Damit erfolgt eine Systemangleichung an die natürlichen Personen, bei welchen seit 1975 ein Gemeindesteuerfuss angewendet wird, sowie an die Mehrheit der Kantone, welche auch für juristische Personen einen Gemeindesteuerfuss kennt.

LRV 2018/920 31/77

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1).

Gemäss Schätzung der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft (SVA BL), welche davon ausgeht, dass das frankenmässige Verhältnis von Kinder- zu Ausbildungszulagen der verschiedenen Familienausgleichskassen in etwa jenem der FAK BL (65/35) entspricht.

Vgl. § 6 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 7. Mai 2009 (SGS 838), wonach die Höhe der Familienzulagen den bundesrechtlichen Mindestansätzen entspricht.



Zudem soll mit der Einführung des Gemeindesteuerfusses für juristische Personen eine grobe Verzerrung beseitigt werden: Heute erheben die Gemeinden überproportional viel Kapitalsteuern im Vergleich zu den Gewinnsteuern. Mit der Einführung eines Gemeindesteuerfusses soll das Verhältnis der Gewinn- zur Kapitalsteuer auf Gemeindeebene jenem des Kantons angeglichen werden

Ziel ist es, das heutige Steueraufkommen juristischer Personen zwischen Gemeinden und Kanton beizubehalten. In den letzten Jahren beliefen sich die Gemeindesteuererträge juristischer Personen durchschnittlich auf 53,4 Prozent der Kantonssteuererträge. Den Gemeinden soll jedoch kein Durchschnittssteuerfuss vorgeschrieben werden, sondern es ist ein Maximalsteuerfuss festzulegen. Erfahrungen aus den letzten Jahren haben gezeigt, dass die Gemeinden bei den juristischen Personen die bisherigen Maximalsteuersätze vielfach ausschöpfen oder nur leicht darunter festlegen. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass auch zukünftig nicht alle Gemeinden den Maximalsteuerfuss ganz ausschöpfen werden, soll der Maximalsteuerfuss leicht über dem rechnerischen Durchschnitt von 53,4 Prozent liegen: Es ist daher ein **maximaler Gemeindesteuerfuss von 55 Prozent** vorgesehen.

Eine Obergrenze zur Erhebung der Gewinn- und Kapitalsteuer besteht bereits heute. Eine Untergrenze wie im heutigen Gesetz wird es zukünftig nicht mehr geben. Dies bedeutet, dass die Gemeinden ihren Steuerfuss beliebig unter den maximalen 55 Prozent ansetzen können und die Gemeindeautonomie diesbezüglich nicht eingeschränkt wird. Im Sinne der grösstmöglichen Handlungsfreiheit soll es den Gemeinden möglich sein, den Steuerfuss für die Gewinn- und Kapitalsteuer unterschiedlich festzusetzen.

Zum Zeitpunkt der Einführung des Gemeindesteuerfusses wurden folgende Überlegungen gemacht: Damit die Statusgesellschaften keine Kapitalsteuerexplosion von heute 0,1 bzw. 0,05 Promille auf 2,75 Promille auf Gemeindeebene erleben, muss der Kapitalsteuersatz für die Gemeinden ab 2020 direkt auf maximal 0,55 Promille³0 festgelegt werden. Da die Gemeinden bei ordentlich besteuerten Gesellschaften heute überproportional viel Kapitalsteuern erheben, führt dies per 1. Januar 2020 zu relativ grossen Steuerausfällen. Um diese Ausfälle abfedern zu können, sollen die Gemeinden in einer ersten Phase von drei Jahren (2020 bis 2022) weiterhin die herkömmlichen Gewinnsteuern von 2 bis 5 Prozent erheben können. Ab dem Steuerjahr 2023 erfolgt dann die Umstellung auf den Gemeindesteuerfuss von maximal 55 Prozent für die Gewinn- und die Kapitalsteuern.

Mit der Einführung eines Gemeindesteuerfusses übernehmen die Gemeinden ab dem Jahr 2023 automatisch die vorgesehene Gewinnsteuersenkung bzw. werden die Vorgaben der SV17 parallel auf kantonaler und kommunaler Ebene umgesetzt. Ziel ist es dabei immer, das heutige Steueraufkommen zwischen Gemeinden und Kanton im Verhältnis von maximal 55 zu 100 (Gemeinden zu Kanton) beizubehalten. Auf diese Weise wird auch sichergestellt, dass hinsichtlich der Steuerausfälle aus der SV17 längerfristig eine Opfersymmetrie zwischen Kanton und Gemeinden herrscht.

Über diese Systemänderung wurden die **Gemeinden** bereits im Vorfeld zur USR III an **drei Informationsveranstaltungen** (25. August 2016 in Muttenz, 14. September 2016 in Gelterkinden und 19. Januar 2017 in Liestal) orientiert. Am 14. Dezember 2017 hat in Liestal eine weitere Orientierung der Gemeinden zur Umsetzung der SV17 stattgefunden. Um die finanziellen Folgen der Umsetzung der SV17 auf Gemeindeebene individuell berechnen und simulieren können, hat die kantonale Steuerverwaltung den Gemeinden zusätzlich ein Berechnungstool zur Verfügung gestellt.

LRV 2018/920 32/77

Die 53,4 Prozent Gemeindesteueranteil beziehen sich auf die Jahre 2005 bis 2016 (Gewinn- und Kapitalsteuern). Für diese Betrachtung wurde bewusst ein längerer Zeitraum gewählt, um den unterschiedlichen Zeitpunkten der Einführung der Steuerabgrenzung und den damit verbundenen zusätzlichen Steuererträgen beim Kanton (2005) und den Gemeinden (ab 2014) Rechnung zu tragen.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Dies ist v.a. in Gemeinden mit einem hohen Steuerertrag juristischer Personen der Fall.

<sup>30</sup> Dies entspricht 55 Prozent der kantonalen Kapitalsteuer, welche 1,0 Promille betragen wird.



wurde den Gemeinden ein Berechnungstool zur Verfügung gestellt.

## 2.5.6 Kompensationszahlungen an Einwohnergemeinden und Landeskirchen

Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer soll von bisher 17 Prozent auf 21,2 Prozent erhöht werden. Aufgrund der aktuellsten Zahlen des EFD kann geschätzt werden, dass diese Differenz von 4,2 Prozentpunkten im Kanton Basel-Landschaft zu Mehrerträgen von rund CHF 28 Mio. führt. Diese Mittel dienen der Abfederung der oben beschriebenen Ersatzmassnahmen und der Gewinnsteuersatzsenkung.

An dieser Kompensationsmassnahme des Bundes sollen auch die Gemeinden und die Landeskirchen partizipieren und zwar im Verhältnis der Steuererträge von juristischen Personen (Gewinnund Kapitalsteuern) auf Kantons-, Gemeinde- und Landeskirchenebene. Bei den Gemeinden belaufen sich die durchschnittlichen Steuererträge juristischer Personen auf knapp 55 Prozent (vgl. dazu oben Ziff. 2.5.5) und bei den Landeskirchen auf 5 Prozent<sup>31</sup> der Staatssteuern juristischer Personen. Das Steueraufkommen verteilt sich somit im Verhältnis 100:55:5 auf den Kanton, die Gemeinden und die Kirchen (= Total 160). Entsprechend werden die Gemeinden mit 55/160 und die Kirchen mit 5/160 am erhöhten Bundessteueranteil von geschätzt knapp CHF 28 Mio. partizipieren. Dies führt zu Kompensationszahlungen von knapp CHF 10 Mio. (Gemeinden) und knapp CHF 1 Mio. (Landeskirchen) pro Jahr:

	Anteil am Steueraufkommen (Verhältnis)	Anteil am erhöhten Bundessteueranteil pro Jahr (in MCHF)
Kanton	100 / 160	17,5
Gemeinden	55 / 160	9,6
Landeskirchen	5 / 160	0,9
Total	160 / 160	28,0

#### 2.5.7 Weitere Revisionspunkte des Steuergesetzes

#### 2.5.7.1 Steuerfreigrenze für juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung

Nach geltendem Recht können juristische Personen sowohl von der direkten Bundessteuer als auch von der Staats- und Gemeindesteuer ganz oder teilweise steuerbefreit werden, wenn sie einen öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen und der Gewinn und das Kapital ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Eine bloss nützliche oder ideelle Tätigkeit genügt für eine solche Steuerbefreiung hingegen nicht.

Bei der direkten Bundessteuer werden seit dem 1. Januar 2018 Gewinne von juristischen Personen mit ausschliesslich ideellen Zwecken nicht besteuert, sofern sie pro Jahr höchstens CHF 20'000 betragen. Gestützt auf das Steuerharmonisierungsgesetz gilt die gleiche Regelung zwingend auch auf kantonaler Ebene, wobei lediglich die Festlegung der Steuerfreigrenze der kantonalen Hoheit unterliegt. Im Sinne der vertikalen Steuerharmonisierung schlägt der Regierungsrat ebenfalls eine Freigrenze von CHF 20'000 vor, welche formell im kantonalen Gesetz festgeschrieben werden soll.

#### 2.5.7.2 Steuerfreigrenze für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Der Kanton Basel-Landschaft kennt heute für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen<sup>32</sup>, welche nicht unter Ziff. 2.5.7.1 hiervor fallen, eine generelle Freigrenze bei Gewinnen bis CHF 15'000. Zudem wird bei solchen juristischen Personen das Eigenkapital unter CHF 75'000 nicht besteuert (§ 66 StG). Diese Freigrenzen gelten unabhängig von der Zweckverfolgung des Vereins oder der Stiftung. Zur Abstimmung der Vereinsbesteuerung mit der Besteuerung von juris-

LRV 2018/920 33/77

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Vgl. § 8b Abs. 1 KirchenG.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Unter den Begriff "übrige juristische Personen" fallen in erster Linie kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz im Kanton Basel-Landschaft.



tischen Personen mit ideeller Zwecksetzung macht es Sinn, die Freigrenze bei der Gewinnsteuer auch hier einheitlich mit CHF 20'000 festzusetzen bzw. zu erhöhen. Im Rahmen dieser Anpassung soll auch die Freigrenze beim Eigenkapital auf CHF 150'000 erhöht werden, was dem Vermögensfreibetrag von verheirateten natürlichen Personen entspricht.

LRV 2018/920 34/77



## 2.6 Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die Umsetzung der SV17 als Nachfolgeprojekt der USR III entspricht dem strategischen Schwerpunktfeld «Innovation und Wertschöpfung» (IW-LZ 3) sowie dem Regierungsziel für die Steuerverwaltung (IW-RZD 5), wonach das Unternehmenssteuerrecht mit besonderem Fokus auf die Innovationsförderung verbunden mit einer Entlastung bei den Gewinnsteuern reformiert wird.<sup>33</sup>

#### Abbildung 12: Auszug aus dem Regierungsprogramm 2016 bis 2019

#### ZIELE IM SCHWERPUNKT «INNOVATION UND WERTSCHÖPFUNG» (IW)

IW-LZ 3 Der Kanton Basel-Landschaft bleibt mit seinen Dienstleistungsstandards wettbewerbsfähig und hat Steuern, die für natürliche und juristische Personen im nationalen und internationalen Standortwettbewerb konkurrenzfähig sind.

#### REGIERUNGSZIELE FÜR DIE DIENSTSTELLEN (RZD)

#### IW-LZ 3 IW-RZD 5

Das Unternehmenssteuerrecht wird mit besonderem Fokus auf die Innovationsförderung verbunden mit einer Entlastung bei den Gewinnsteuern reformiert.

Massnahmen / Projekte

Die Unternehmenssteuerreform III (USR III) wird zeitgerecht vorbereitet und dem Parlament zur Beratung vorgelegt; die Inkraftsetzung erfolgt frühestens per 1. Januar 2019.

[...]

LRV 2018/920 35/77

<sup>33</sup> Vgl. Regierungsprogramm 2016 - 2019 (LRV 2015/431), S. 26 ff.



## 2.7 Finanzielle Auswirkungen

## 2.7.1 Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation der SV17

Rechtlich handelt es sich um neue Ausgaben im Sinne von (Steuer-)Ertragsminderungen, welche durch die entsprechenden Änderungen des Steuergesetzes hervorgerufen und die Erfolgsrechnung belasten werden. Diese Ertragsminderungen sind aufgrund der jährlichen Steuerperioden wiederkehrend und ohne Befristung.

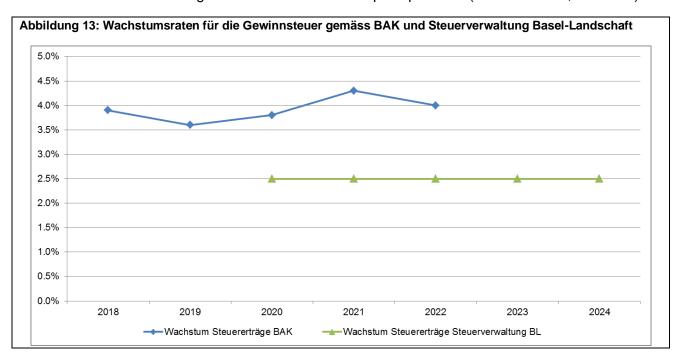
## 2.7.2 Auswirkungen der SV17

## 2.7.2.1 Allgemein

Die Quantifizierung der Steuerausfälle als Folge der SV17 ist äusserst schwierig. Dies hängt damit zusammen, dass das zukünftige Verhalten der Unternehmen sowie die wirtschaftliche Entwicklung nur schwer vorausgesagt werden können. So ist einerseits unklar, ob Sitzverlegungen und Geschäftsverlagerungen ins Ausland oder in andere Kantone erfolgen werden oder aber, ob neue Unternehmen in den Kanton Basel-Landschaft zuziehen werden. Die zukünftige Wahl des Standortes sowie die Strukturierung der Unternehmensaktivitäten werden wesentlich davon abhängen, wie sich die Steuerlandschaft im In- und Ausland entwickeln wird. Anderseits sind die Auswirkungen der Patentbox und des zusätzlichen Abzugs für F&E nur schwer abschätzbar. Schliesslich kann auch die effektive Höhe des neuen Bundessteueranteils betragsmässig lediglich grob geschätzt werden. Entsprechend handelt es sich bei der Berechnung der Mindererträge zwangsläufig um bestmögliche Schätzungen, welche auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand und einer Vielzahl von Annahmen beruhen.

## 2.7.2.2 Grundlagen

Grundlage für die Ausfallsberechnungen bilden die zu erwartenden Steuereinnahmen der juristischen Personen für das Steuerjahr 2020 ohne SV17. Gestützt auf diese Grundlage wurden die zu erwartenden Steuermindererträge für die Jahre 2020 bis 2025 berechnet. Dabei wurde in einer dynamischen Betrachtungsweise eine jährliche Gewinnentwicklung von **2,5 Prozent** zu Grunde gelegt. Diese **Wachstumsprognose** entspricht der langjährigen moderaten Einschätzung der Gewinnentwicklung von Unternehmen. Sie liegt deutlich unter den aktuellen Wachstumsraten 2018 bis 2022 aus dem BAK-Prognosemodell für Baselland per April 2018 (Durchschnitt 3,9 Prozent).



LRV 2018/920 36/77



# 2.7.2.3 Steuermindererträge juristischer Personen und Ausgleichszahlung Bund

Ab dem Jahre 2020 erfolgt die gestaffelte Senkung des effektiven Gewinnsteuersatzes von heute 20,7 Prozent auf 13,45 Prozent (ab 2025). In der Übergangsphase (2020 bis 2024) profitieren die Statusgesellschaften noch vom harmonisierungsrechtlich zwingend vorgegebenen «Step-Up», so dass sie während dieser Zeit noch nicht in vollem Umfang mit den neuen Steuersätzen besteuert werden. Ab dem Jahr 2025 soll der neue effektive Steuersatz von 13,45 Prozent für alle Gesellschaften gelten, was zu einer entsprechenden Erhöhung der Steuerlast bei den Statusgesellschaften führen wird.

Die Einführung der Patentbox und des zusätzlichen Abzugs für F&E, deren Steuerausfälle nur schwer abschätzbar sind, wurde pauschal mit einem Einschlag von 15 Prozent auf der Gewinnsteuerbasis berücksichtigt. Gestützt auf die gegenwärtigen Schätzungen ist in den Zeiträumen «2020 bis 2024» und «ab 2025» jährlich von den folgenden gerundeten durchschnittlichen Steuermindererträgen und Kompensationszahlungen durch den Bund auszugehen:

Kanton (in MCHF gerundet)	Durchschnitt 2020 bis 2024	ab 2025
Steuermindererträge SV17 pro Jahr	-45	-33
Ausgleichszahlung Bund pro Jahr	18	20
Total pro Jahr	-27	-13

Gemeinden (in MCHF gerundet)	Durchschnitt 2020 bis 2024	ab 2025
Steuermindererträge SV17 pro Jahr	-23	-18
Ausgleichszahlung Bund pro Jahr	10	11
Total pro Jahr	-13	-7

Landeskirchen (in MCHF gerundet)	Durchschnitt 2020 bis 2024	ab 2025
Steuermindererträge SV17 pro Jahr	-2,3	-1,7
Ausgleichszahlung Bund pro Jahr	1,0	1,0
Total pro Jahr	-1,3	-0,7

# 2.7.2.4 Erhöhung der Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen

Es ist davon auszugehen, dass die Erhöhung der Dividendenbesteuerung von heute 50 Prozent (Halbsatzverfahren) auf 60 Prozent (Teilbesteuerung) mittelfristig zu geschätzten Mehrerträgen von rund CHF 3 Mio. (Kanton) bzw. CHF 1,6 (Gemeinden) führen wird.<sup>34</sup>

Kurzfristig werden die Mehrerträge mit CHF 1 Mio. bis CHF 2 Mio. (Kanton) bzw. CHF 0,5 Mio. bis CHF 1,1 Mio. (Gemeinden) geringer ausfallen, da davon auszugehen ist, dass es vorgängig zur geplanten Anpassung zu erhöhten Dividendenausschüttungen kommen wird.

# 2.7.2.5 Erhöhung der Familienzulagen

Die Kosten der Erhöhung der Familienzulagen fallen in erster Linie bei den Arbeitgebern an (vgl. dazu oben Ziff. 2.5.4.1). Für den Kanton Basel-Landschaft als Arbeitgeber wird die Erhöhung der Beiträge an die Familienausgleichskasse (FAK BL) von heute 1,35 Prozent auf 1,5 bis 1,6 Prozent zu rund CHF 1,5 Mio. Mehraufwand führen. Davon ausgehend, dass die Personalkosten auf Gemeindeebene rund 85 Prozent der kantonalen Personalkosten entsprechen<sup>35</sup>, führt dies zu einem geschätzten Mehraufwand für die Gemeinden von gerundet CHF 1,3 Mio.

LRV 2018/920 37/77

Für die Landeskirchen ist eine Schätzung des Mehrertrages nicht möglich. Dies hängt damit zusammen, dass – gemessen an der Gesamtzahl – verhältnismässig wenig steuerpflichtige Personen über qualifizierte Beteiligungen verfügen. Dabei ist unklar, ob und welcher Konfession sie im Zeitpunkt der zukünftigen Ausschüttungen angehören werden.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Vgl. Statistisches Jahrbuch 2017, S. 233 und 246 unter Ausklammerung der Aufwendungen für die Senkung des technischen Zinssatzes in Höhe von CHF 46,6 Mio. auf Stufe der Gemeinden.



Da Familienzulagen steuerbar sind, führt die Erhöhung der Familienzulagen zu mehr Steuerertrag (Kanton: rund CHF 1,8 Mio.; Gemeinden: rund CHF 1 Mio.). Folglich würde die Erhöhung der Familienzulagen für den Kanton netto zu einem Mehrertrag von rund CHF 0,3 Mio. (CHF 1,8 Mio. ./. CHF 1,5 Mio.) und für die Gemeinden zu einem Mehraufwand von rund CHF 0,3 Mio. (CHF 1 Mio. ./. CHF 1,3 Mio.) führen.<sup>36</sup>

## 2.7.2.6 Finanzausgleich (NFA)

Gemäss den Erhebungen des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) wird für den Kanton Basel-Landschaft infolge der Änderungen im NFA im Vergleich zum Status quo eine **Mehrbelastung** von rund CHF 20 Mio. resultieren.<sup>37</sup> Der Umfang der Mehrbelastung wird von der Festlegung des Faktors Zeta-1 durch den Bundesrat abhängen; je tiefer er ausfällt, desto ungünstiger ist dies finanziell für Baselland. Diese Mehrbelastung wird aufgrund des Referenzjahrsystems des NFA erst ab 2024 schrittweise wirksam. Die Gesamtwirkung aus der Umsetzung der SV17 zeigt sich erst ab dem Jahr 2026. Spätestens ab 2026 dürfte der Kanton Basel-Landschaft wieder zum Geberkanton werden. Die Gemeinden sind vom NFA nicht betroffen.

# 2.7.2.7 Gesamthafte Ertragsminderung infolge der SV17

Gestützt auf die gemachten Überlegungen ist davon auszugehen, dass die aus der Umsetzung der SV17 gesamthaft resultierenden finanziellen Mindererträge<sup>38</sup> (verglichen mit 2020 ohne Umsetzung der SV17) verteilt auf die einzelnen Jahre gerundet wie folgt ausfallen werden:

Kanton (in MCHF)	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Steuermindererträge aus SV17	-46	-42	-39	-52	-48	-33
Ausgleichszahlung Bund	18	18	18	19	19	20
Anpassung Teilbesteuerung	1	2	3	3	3	3
Auswirkung NFA	0	0	0	0	-7	-13
Total *	-28	-23	-17	-30	-33	-24
Gemeinden (in MCHF)	2020	2021	2022	2023	2024	202
Steuermindererträge aus SV17	-23	-21	-19	-28	-27	-18
Ausgleichszahlung Bund	10	10	10	10	11	11
Anpassung Teilbesteuerung	0.5	1.1	1.6	1.6	1.6	1.6
Total *	-13	-10	-7	-16	-14	-(
Landeskirchen (in MCHF)	2020	2021	2022	2023	2024	202
Steuermindererträge aus SV17	-2.3	-2.1	-1.9	-2.6	-2.4	-1.7
Ausgleichszahlung Bund	0.9	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
Total *	-1.4	-1.1	-0.9	-1.6	-1.4	-0.7

LRV 2018/920 38/77

Nicht berücksichtigt sind allfällige weitergehende Erhöhungen der Familienzulagen in andern Kantonen (z.B. Basel-Stadt). Denn auch Arbeitnehmer mit ausserkantonalem Arbeitsort zahlen für erhöhte Familienzulagen zusätzliche Einkommenssteuern im Kanton Basel-Landschaft.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17), S. 38, wonach sich für den Kanton Basel-Landschaft eine Veränderung von CHF 70 pro Einwohner aus dem Ressourcenindex ergibt. Bei knapp 287'000 Einwohnern per Ende 2016 ergibt dies ein Total von rund CHF 20 Mio. (CHF 70 x 287'000 Einwohner).

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Die Steuermindererträge beinhalten die Mindererträge sowohl bei der Gewinn- als auch bei der Kapitalsteuer.



# 2.7.3 Auswirkungen Steuerfreigrenze von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

Die neue Freigrenze von CHF 20'000 beim Gewinn für juristische Personen mit ideellen Zwecken wird im Einzelfall zu einer «Nicht-Besteuerung» führen. Die finanziellen Auswirkungen lassen sich nicht abschätzen, dürften aber insgesamt nur marginal sein.

# 2.7.4 Auswirkungen Steuerfreigrenze für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Die Erhöhung bzw. Anpassung der Freigrenze für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen, welche nicht unter Ziff. 2.7.3 hiervor fallen, von CHF 15'000 auf CHF 20'000 ist betragsmässig unbedeutend und erfolgt aus Gründen der Vereinheitlichung (Angleichung an Steuerfreigrenze der juristischen Personen mit ideellen Zwecken). Entsprechend sind die finanziellen Auswirkungen zu vernachlässigen.

Die Erhöhung der Freigrenze beim Eigenkapital von CHF 75'000 auf CHF 150'000 kann zwar zu weniger Steuereinnahmen führen. Die Auswirkungen sind jedoch marginal, da die meisten Vereine erfahrungsgemäss über wenig Kapital verfügen und auf Mitgliederbeiträge und andere Zuwendungen von aussen angewiesen sind.

# 2.7.5 Auswirkungen auf den Aufgaben und Finanzplan

Die zu erwartenden Ertragsminderungen ab dem Jahre 2020 sind im AFP 2019 bis 2022 eingestellt.

# 2.7.6 Auswirkungen auf Personal- und IT-Kosten

Die Umsetzung der SV17 wird Ausbildungsbedarf und den Aufbau von Spezialwissen auf Seiten der Steuerverwaltung mit sich bringen, was grundsätzlich mit den bestehenden Ressourcen im Rahmen von ordentlichen Schulungen und Weiterbildungen gewährleistet werden soll. Aufgrund gewisser Ersatzmassnahmen und den übergangsrechtlichen Regelungen werden die Veranlagungen jedoch komplexer und zeitintensiver. Dies verbunden mit der stetig steigenden Anzahl Veranlagungsfällen kann mittelfristig zu einem personellen Mehrbedarf führen, welcher jedoch gegenwärtig noch nicht beziffert werden kann.

Die IT-Kosten für die Umsetzung der SV17 (Anpassungen der Veranlagungssoftware «NEST») werden auf CHF 100'000 geschätzt, verteilt auf die Jahre 2019 und 2020. Die IT-Kosten von CHF 100'000 sind im AFP 2019 bis 2022 eingestellt.

LRV 2018/920 39/77



# 2.8 Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat das vorliegende Geschäft am 10. April 2018 gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vom 1. Juni 2017 geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

Prüfergebnis	Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanz- haushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushalts- führung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.
--------------	---

LRV 2018/920 40/77



# 2.9 Regulierungsfolgenabschätzung

Die Regulierungsfolgenabschätzung nach § 4 des KMU-Entlastungsgesetzes ergibt, dass diese Steuergesetzesrevision die KMU generell steuerlich entlastet. Die Stossrichtung der Gesetzesrevision betrifft zur Hauptsache die (internationalen) Statusgesellschaften. Die KMU können aber ebenfalls von der Patentbox und von zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsabzügen profitieren. Damit ist bezüglich der Dokumentations- und Nachweispflicht zusätzlicher administrativer Aufwand verbunden. Dieser Aufwand dient jedoch allein der Inanspruchnahme von steuerlichen Entlastungen und ist vom Steuerharmonisierungsgesetz vorgegeben.

Für die Wirtschaft werden im Übrigen keine zusätzlichen Formerfordernisse oder administrative Erschwernisse eingeführt. Zudem ergibt sich eine generelle Vereinfachung, indem ein neuer und einheitlich proportionaler Steuersatz für alle juristischen Personen eingeführt wird, welcher unabhängig von der jeweiligen Gewinnhöhe ist («Flat Tax»<sup>39</sup>).

Die Erhöhung der Familienzulagen führt zu einer finanziellen Mehrbelastung bei den Unternehmen. Aus rein administrativer Sicht fällt der Mehraufwand dagegen gering aus. In erster Linie sind die entsprechenden Lohnbuchhaltungsprogramme einmalig anzupassen.

LRV 2018/920 41/77

21

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Mit Flat Tax (kurz für Flat-Rate Tax) oder Einheitssteuer wird ein einstufiger Steuertarif bezeichnet. Der Grenzsteuersatz ist konstant. Somit gibt es keine Steuerprogression.



# 2.10 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Am Vernehmlassungsverfahren haben acht Parteien (SVP, FDP, CVP, EVP, GLP, BDP, SP und Grüne), acht Verbände (Wirtschaftskammer, HKBB, KMU-Forum, Liga der Baselbieter Steuerzahler, EXPERTsuisse, Gewerkschaftsbund, vpod und VBLG) sowie rund die Hälfte der Gemeinden teilgenommen und eine Stellungnahme eingereicht. Die Haltung der einzelnen Gemeinden ist immer dann separat aufgeführt, wenn sie von der Stellungnahme des VBLG abweicht. Die drei kantonalen Landeskirchen (Evangelisch-reformierte Kirche, Römisch-katholische Landeskirche und Christkatholische Landeskirche) haben sich nur zur geplanten Verteilung des erhöhten Bundessteueranteils geäussert, im Übrigen aber auf eine Stellungnahme verzichtet.

#### 2.10.1 Ersatzmassnahmen

# 2.10.1.1 Abschaffung der kantonalen Steuerstatus

Die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus ist unbestritten.

#### 2.10.1.2 Patentbox

Partei	Entlastung	Bemerkungen
SVP	90 %	
FDP	90 %	
CVP	90 %	
EVP	90 %	
GLP	90 %	
BDP	90 %	
SP	50 %	
Grüne		

Verband	Entlastung	Bemerkungen
Wirtschaftskammer	90 %	
HKBB	90 %	
KMU-Forum	90 %	
Liga	90 %	
EXPERTsuisse	90 %	
Gewerkschaftsbund		Instrument für die Übergangsphase. Nach fünf Jahren soll überprüft werden, ob die Patentbox noch benötigt wird.
vpod	max. 50 %	

Gemeinden	Entlastung	Bemerkungen
VBLG	90 %	

Die Einführung der Patentbox ist für die Kantone zwingend. Entsprechend wird die Einführung der Patentbox von allen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst bzw. zur Kenntnis genommen. Einzig der Gewerkschaftsbund möchte das Instrument nur für eine Übergangsphase von fünf Jahren einführen. Danach soll politisch erneut darüber befunden werden. Die Höhe der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Entlastung von 90 Prozent wird grossmehrheitlich befürwortet. SP und vpod fordern eine tiefere Entlastung von (max.) 50 Prozent.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen hält der Regierungsrat an der von ihm vorgeschlagenen Entlastung für die Patentbox von 90 Prozent fest.

EXPERTsuisse fordert, dass der Kanton Basel-Landschaft den Begriff «vergleichbare Rechte» breiter umschreibt, als in Art. 24a Abs. 2 E-StHG vorgesehen, so dass auch Software-Lizenzrechte

LRV 2018/920 42/77



als Erfolg aus vergleichbaren Rechten qualifizieren. Aufgrund des abschliessenden Charakters der Aufzählungen im StHG sieht der Regierungsrat für einen solchen Ansatz keinen Raum.

EXPERTsuisse weist zudem auf die Hürde hin, welche mit dem Eintritt in die Patentbox verbunden ist, und schlägt vor, dass der Kanton Basel-Landschaft von der Möglichkeit gemäss Steuerharmonisierungsgesetz Gebrauch macht und eine alternative Besteuerung vorsieht, welche die Eintrittshürde entschärft. Der Regierungsrat hat diesen Punkt aufgenommen, wonach die Hinzurechnung mit Blick auf die Liquidität des betroffenen Unternehmens auf Antrag auf maximal fünf Jahre nach Boxeneintritt verteilt werden kann (vgl. § 53a Abs. 5 E-StG).

# 2.10.1.3 Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung

Partei	Einführung	Abzug in %	Bemerkungen
SVP	JA	mind. 40 %	
FDP	JA	50 %	
CVP	JA	> 20 %	Anpassung an Nachbarkantone (SO, AG und JU).
EVP	JA	20 %	
GLP	JA	20 %	
BDP	JA	20 %	
SP	NEIN		Mitnahmeeffekte sind nur schwer abschätzbar.
Grüne	NEIN		Der Umfang des Abzugs für F&E muss sich an den tatsächli- chen Forschungsausgaben bemessen. Die tatsächliche An- wendung des Instruments ist komplex, die Einführung stellt ein beträchtliches Risiko dar.

Verband	Einführung	Abzug in %	Bemerkungen
Wirtschaftskammer	JA	50 %	
HKBB	JA	mind. 40 %	Allenfalls in Form einer zweistufigen Einführung, um die Mit- nahmeeffekte abschätzen zu können.
KMU-Forum	JA	50 %	
Liga	JA	50 %	
EXPERTsuisse	JA	50 %	
Gewerkschaftsbund	NEIN		
vpod	NEIN		Die Mitnahmeeffekte sind schwer abzuschätzen. Es besteht die Gefahr, dass die Kantonsfinanzen und damit der Service Public gefährdet werden.
Gewerkschaftsbund	NEIN	50 %	Gefahr, dass die Kantonsfinanzen und damit der Service Pu

Gemeinden	Einführung	Abzug in %	Bemerkungen
VBLG	JA	20 %	

Die Einführung von zusätzlichen Abzügen für F&E wird von der Mehrheit der Parteien und Verbände bejaht. Dagegen sprechen sich SP, Grüne, Gewerkschaftsbund und vpod aus, da die Umsetzung als komplex erachtet wird und zu starke Mitnahmeeffekte befürchtet werden.

Von denjenigen Parteien und Verbänden, welche sich für die Einführung von zusätzlichen Abzügen für F&E aussprechen, möchten SVP, FDP, CVP, Wirtschaftskammer, HKBB, KMU-Forum, Liga und EXPERTsuisse anstatt der vom Regierungsrat vorgeschlagenen zusätzlichen Abzugsmöglichkeit von 20 Prozent eine solche von 40 bis 50 Prozent. Dies einerseits mit Blick auf die Nachbarkantone (SO, JU, AG); anderseits soll mit einem zusätzlichen Abzug von 40 bis 50 Prozent der Kanton Basel-Landschaft für forschende Unternehmen möglichst attraktiv sein. Um die Mitnahmeeffekte besser abschätzen zu können, schlägt die HKBB als Alternative eine zweistufige Einführung von zusätzlichen Abzügen für F&E vor.

Gestützt auf die eingereichten Stellungnahmen und erhaltenen Rückmeldungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass mit Blick auf den Forschungs- und Innovationsstandort Basel-Landschaft eine Erhöhung der zusätzlichen Abzüge für F&E auf 40 bis 50 Prozent grundsätzlich

LRV 2018/920 43/77



erwünscht wäre. Allerdings zeigt sich, dass eine solche Erhöhung von 20 auf 40 bzw. 50 Prozent (bei einer maximalen Entlastungsbegrenzung von 50 Prozent) zu erheblichen Steuermindererträgen führen würde. Konkret geht es um jährliche Steuermindererträge von durchschnittlich bis zu CHF -17 Mio. (Kanton) bzw. bis zu -10 Mio. (Gemeinden):

Zusätzliche Steuermindererträge F&E-Abzug von 40 Prozent							
(in MCHF gerundet) 2020 2021 2022 2023 2024 2025 ff. Durchschnitt							Durchschnitt
Kanton	-11	-12	-13	-11	-11	-12	-12
Gemeinden	-6	-7	-7	-7	-7	-7	-7

Zusätzliche Steuermindererträge F&E-Abzug von 50 Prozent							
(in MCHF gerundet)	2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff.	Durchschnitt
Kanton	-16	-17	-18	-16	-16	-18	-17
Gemeinden	-9	-10	-10	-9	-9	-10	-10

Aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Steuermindererträge, welche sich bei einer Erhöhung der zusätzlichen Abzüge für F&E ergeben, sowie mit Blick auf die Ausgewogenheit der Steuervorlage erachtet es der Regierungsrat als konsequent, die zusätzlichen Abzüge für F&E bei 20 Prozent zu belassen.

Allerdings behält sich der Regierungsrat vor (wie teilweise im Vernehmlassungsverfahren gefordert), eine Erhöhung der zusätzlichen Abzüge für F&E zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen, wenn erste Erfahrungswerte aus der Umsetzung der SV17 vorliegen.

# 2.10.1.4 Maximale Entlastungsbegrenzung

Partei	Entlastung	Bemerkungen
SVP	70 %	
FDP	70 %	
CVP	50 %	
EVP	50 %	
GLP	50 %	
BDP	50 %	
SP	40 %	Analog Basel-Stadt
Grüne	40 %	Analog Basel-Stadt

Verband	Entlastung	Bemerkungen
Wirtschaftskammer	70 %	
HKBB	70 %	
KMU-Forum	70 %	
Liga	70 %	
EXPERTsuisse	70 %	
Gewerkschaftsbund	30 %	
vpod	30 %	

Gemeinden	Entlastung	Bemerkungen
VBLG	50 %	
Birsfelden	70 %	

Während CVP, BDP, EVP, GLP und VBLG mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen maximalen Entlastungsbegrenzung von 50 Prozent einverstanden sind, möchten SVP, FDP, Wirtschafts-

LRV 2018/920 44/77



kammer, HKBB, KMU-Forum, Liga, EXPERTsuisse und die Gemeinde Birsfelden die für die Kantone maximal mögliche Entlastungsbegrenzung von 70 Prozent. SP, Grüne, Gewerkschaftsbund und vpod möchten – in Anlehnung an Basel-Stadt – eine weniger weit gehende maximale Entlastungsbegrenzung von 30 bis 40 Prozent.

Der Regierungsrat hält an der von ihm vorgeschlagenen maximalen Entlastungsbegrenzung von 50 Prozent fest. Dies aufgrund der Überlegung, dass mit einer höheren Ermässigung die effektive Gewinnsteuerbelastung unter 10 Prozent fallen kann (vgl. dazu unten Abbildung 15), was mit Blick auf die internationale Akzeptanz abzulehnen ist.

Abbildung 15: Wirkungsweise der maximalen Entlastungsbegrenzung								
	Ohne Entlas	stung	Entlastungsbegre	nzung 40%	Entlastungsbegre	nzung 50%	Entlastungsbegre	nzung 70%
Bund		8.50%		8.50%		8.50%		8.50%
Kanton	4.40%		2.64%		2.20%		1.32%	
Gemeinde	2.42%		1.45%		1.21%		0.73%	
Kirche	0.22%	7.04%	0.13%	4.22%	0.11%	3.52%	0.07%	2.11%
Total «gesetzlicher» Gewinnste	euersatz	15.54%		12.72%		12.02%		10.61%
<b>Total effektiver Gewinnsteuers</b>	atz	13.45%		11.29%		10.73%		9.59%

Eine Entlastungsbegrenzung in der vorgeschlagenen Höhe von 50 Prozent führt dazu, dass ein Unternehmen, welches maximal von den kantonalen steuerlichen Ersatzmassnahmen (Patentbox sowie zusätzliche F&E-Abzüge) profitiert, in jedem Fall einer effektiven Gewinnsteuerbelastung von rund 11 Prozent untersteht, was sich im Übrigen mit jener des Kantons Basel-Stadt (11,03 Prozent) deckt.<sup>40</sup>

### 2.10.1.5 Aufdeckung stiller Reserven bei Statuswechsel («Step-Up»)

Die vorgesehene und vom Bundesgesetzgeber vorgeschriebene fünfjährige Übergangsregelung (2020 bis 2024) für Statusgesellschaften ist unbestritten.

Die HKBB schlägt vor, den Sondersteuersatz während der gesamten Übergangsfrist von fünf Jahren gleich zu belassen. Dagegen unterstützt die SVP explizit den Vorschlag des Regierungsrats, die Sondersteuer – umgekehrt zur Gewinnsteuersatzsenkung – mit 2,2 Prozent (2020 bis 2022) auf 2,56 Prozent (2023 bis 2024) in zwei Perioden zu unterteilen. Aus Gründen der Steuersystematik hält der Regierungsrat an der vorgeschlagenen zweistufigen Sondersteuersatz-Regelung fest.

Die HKBB weist darauf hin, dass gewisse Statusgesellschaften unter Umständen nicht in genügendem Umfang von der Step-Up Möglichkeit profitieren können. Der Regierungsrat ist sich dieser Problematik bewusst, welche vor allem vor dem Hintergrund der gestaffelten Gewinnsteuersatzsenkung zu sehen ist. Entsprechend statuiert § 206 Abs. 5 E-StG, dass die effektive Gewinnsteuer auf den Erträgen der betroffenen Statusgesellschaften in der Übergangsfrist von fünf Jahren nicht über die vom Regierungsrat festgelegte Zielgrösse von 13,45 Prozent hinausgeht. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass es infolge des Wegfalls des Steuerstatus nicht zu einer übermässigen Steuermehrbelastung (Fiskalschock) für diese Statusgesellschaften kommt.

# 2.10.1.6 Gezielte Erleichterungen bei der Kapitalsteuer

Die vorgesehenen Erleichterungen, wonach der auf auf Beteiligungen sowie auf Patente und vergleichbare Rechte entfallende Teil des Eigenkapitals ermässigt besteuert wird, sind unbestritten. Aufgrund der vom Parlament vorgenommenen Anpassung der STAF schlägt der Regierungsrat vor, auch Konzerndarlehen in die Erleichterung bei der Kapitalsteuer einzubeziehen.

LRV 2018/920 45/77

-

Vgl. dazu den Ratschlag und Bericht betreffend Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Basel-Stadt vom 9. Mai 2018, S. 48. Bei einer maximal möglichen Ermässigung von 40 Prozent (= Höhe der Entlastungsbegrenzung) beträgt der gesetzliche Gewinnsteuersatz im Kanton Basel-Stadt 3,9 Prozent (60 Prozent von 6,5 Prozent = 3,9 Prozent). Dies ergibt einen gesetzlichen Gewinnsteuersatz von gesamthaft 12,4 Prozent (= 8,5 Prozent [Bund] + 3,9 Prozent [Kanton]), was wiederum zu einem effektiven Gewinnsteuersatz von 11,03 Prozent führt (12,4 Prozent / [100 Prozent + 12,4 Prozent] = 11,03 Prozent).



Die HKBB stellt die Frage, ob die vorgeschlagene Ermässigung von 80 Prozent ausreichend ist, da die Kapitalsteuer im Kanton Basel-Landschaft im interkantonalen Vergleich hoch ausfällt. Diesbezüglich kann auf Abbildung 16 in Ziff. 2.10.2.2 unten verwiesen werden, welche die Wirkungsweise im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Kapitalsteuersatz aufzeigt.

### 2.10.2 Senkung Gewinn- und Kapitalsteuersatz

# 2.10.2.1 Senkung Gewinnsteuersatz

Partei	Satz	Staffelung	Bemerkungen
SVP	13,04 %	JA	Eine Angleichung an den in Basel-Stadt vorgesehenen Gewinnsteuersatz von 13,04 Prozent erscheint im Sinn des Standortwettbewerbes prüfenswert.
FDP	13,00 %	JA	Es ist ein Gleichziehen mit Basel-Stadt anzustreben, was eine Zielgrösse von 13 Prozent bedeutet.
CVP	13,45 %	JA	
EVP	13,45 %	JA	
GLP	13,45 %	JA	
BDP	13,45 %	kritisch	Mit Blick auf Basel-Stadt wird die Staffelung als kritisch erachtet.
SP	18,00 %		Solange die Dividendenbesteuerung nicht erhöht wird, wird ein rechtsformneutraler Gewinnsteuersatz von 18 Prozent gefordert.
Grüne	Senkung zu stark	Längerer Zeitraum	Zeitraum der Anpassung ist zu strecken und die letzten Schritte der Anpassung eventuell unter den Vorbehalt eines erneuten politischen Entscheids zu stellen.

Verband	Satz	Staffelung	Bemerkungen
Wirtschaftskammer	13,00 %	JA	
HKBB	13,04 %	NEIN	
KMU-Forum	13,45 %	JA	
Liga	13,04 %	JA	Gewinnsteuersatz ist analog Basel-Stadt festzusetzen.
EXPERTsuisse	13,45 %	NEIN	Mittelfristig ist eine Reduktion des Steuersatzes auf das Niveau des Nachbarkantons Basel-Stadt anzustreben.
Gewerkschaftsbund	Ablehnung		Ein Gewinnsteuersatz von 13,45 Prozent wird vehement abgelehnt.
vpod	18,00 %		

Gemeinden	Satz	Staffelung	Bemerkungen
VBLG	13,45 %	JA	
Ettingen	13,04 %	NEIN	

Gewinnsteuersatz: Der vom Regierungsrat vorgeschlagene Gewinnsteuersatz von 13,45 Prozent wird grossmehrheitlich positiv aufgenommen und begrüsst. SVP, FDP, Wirtschaftskammer, HKBB, Liga, EXPERTsuisse und die Gemeinde Ettingen fordern eine weitergehende Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 13 Prozent und somit eine Angleichung an denjenigen im Kanton Basel-Stadt. SP und vpod fordern demgegenüber einen Gewinnsteuersatz von 18 Prozent. Für die Grünen ist die geplante Gewinnsteuersatzsenkung zu stark, ohne dies aber konkret zu beziffern.

Die eingegangenen Vernehmlassungen zeigen, dass der vom Regierungsrat geplante Gewinnsteuersatz von 13,45 Prozent mit Ausnahme von SP, Grünen, Gewerkschaftsbund und vpod als attraktiv und wettbewerbsfähig taxiert wird. Eine weitergehende Senkung des Gewinnsteuersatzes analog zu Basel-Stadt auf 13 Prozent lehnt der Regierungsrat ab, da letztlich eine Gesamtbetrachtung massgebend ist: So zeigt sich zwar, dass der Kanton Basel-Stadt einen etwas tieferen Gewinnsteuersatz von 13,04 Prozent aufweist, jedoch keinen zusätzlichen Abzug für F&E kennt und die Entlastungsbegrenzung weniger weit geht (Basel-Stadt: 40 Prozent; Basel-Landschaft: 50 Prozent).

LRV 2018/920 46/77



Zudem würde eine Senkung des effektiven Gewinnsteuersatzes auf 13 Prozent ab dem Jahre 2025 zu zusätzlichen Steuermindererträgen von jährlich CHF -12 (Kanton) bzw. CHF -7 (Gemeinden) führen.

Senkung Gewinnsteuersatz auf 13 Prozent (anstatt 13,45 Prozent) ab 2025						
(in MCHF gerundet)	2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff.
Kanton	0	0	0	0	0	-12
Gemeinden	0	0	0	0	0	-7

Staffelung (2020 bis 2025): Die über fünf Jahre gestaffelte Senkung des Gewinnsteuersatzes wird von den meisten Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet. Die BDP steht einer Staffelung kritisch gegenüber. HKBB und EXPERTsuisse fordern eine direkte Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 13,45 Prozent auf das Jahr 2020. Die Grünen fordern eine zeitliche Ausdehnung der Staffelung.

Eine direkte Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 13,45 Prozent ab dem Jahr 2020 ist mit Blick auf die Konsolidierung des kantonalen Finanzhaushaltes und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gemeinden nicht umsetzbar. Ein Wegfall der Staffelung würde zu zusätzlichen Steuermindererträge von geschätzt rund CHF -190 Mio. (Kanton) bzw. mehr als CHF -100 Mio. (Gemeinden) führen:

Senkung Gewinnsteuersatz auf 13,45 Prozent ohne Staffelung							
(in MCHF gerundet)	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Total
Kanton	-42	-44	-45	-30	-30	0	-191
Gemeinden	-25	-25	-26	-16	-16	0	-108

Entsprechend hält der Regierungsrat an der vorgeschlagenen gestaffelten Gewinnsteuersatzsenkung fest.

Geltender 2-Stufen-Tarif für Gewinne bis CHF 100'000 (6 Prozent) und über CHF 100'000 (12 Prozent): FDP, Wirtschaftskammer, KMU-Forum und Liga fordern sinngemäss, dass der aktuelle für Gewinne bis CHF 100'000 geltende Gewinnsteuersatz von 6 Prozent in den ersten drei Jahren (2020 bis 2022) beibehalten werden soll, da ansonsten für Unternehmen mit weniger als CHF 100'000 Gewinn eine vorübergehende Steuererhöhung droht. Diese Befürchtung ist unberechtigt: Nach § 58 Abs. 1 lit. a E-StG werden Gewinne bis CHF 100'000 in den Jahren 2020 bis 2022 wie bisher mit 6 Prozent besteuert. Demgemäss ergibt sich – entgegen der Auffassung der Vernehmlassungsteilnehmer – keine Steuererhöhung für Gewinne von weniger als CHF 100'000.

# 2.10.2.2 Senkung Kapitalsteuersatz

Die geplante Senkung der Kapitalsteuer auf 1,6 Promille wurde von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden nicht kommentiert bzw. als unproblematisch erachtet. Einzig SP und Grüne lehnen eine Senkung der Kapitalsteuer generell ab. Die SVP und EXPERTSuisse fordern eine weitergehende Senkung der Kapitalsteuer auf 1,0 Promille. Die Gemeinde Buckten kann zwar nachvollziehen, dass für Statusgesellschaften tiefere Kapitalsteuersätze gewünscht werden, lehnt aber die den Gemeinden vorgegebene Senkung des Höchstsatzes von bisher 2,75 Promille auf 0,55 Promille entschieden ab.

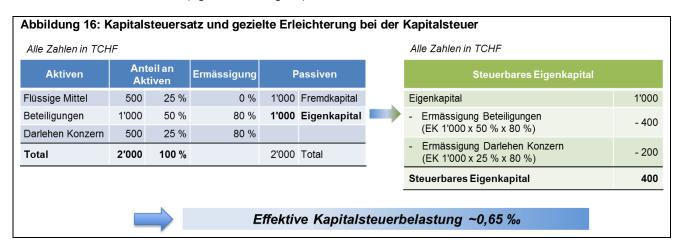
Der Regierungsrat hält an der vorgeschlagenen Senkung der Kapitalsteuer auf 1,6 Promille fest. Im Unterschied zur Gewinnsteuer («Step-Up») sieht das Steuerharmonisierungsgesetz keine Übergangslösung für die Kapitalsteuer vor, so dass eine Reduktion der Kapitalsteuer auf das Inkrafttreten der SV17 auf das Jahr 2020 unumgänglich ist. Ohne eine solche Senkung droht die Abwanderung zahlreicher Statusgesellschaften, welche heute von einem reduzierten Kapitalsteuersatz profitieren. Zwar mag die Senkung der Kapitalsteuer auf Ebene der Gemeinden zunächst

LRV 2018/920 47/77



hoch erscheinen. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass die Gemeinden in der Vergangenheit bei ordentlich besteuerten Kapitalgesellschaften überproportional viel Kapitalsteuern erhoben haben. Darüber hinaus bildet die Senkung der Kapitalsteuer lediglich einen Teil der Umsetzung der SV17 im Kanton Basel-Landschaft, welcher nicht isoliert, sondern stets zusammen mit der Gewinnsteuer betrachtet werden muss. Entsprechend wurde die Tatsache, dass die Gemeinden im Schnitt sehr hohe Kapitalsteuer erheben, auch bei der arithmetischen Festsetzung des Gemeindesteuerfusses entsprechend berücksichtigt, indem die gesamten Gemeindesteuererträge juristischer Personen (Gewinn- *und* Kapitalsteuer) mit jenen des Kantons verglichen wurden (vgl. dazu ausführlich oben Ziff. 2.5.5).

Hinsichtlich einer stärkeren Steuersenkung auf 1,0 Promille gilt es zweierlei zu beachten: Im Vergleich zu der geltenden Kapitalsteuerbelastung von 3,8 Promille stellt die vorgeschlagene Reduktion der Kapitalsteuer auf 1,6 Promille mehr als eine Halbierung dar, wovon sämtliche der ordentlich besteuerten Unternehmen profitieren. Weiter ist eine zusätzliche Erleichterung vorgesehen, wonach der auf Patente und vergleichbare Rechte, Beteiligungen und Konzerndarlehen entfallende Teil des Eigenkapitals ermässigt besteuert wird. Entsprechend wird sich beispielsweise die Kapitalsteuer bei Gesellschaften, deren Zweck das Halten und Verwalten von Tochtergesellschaften ist, zusätzlich reduzieren (vgl. Abbildung 16).



### 2.10.2.3 Minimale Kapitalsteuer

Gestützt auf die weitreichende Steuersenkung ist die SVP mit der Einführung einer minimalen Kapitalsteuer einverstanden. Gegen eine solche minimale Kapitalsteuer sind FDP, Wirtschaftskammer, HKBB, Liga und EXPERTSuisse. Die Gemeinde Buckten steht der Minimalsteuer kritisch gegenüber. Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich zu diesem Punkt nicht geäussert.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass eine minimale Kapitalsteuer grundsätzlich vertretbar ist. Einerseits ist die Minimalsteuer ein Bestandteil der gesamten Steuervorlage, welche als solche sehr weitreichende Steuererleichterungen für die Unternehmen bringt. Anderseits wird mit einer minimalen Kapitalsteuer dem Umstand Rechnung getragen, dass jedes Unternehmen die aus Steuereinnahmen finanzierten Infrastrukturen mitbeansprucht.

## 2.10.3 Einführung Gemeindesteuerfuss

Parteien: Von den Parteien ist die SVP mit der Einführung des maximalen Gemeindesteuerfusses von 55 Prozent für die Gewinn- und Kapitalsteuer einverstanden. Die CVP wünscht sich einen höheren Kapitalsteuerfuss für die Gemeinden, ohne diesen zu beziffern. Die SP ist damit einverstanden, dass die Gemeinden den Gemeindesteuerfuss für die Gewinn- und Kapitalsteuer unterschiedlich festsetzen können. Sie fordert aber im Sinne einer Steuerharmonisierung anstelle einer Obergrenze eine maximale Bandbreite der kommunalen Steuersätze von 50 bis 70 Prozent. Die Grünen fordern eine deutliche Erhöhung des Gemeindesteuerfusses, ohne diesen aber zu beziffern. Die übrigen Parteien haben sich zur Thematik des Gemeindesteuerfusses nicht geäussert.

LRV 2018/920 48/77



Verbände: Von den Verbänden hat sich lediglich die HKBB zu diesem Punkt geäussert. Sie begrüsst die Einführung des Gemeindesteuerfusses, fordert jedoch, ambitioniert voranzuschreiten und das neue System des Gewinnsteuerfusses nicht erst 2023, sondern bereits ab 2020 einzuführen.

Gemeinden: Der VBLG ist mit der Umstellung von den bisherigen Steuersätzen auf die Steuerfüsse für Gewinn- und Kapitalsteuer einverstanden und begrüsst, dass die Gemeinden den Steuerfuss für die Gewinn- und Kapitalsteuer separat bzw. unterschiedlich festsetzen können. Weiter begrüsst der VBLG, dass der Systemwechsel bei der Gewinnsteuer erst ab dem Jahre 2023 erfolgt, so dass die Gemeinden den Gewinnsteuersatz in einer Übergangsphase in der ursprünglichen Höhe von 2 bis 5 Prozent belassen können, wodurch die Ertragsminderungen auf Stufe der Gemeinden im Vergleich zum Kanton während dieser Zeit (2020 bis 2022) geringer ausfallen werden.

Nicht einverstanden mit der Einführung eines Gemeindesteuerfusses sind die Gemeinden Aesch, Buckten, Duggingen und Grellingen, welche eine Einschränkung der Gemeindeautonomie monieren, da der Steuerfuss in direkter Abhängigkeit zur Steuerpolitik des Kantons stehe. Diese Befürchtung ist aus Sicht des Regierungsrats unbegründet, da jede Steuersatzänderung auf Ebene Kanton wie bis anhin den formellen Vorgaben für eine Gesetzesänderung entsprechen muss. Vielmehr erfolgt die Umstellung auf den Steuerfuss im Sinne einer Systemangleichung an die natürlichen Personen und dient letztlich der Sicherstellung der gleichmässigen Umsetzung der gestaffelten Gewinnsteuersatzsenkung auf Kantons- und Gemeindeebene.

Die Gemeinden Laufen, Liestal, Münchenstein, Muttenz, Reinach und Pratteln haben sich in der von ihnen gemeinsam eingereichten Vernehmlassung der Stellungnahme des VBLG angeschlossen, indem sie dem Systemwechsel vom Gemeindesteuersatz zum Gemeindesteuerfuss bzw. die damit verbundene Übergangsphase für die Gewinnsteuer (2020 bis 2022) begrüssen.

Unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen hält der Regierungsrat an der Höhe des vorgeschlagenen Gemeindesteuerfusses von 55 Prozent fest. Dies vor dem Hintergrund, dass dies dem langjährigen Verhältnis der gesamten Gemeindesteuererträge juristischer Personen (Gewinn- und Kapitalsteuer) zu jenem des Kantons entspricht. Entsprechend wird auf diese Weise sichergestellt, dass die schrittweise Gewinnsteuersatzsenkung auf Kantons- und Gemeindeebene tatsächlich erreicht wird und die Gemeinden – im Vergleich zum Kanton – nur 55 Prozent der Steuermindererträge tragen müssen (vgl. dazu ausführlich oben Ziff. 2.5.5 und Ziff. 2.10.2.2).

2.10.4 Kompensationszahlungen an Einwohnergemeinden und Landeskirchen (Verteilschlüssel)

Parteien und Verbände: Die CVP begrüsst die vom Regierungsrat vorgeschlagene pro Kopf Verteilung des Anteils der Einwohnergemeinden und Landeskirchen am erhöhten Bundessteueranteil. Die übrigen Parteien und Verbände haben sich zu diesem Punkt nicht explizit geäussert.

Gemeinden: Der VBLG weist diesbezüglich darauf hin, dass es einzelne Einwohnergemeinden mit einem hohen Anteil an Steuererträgen von juristischen Personen gebe, welche durch die steuerliche Entlastung der juristischen Personen im Vergleich zu anderen Einwohnergemeinden mit tieferen Steuererträgen rechnen müssten. Der vorgeschlagene Verteilschlüssel nach Einwohnerzahl berücksichtigt solche Steuereinbussen nicht. Deshalb wird der Regierungsrat ersucht, Alternativen zu prüfen (Schaffung eines Fonds für besonders stark betroffene Einwohnergemeinden, Verteilung nach Anzahl der juristischen Personen, nach Arbeitsplätzen oder eine Mischform).

Die Gemeinden Laufen, Liestal, Münchenstein, Muttenz, Reinach und Pratteln haben den Regierungsrat ebenfalls darum gebeten, alternative Lösungen zu prüfen. Dies vor dem Hintergrund, dass diese sieben Gemeinden zusammen 69 Prozent der Steuererträge von juristischen Personen generieren und 55 Prozent aller Arbeitsplätze im Kanton stellen würden. Bei einer Verteilung des Bundessteueranteils nach Einwohnerzahl würde dieser Umstand ausgeklammert. Als Alternativen

LRV 2018/920 49/77



wurden die Verteilung des Bundessteueranteils nach Steuerausfällen aus der Umsetzung der SV17, nach Aufkommen der Steuereinnahmen der juristischen Personen, nach Anzahl der Beschäftigten oder eine Kombination dieser Parameter angeregt.

Der Regierungsrat ist dieser Aufforderung nachgekommen und hat im Rahmen der Sitzung der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) vom 24. August 2018 den Verteilschlüssel des erhöhten Bundessteueranteils zwischen den Gemeinden entsprechend traktandiert. Dabei haben sich die Gemeindevertreter für einen Ansatz ausgesprochen, welcher im Rahmen einer Übergangsfrist nebst der Einwohnerzahl auch die Steuerkraft der juristischen Personen pro Einwohnergemeinde berücksichtigt. Der daraufhin von Seiten der Verwaltung ausgearbeitete Vorschlag vom 31. August 2018 wurde von den Mitgliedern der KKAF – gestützt auf die zeitliche Dringlichkeit der Vorlage – mittels Zirkularbeschluss im September 2018 einstimmig genehmigt. Demnach werden Einwohnerzahl und Steuerkraft der juristischen Personen der einzelnen Einwohnergemeinden wie folgt gewichtet:

Jahr	Steuerkraft	Einwohnerzahl
2020	80 %	20 %
2021	60 %	40 %
2022	40 %	60 %
2023	20 %	80 %
ab 2024	0 %	100 %

Landeskirchen: Die drei kantonalen Landeskirchen (Evangelisch-reformierte Kirche, Römisch-katholische Landeskirche und Christkatholische Landeskirche) begrüssen den Vorschlag des Regierungsrats, wonach der Mehrertrag als Abfederung der entstehenden Mindererträge im Verhältnis zu den Steuererträgen der juristischen Personen für die betroffenen Körperschaften, inklusive Landeskirchen, vorgesehen ist.

# 2.10.5 Weitere Massnahmen

### 2.10.5.1 Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Einführung der Regelungen zur Aufdeckung von stillen Reserven bei Beginn und Ende der Steuerpflicht ist unbestritten.

### 2.10.5.2 Anpassung der Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen

Partei	Entlastung	Bemerkungen
SVP	50 %	
FDP	50 %	
CVP	70 %	
EVP	70 %	
GLP	70 %	
BDP	50 %	
SP	100 %	
Grüne	80 % bis 100 %	

Verband	Entlastung	Bemerkungen
Wirtschaftskammer	50 %	
HKBB	50 %	
KMU-Forum	50 %	
Liga	50 %	
EXPERTsuisse	50 %	

LRV 2018/920 50/77



Gewerkschaftsbund	100 %	
vpod	100 %	

Gemeinden	Entlastung	Bemerkungen
VBLG	70 %	Einverstanden mit Teilbesteuerung von Dividenden mit 70 Prozent. Falls die Kantone einen grösseren Spielraum bekommen, ist die Quote so festzulegen, dass für die Gemeinden auf jeden Fall keine zusätzlichen Steuerausfälle entstehen.
Binningen	50 %	

Mit Blick auf die sich während des Vernehmlassungsverfahrens abzeichnende Anpassung der für die Kantone massgeblichen Mindestbesteuerung für Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen fordern SVP, FDP, BDP, Wirtschaftskammer, HKBB, KMU-Forum, Liga, EXPERTsuisse sowie die Gemeinde Binningen eine Besteuerung von 50 Prozent. SP, Gewerkschaftsbund und vpod wollen dagegen eine höhere Besteuerung von 100 Prozent. Die Grünen fordern eine Besteuerung von 80 bis 100 Prozent. Der VBLG ist mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Besteuerung von 70 Prozent grundsätzlich einverstanden. Eine allfällige weitergehende Reduktion soll aber zu keinen weiteren Steuerausfällen auf Stufe der Gemeinden führen.

Der Regierungsrat hat den Bundesrat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur SV17 auf Bundesebene aufgefordert, den Kantonen mehr Spielraum und Flexibilität einzuräumen und die untere Grenze der Dividendenbesteuerung bei 60 Prozent festzusetzen. <sup>41</sup> Dies mit Blick auf die überdurchschnittliche Belastung von hohen Einkommen im Kanton Basel-Landschaft, welche bei einer Mindestbesteuerung von 70 Prozent dazu geführt hätte, dass stark betroffene Personen möglicherweise Wege gesucht hätten, um ihre Steuerbelastung zu verringern (Auszahlung von Substanzdividenden vor Inkrafttreten der SV17, Wegzug in andere Kantone). Entsprechend hätte bei einer Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70 Prozent auch nicht mehr von einer eigentlichen Gegenfinanzierung im Kanton Basel-Landschaft gesprochen werden können.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Regierungsrat vor, die Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen mit 60 Prozent festzusetzen. Eine Erhöhung der gegenwärtigen Dividendenbesteuerung von 50 (Halbsatzverfahren) auf 60 Prozent (Teilbesteuerung) ist aus steuersystematischer Sicht konsequent: Im Gegenzug zur Gewinnsteuersatzreduktion auf Stufe der Gesellschaften ist die Entlastung der Dividendenbesteuerung auf Stufe der Aktionäre entsprechend zurückzunehmen.

# 2.10.5.3 Anpassung bei der Transponierung

Die Anpassung der kantonalen Regelung an die bundesrechtlichen Vorgaben ist grundsätzlich unbestritten. Einzig die HKBB steht dieser Anpassung kritisch gegenüber. Dabei wird allerdings übersehen, dass es sich um eine Vorgabe des Bundesrechts handelt, welche den Kantonen keinen Spielraum belässt. Entsprechend haben die Kantone ihr Steuergesetz zwingend an die Vorgaben gemäss StHG anzupassen.

LRV 2018/920 51/77

\_

Vgl. S. 4 des Schreibens des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft an den Bundesrat vom 5. Dezember 2017; abrufbar unter: www.baselland.ch/themen/p/politische-rechte/vernehmlassungen-an-den-bund/vernehmlassungen-an-den-bund-2017.



# 2.10.5.4 Mindestvorgaben für die Familienzulagen

Partei	Erhöhung	Bemerkungen
SVP	ablehnend	Diese (von der SVP Schweiz entschieden bekämpfte) geplante Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen beruht auf höherrangigem Bundesrecht und erfolgt ausserhalb der kantonalen Steuergesetzgebung. Sie ist an dieser Stelle nicht weiter zu kommentieren.
FDP	ablehnend	Je nach definitiver Ausgestaltung der SV17 auf Bundesebene erübrigen sich weitere kantonale Massnahmen. Im Übrigen sind wir der Meinung, dass die Frage der Familienzulagen nicht mit einer Steuervorlage verknüpft werden sollte, da die Einheit der Materie verletzt ist.
CVP	AHV-Finanzierung anstelle Erhöhung Familienzulage	Die CVP hätte eine Erhöhung der Kinder- und Familienzulage von CHF 30 begrüsst. Da dies auf eidgenössischer Ebene keine Zustimmung im Parlament fand, können wir uns auch mit der von der CVP eingebrachten Finanzierungsverbesserung der AHV einverstanden erklären.
EVP	CHF 50	Die Erhöhung der Kinder- und Familienzulagen um je CHF 30 hält die EVP in diesem schwierigen Umfeld für die Familien für ungenügend. Eine Erhöhung auf CHF 250 bzw. CHF 300 erscheint uns deshalb sinnvoll und würde die Akzeptanz der Vorlage insgesamt erhöhen bzw. allfällige belastende Folgen für die Familien abfedern.
GLP	CHF 30	
BDP	kritisch	Erhöhung im Giesskannenprinzip wird Problem der Wenigverdienenden nicht lösen.
SP	> CHF 30 Aber: Kein mate- rieller Zusam- menhang zur SV17	Die SP hat sich wiederholt für eine Erhöhung der Familienzulagen und eine soziale Familienpolitik ausgesprochen und unterstützt deshalb jede Erhöhung bei den Familienzulagen. Aus unserer Sicht müsste diese deutlich höher ausfallen als die vorgeschlagenen CHF 30. Allerdings fehlt uns der materielle Zusammenhang mit der vorliegenden Steuersenkungsvorlage. Der Kanton Basellandschaft hätte mit der vorliegenden Umsetzung der SV17 etliche Millionen Steuerausfälle zu verkraften, die höchst wahrscheinlich zu einer stärkeren steuerlichen Belastung der natürlichen Personen oder eben zu Abbaumassnahmen führen würden. Dementsprechend setzen wir uns in erster Linie für eine steuer- und finanzpolitisch verantwortungsvolle Umsetzung der SV17 ein, wozu mögliche Erhöhungen bei den Familienzulagen nicht reichen werden.
Grüne		

Verband	Erhöhung	Bemerkungen
Wirtschaftskammer	ablehnend	Je nachdem wird dieser Punkt in der parlamentarischen Beratung zur SV17 noch angepasst, sodass der Kanton hier nicht eingreifen muss. Die Vermischung von Steuerpolitik mit Familienpolitik im weiteren Sinne ist in der Form stossend.
НКВВ	ablehnend	Die Handelskammer beider Basel betrachtet dieses Element der Vorlage als völlig sachfremd. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund begrüsst die Handelskammer, dass der Kanton Basel-Landschaft am bundesrechtlichen Minimum festhält.
KMU-Forum	ablehnend	Die Erhöhung der Kinder- und Familienzulagen wird eine erhebliche Belastung für die KMU des Kantons darstellen. Zudem ist sie sachfremd. Positiv ist lediglich, dass die Vorlage nur die Umsetzung der Mindesterhöhung vorsieht.
Liga	ablehnend	Es bleibt zu hoffen, dass sich je nach definitiver Ausgestaltung der SV17 auf Bundesebene weitere kantonale Massnahmen erübrigen. Dass die Frage der Familienzulage sachfremd ist und nicht in eine Steuervorlage gehört, ist an sich klar.
EXPERTsuisse	CHF 30	
Gewerkschaftsbund	CHF 100	
vpod	CHF 70	

Gemeinden	Erhöhung	Bemerkungen
VBLG	ablehnend	Falls auf Bundesebene auf eine Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen verzichtet wird, würden wir eine Erhöhung auf Kantonsebene ablehnen.

Ein Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmer steht der Erhöhung der Familienzulagen kritisch gegenüber bzw. lehnt eine solche ab. Es wird bemängelt, dass es sich um ein sachfremdes Thema handelt, welches nicht im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform steht. Darüber hinaus wurde in den meisten Stellungnahmen auf die sich während des Vernehmlassungsverfahrens abzeichnenden Änderungen auf Bundesebene verwiesen. So hat das Parlament – anstelle der vom Bundesrat ursprünglich vorgeschlagenen Erhöhung der Familienzulagen – entschieden, dass ein sozialer Ausgleich über die AHV vorgenommen werden soll. Danach soll für jeden Franken,

LRV 2018/920 52/77



welcher durch die Unternehmenssteuerreform entfällt (gemäss aktuellen Prognosen ca. CHF 2 Mia.), ein zusätzlicher Franken in die AHV fliessen (vgl. dazu oben Ziff. 2.2.13).

Parteien: SVP, FDP und CVP sind gegen eine Erhöhung der Familienzulagen. Die EVP schlägt eine Erhöhung von CHF 50 vor. Die GLP hat lediglich die vom Regierungsrat vorgeschlagene minimale Erhöhung von CHF 30 bejaht, wobei sie sich nicht zur veränderten Ausgangslage auf Bundesebene geäussert hat. Für die SP ist die Erhöhung der Familienzulagen ebenfalls sachfremd, wobei eine Erhöhung von CHF 30 nach ihrem Dafürhalten für eine steuer- und finanzpolitisch verantwortungsvolle Umsetzung der SV17 als nicht ausreichend erachtet wird.

*Verbände*: Wirtschaftskammer, HKBB, KMU-Forum und Liga sind gegen die geplante Erhöhung. Gewerkschaftsbund und vpod schlagen eine Erhöhung von CHF 100 bzw. CHF 70 vor, wobei sie sich nicht zur veränderten Ausgangslage auf Bundesebene geäussert haben.

Gemeinden: Der VBLG lehnt die geplante Erhöhung der Familienzulagen ab.

Der Regierungsrat will an der Erhöhung der Familienzulagen als kantonale, sozialpolitische Massnahme festhalten und diese um CHF 30 auf CHF 250 (Kinderzulage) bzw. CHF 280 (Ausbildungszulage) erhöhen.

- 2.10.6 Weitere Revisionspunkte des Steuergesetzes
- 2.10.6.1 Steuerfreigrenze für juristische Personen mit ideeller ZwecksetzungDie vorgeschlagene Erhöhung der Steuerfreigrenze auf CHF 20'000 (Gewinnsteuer) wird begrüsst.
- 2.10.6.2 Steuerfreigrenze für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen Die vorgeschlagene Erhöhung der Steuerfreigrenze auf CHF 20'000 (Gewinnsteuer) bzw. CHF 150'000 (Kapitalsteuer) wird begrüsst.
- 2.10.6.3 Grundstückgewinnsteuer: «Verkehrswert vor 20 Jahren»

SVP, FDP, Wirtschaftskammer, HKBB, KMU-Forum, Liga und EXPERTsuisse lehnen die vorgeschlagene Änderung ab und regen an, diesen Punkt in einem separaten Geschäft zur Grundstückgewinnsteuer aufzunehmen. Da dieser Punkt nicht in direktem Zusammenhang mit der SV17 steht bzw. ein anderes steuerliches Themenfeld beschlägt, kommt der Regierungsrat zum Schluss, diesen Punkt aus der Vorlage herauszunehmen.

LRV 2018/920 53/77



#### 2.11 Vorstösse des Landrats

#### 2.11.1 Postulat 2011/364

Am 15. Dezember 2011 reichte Christoph Buser, FDP, ein Postulat betreffend «Vorwärtsstrategie in der Wirtschaftspolitik BL; Teil 2: Schaffung von Investitions-Anreizen in der Steuergesetzgebung» ein. Der Landrat überwies diesen Vorstoss am 3. Mai 2012. Das Postulat (2011/364) lautet wie folgt:

«Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung und der Investitionstätigkeit im Fricktal leuchtet es nicht ein, weshalb Gleiches nicht auch im Kanton Basel-Landschaft möglich sein soll. Beim Vergleich der klassischen Standortfaktoren fällt auf, dass in der Besteuerung der Unternehmen bzw. deren Investition deutliche Unterschiede bestehen - und wohl oft den Ausschlag zum Standortentscheid geben. Das Baselbiet muss sich mit der direkten Standortkonkurrenz auf Augenhöhe bewegen können. Dazu braucht es dringend verstärkte Anreize, um Investitionen in unseren Standort attraktiver zu machen. Neben Investitionen neuer Unternehmen muss auch darauf gezielt werden, den Investitionsstau der ansässigen Unternehmen zu deblockieren.

Die Baselbieter Gewerbestudie 2011, die im September publiziert wurde, brachte zu Tage, dass es in unserem Kanton viele "schwere" Unternehmen mit hohen Eigenkapitalquoten gibt, die aber im interkantonalen Vergleich nur unterdurchschnittliche Ertragssteuern abwerfen. Gewiss ist die konservative Finanzierung eine typische Eigenschaft - und oft auch eine Tugend - der KMU-Wirtschaft. Investitionen ohne Fremdkapital durchführen zu können ermöglicht finanzielle Unabhängigkeit und garantiert wirtschaftliche Stabilität. Dennoch schlummert bei diesen Eigenkapitalquoten ein grosser Investitionshebel. Diesen im Baselbiet auszulösen, muss nun das Ziel sein. Sonst droht weiterhin die Abwanderung von Investitionen und Unternehmen.

Des Weiteren muss die Baselbieter Politik dingend alles daran setzen, dass der Kanton für Unternehmen und ihre Investitionen auch steuerlich attraktiv wird.

Zu den prüfenden Ansätzen gehört auch eine privilegierte Besteuerung von Dividendeneinkommen und von Vermögenswerten an Beteiligungen.

Die Regierung wird eingeladen, die Steuergesetzgebung dahingehend anzupassen, dass echte Anreize für Investitionen in Wertschöpfung und Arbeitsplätze gesetzt werden. Sollten geeignete Massnahmen aus Gründen des Steuerharmonisierungsgesetzes nicht realisierbar sein, so sind als Massnahme Zahlungen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds ins Auge zu fassen.»

Die Hauptforderung des Postulats, das Baselbiet für Unternehmen und Investitionen steuerlich attraktiver zu machen, wird mit der kantonalen Umsetzung der Unternehmenssteuerreform erreicht. Als zentrales Element soll der Gewinnsteuersatz deutlich gesenkt werden: Ausgehend von einer heutigen, effektiven Gesamtbelastung von 20,7 Prozent (für Staats-, Gemeinde-, Kirchenund Bundessteuer) soll der Gewinnsteuersatz gestaffelt bis zum Jahr 2025 auf effektiv 13,45 Prozent sinken. Von dieser Gewinnsteuersatzsenkung werden in erster Linie die KMU profitieren. Unter Berücksichtigung der Planung der anderen Kantone der Nordwestschweiz werden sich die Gewinnsteuersätze der Kantone Basel-Stadt, Solothurn und Basel-Landschaft künftig innerhalb eines halben Prozentpunkts bewegen. Im Vergleich zum im Postulat erwähnten Fricktal wird das Baselbiet hingegen deutlich attraktiver sein (geplanter, effektiver Gewinnsteuersatz des Kantons Aargau: 17,9 Prozent für hohe Gewinne<sup>42</sup>). Zur Förderung des Investitionsstandorts Basel-Landschaft sollen zusätzlich die Patentbox mit einer maximalen Entlastung von 90 Prozent und ein Zuschlag auf Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen von 20 Prozent eingeführt werden. Insbesondere letzteres kommt auch der innovativen KMU-Wirtschaft in unserem Kanton zu Gute. Als weiterer Punkt ist die geplante Senkung der Kapitalsteuer zu erwähnen, die ebenfalls wesentlich zur Attraktivitätssteigerung des Kantons Basel-Landschaft beiträgt. Der Kapitalsteuersatz soll per 1. Januar 2020 von aktuell maximal 3,8 Promille auf 1,6 Promille gesenkt werden. Die bisherige Anrechnung der Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer auf Kantonsebene soll aus finanziellen Gründen hingegen aufgegeben werden. Von dieser Massnahme werden vor allem die «schweren» KMU profitieren. Denn trotz der Aufhebung der Anrechnung auf Kantonsebene wird die Kapitalsteuerbelastung deutlich gesenkt werden. Bisher hat nämlich nur eine Gemeinde die Anrechnung der Kapitalsteuer

LRV 2018/920 54/77

Für Gewinne unter CHF 250'000 soll eine effektive Steuerbelastung von 14,7 Prozent gelten; vgl. zum Ganzen Ziff. 4.4.1 des Anhörungsberichts vom 18. September 2018.



an die Gewinnsteuer eingeführt. In den meisten Fällen betrug die Kapitalsteuerbelastung auf Gemeindeebene bisher 2,75 Promille.

Die deutliche Attraktivitätssteigerung des Standorts Baselland zeigt sich aber nicht nur in der Umsetzung der SV17. Bereits im Jahr 2014 wurden neue steuerliche Anreize gesetzt. So wurden damals die steuerliche Limite für Forschungsrückstellungen erhöht und das Direktabschreibungsverfahren für laufend zu ersetzende, schnell abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von CHF 5'000 eingeführt.

Das Postulat erwähnt auch die privilegierte Besteuerung von Dividendeneinkommen und die Vermögenssteuer von Beteiligten. Bei der Besteuerung von Dividendeneinkommen hat das eidgenössische Parlament beschlossen, dass Dividenden von massgeblichen Beteiligungen auf kantonaler Ebene mit mindestens 50 Prozent in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden müssen. Der Regierungsrat schlägt neu einen Teilbesteuerungssatz von 60 Prozent vor. Diese Anpassung der gegenwärtigen Dividendenbesteuerung von 50 Prozent (Halbsatzverfahren) auf 60 Prozent (Teilbesteuerungsverfahren) ist aus steuersystematischer Sicht konsequent. Im Gegenzug zur vorgesehenen Gewinnsteuersatzreduktion für Unternehmen ist die Entlastung bei der Dividendenbesteuerung für die Beteiligungsinhaber massvoll zurückzunehmen.

Das Thema «Vermögenssteuer von Beteiligten» wird der Regierungsrat im Rahmen der geplanten Einkommens- und Vermögenssteuerrevision aufnehmen (siehe Regierungsprogramm 2016 bis 2019 [LRV 2015/431], Legislaturziel IW-LZ 2 und Ziel IW-RZD 6).

Bezüglich der Forderung, Zahlungen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds ins Auge zu fassen, sieht die Situation im Kanton Basel-Landschaft folgendermassen aus:

Im Gegensatz zu anderen Kantonen oder ausländischen Regionen betreibt der Kanton Basel-Landschaft keine Förderungspolitik im Sinne von vorweggenommenen finanziellen Versprechungen hinsichtlich Arbeitsplatz-, Betriebskosten- und Infrastrukturbeiträgen. Dafür fehlen insbesondere die erforderlichen Rechtsgrundlagen und die finanziellen Mittel. Das Wirtschaftsförderungsgesetz sieht jedoch einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen vor. Eine projektbezogene, einzelbetriebliche Förderung im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen ist unter bestimmten Voraussetzungen denn auch möglich.

Die staatliche Unterstützung ist im Kanton Basel-Landschaft darauf ausgerichtet, volkswirtschaftliche Akzente zu setzen und wirtschaftliche Impulse zu vermitteln. Die reine Kapitalbereitstellung für Investitionsvorhaben ist deshalb kein Selbstzweck der Wirtschaftsförderung. Dies ist eine Kernaufgabe der Banken, welche dafür geeignete Finanzierungslösungen im Rahmen eines funktionierenden Kreditmarktes anbieten. Staatliches Handeln in diesem Bereich wäre nach gängiger Rechtsauffassung im Übrigen eine gesetzlich unzulässige Marktintervention.

Eine finanzielle Förderung in Form einer Finanzierungsbeihilfe (Bürgschaft) oder eines unentgeltlichen Finanzierungsbeitrages im Rahmen der Wirtschaftsförderung verfolgt deshalb andere Zwecke. Sie soll primär auf die Innovation neuer Prozesse, Technologien und Produkte ausgerichtet sein. Von dieser Revitalisierung profitieren bestehende Betriebe und der Wirtschaftsraum als Ganzes gleichermassen.

Die Anliegen des Postulats sind nach Ansicht des Regierungsrats in den meisten Teilen umgesetzt worden. Aus diesem Grund und aufgrund der ergänzenden Berichterstattung beantragt der Regierungsrat, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

LRV 2018/920 55/77



#### 2.11.2 Postulat 2012/194

Am 21. Juni 2012 reichte Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, ein Postulat betreffend «Eliminierung von Fehlanreizen bei den Ertragssteuern für Firmen» ein. Der Landrat überwies diesen Vorstoss am 24. Januar 2013. Das Postulat (2012/194) lautet wie folgt:

«In den letzten Jahren haben jeweils zwischen 50 und 60 % der juristischen Personen (Firmen) im Kanton Baselland KEINE Ertragssteuern bezahlt. In der Konsequenz bezahlen die Top 100 der Baselbieter Firmen zwischen 80 und 90 % der gesamten Ertragssteuern-Einnahmen.

Diese sehr ungleiche Verteilung zwischen Zahlern und Nicht-Zahlern birgt die Gefahr von Fehlanreizen zum Nachteil der Zahler und des Kantons. Insbesondere wird die Entwicklung einer wirtschaftlichen Dynamik behindert und damit letztendlich eine Erhöhung des Anteils der Ertragssteuern am Steuersubstrat erschwert.

Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, warum ein derart hoher Teil der Baselbieter Unternehmen keine Ertragssteuern bezahlt. Aufgrund der Resultate dieser Prüfung wird die Regierung gebeten Massnahmen vorzuschlagen, wie diese Situation korrigiert werden kann. Dabei soll nicht primär die kurzfristige Erhöhung des Steuerertrags, sondern eine bessere Verteilung der Lasten im Fokus stehen.»

Im Postulat wird festgehalten, dass zwischen 50 und 60 Prozent der juristischen Personen im Kanton Basel-Landschaft keine Ertragssteuern bezahlen. Diese Feststellung ist auch heute noch zutreffend. Eine Umfrage in verschiedenen Kantonen hat übrigens ergeben, dass auch dort ungefähr die Hälfte der juristischen Personen keine Gewinnsteuer bezahlen. Ebenso ist der Aussage zuzustimmen, dass die 100 grössten Kapitalgesellschaften den grössten Teil der Ertragssteuereinnahmen generieren. Der Prozentsatz von 80 bis 90 Prozent der generierten Einnahmen ist aber etwas zu hoch angesetzt. Aufgrund einer Auswertung des Steuerjahrs 2013 bezahlten 102 juristische Personen (rund 1 Prozent des Gesamtbestands) rund 68 Prozent des gesamten Ertragssteueraufkommens.

Die Gründe für die beschriebenen Verhältnisse sind allerdings nicht in den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes zu finden. Denn erstens gilt im Steuerrecht das Prinzip der Massgeblichkeit des Handelsrechts. Der Ausgangspunkt zur Festlegung des steuerbaren Gewinns einer juristischen Person ist also die handelsrechtskonforme Jahresrechnung. Wenn die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den steuerlich massgebenden Vorschriften erstellt worden ist, bildet der Saldo der Erfolgsrechnung die Berechnungsgrundlage für die Gewinnsteuer. Dies gilt für alle juristischen Personen, unabhängig von ihrer Grösse, ihrer Ertragskraft oder der Branche, in der sie tätig sind. Zweitens ist die Besteuerung juristischer Personen im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) für die Kantone weitestgehend verbindlich vorgeschrieben (Dritter Titel: Steuern juristischer Personen, Art. 20 ff. StHG). Dort wird einerseits festgehalten, dass der Gewinnbesteuerung eines Unternehmens der gesamte, handelsrechtlich ausgewiesene Reingewinn unterliegt. Andererseits steht dort auch, welche steuerlichen Korrekturen vorzunehmen sind (Art. 24 StHG). Hier besteht kein kantonaler Spielraum für eigene Regeln zur Bestimmung des steuerbaren Gewinns. Und drittens ist in Beachtung des verfassungsmässigen Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vom Reingewinn der Steuerperiode der Verlust aus den letzten sieben Geschäftsjahren abzuziehen (Art. 25 Abs. 2 StHG). Es soll in einer Periode von acht Jahren also nicht mehr als der effektiv erwirtschaftete Unternehmenserfolg besteuert werden. In Beachtung der dargelegten Besteuerungsgrundsätze ist es eine Tatsache, dass eine juristische Person in einem Steuerjahr oder unter Berücksichtigung von Verlustvorträgen während mehreren Jahren keine Ertragssteuern bezahlen muss.

Vor dem Hintergrund der zwingenden, steuerlichen Vorschriften und des obligationenrechtlichen Buchführungsrechts lässt sich nicht einfach eine andere Verteilung der steuerzahlenden juristischen Personen verwirklichen. Denn ohne grobe Verletzung des Bundesrechts und verfassungsmässiger Grundsätze kann der Kanton Basel-Landschaft sein Unternehmenssteuerrecht nicht in dem Sinn umgestalten und Anreize schaffen, dass mehr juristische Personen Steuern bezahlen. Hierfür müssten völlig andere Kriterien für die Besteuerung juristischer Personen festgelegt und die handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften umgangen werden. Dies ist aber realistischerweise kein Weg, der verfolgt werden kann.

LRV 2018/920 56/77



Das Steuerrecht kommt erst dann zum Zug, wenn aufgrund ausserfiskalischer Kriterien und Faktoren überhaupt ein Gewinn erwirtschaftet worden ist. Man kann sich daher die Frage stellen, ob im Baselbiet zuwenig ertragskräftige Unternehmen angesiedelt sind. Ist der Kanton Basel-Landschaft zu wenig attraktiv für solche Gesellschaften? Könnten durch entsprechende Massnahmen mehr gewinnbringende Unternehmen in unserem Kanton angesiedelt werden? Und genau auf diese Fragen gibt die vorliegende Unternehmenssteuerreform die Antwort. Sie soll das Baselbiet für Unternehmen steuerlich so attraktiv machen, dass einerseits innovative und ertragsstarke Unternehmen in unserem Kanton verbleiben, und andererseits neue und erfolgreiche Unternehmen in den Kanton Basel-Landschaft ziehen. Die wichtigsten Massnahmen zur Erreichung dieser Zielsetzungen sind bei der Beantwortung des Postulats 2011/364 von Christoph Buser, «Vorwärtsstrategie in der Wirtschaftspolitik BL; Teil 2: Schaffung von Investitions-Anreizen in der Steuergesetzgebung» aufgeführt (vgl. oben Ziff. 2.11.1).

Aufgrund dieser Berichterstattung beantragt der Regierungsrat, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

#### 2.11.3 Postulat 2014/123

Am 10. April 2014 reichte Claudio Botti, CVP/EVP-Fraktion, eine Motion betreffend «Steuerliche Entlastung für Unternehmungen mit sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung» ein. Der Landrat überwies diesen Vorstoss am 5. März 2015 als Postulat. Das Postulat (2014/123) lautet wie folgt:

«Ein Ziel des Kantons sollte sein, arbeitslose, handicapierte und schwächere Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren, damit diese nicht in eine Abhängigkeit abrutschen. So können den Gemeinden und auch dem Kanton erhebliche Ausgaben erspart bleiben. Vor allem aber soll diesen Menschen die Möglichkeit geboten werden, ein erarbeitetes Einkommen, sowie auch eine Tagesstruktur und Würde zu erhalten.

Ebenso sollen Unternehmungen, die Teilzeitstellen und Ausbildungsplätze anbieten, steuerlich entlastet werden, da sie einen erheblichen Zusatzaufwand betreiben, der letztendlich der gesamten Gesellschaft zugute kommt.

Anhand von zu definierenden Kriterien und/oder Zielvereinbarungen sollen Unternehmungen belohnt werden, die oben genannte Menschen eingliedern und beschäftigen sowie Teilzeitstellen und Ausbildungsplätze in ihrem Unternehmen anbieten.

Der Regierungsrat wird beauftragt, Kriterien und/oder Zielvereinbarungen auszuarbeiten damit Unternehmen, die sich für die obigen Anliegen einsetzen, steuerlich entlastet werden können.»

Das Postulat will arbeitslose, handicapierte und schwächere Menschen besser in den Arbeitsmarkt integrieren. Zudem soll das Angebot von Teilzeitstellen und Ausbildungsplätzen gefördert werden. Um diese Ziele zu erreichen, sollen Unternehmen, die sich für diese Anliegen einsetzen, steuerlich entlastet werden. Der Regierungsrat erachtet die hier verfolgten Ziele als lobenswert. Er gibt jedoch zu bedenken, dass einmal mehr ein steuerliches Anreizsystem geschaffen werden soll, das ausserfiskalischen Zielen zum Durchbruch verhelfen will. Sehr oft wird das Steuerrecht verwendet oder gar missbraucht, um nicht fiskalische Zielsetzungen zu verfolgen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die zahlreichen familien- und sozialpolitischen Anliegen, die mittels Steuerabzügen zu erreichen versucht werden. Diesem Trend ist Einhalt zu gebieten und es sollten möglichst keine neuen, ausserfiskalisch motivierte Abzüge eingeführt werden. Die Zweckentfremdung des Steuerrechts ist wenn immer möglich zu vermeiden. Solche Abzüge stehen zudem im klaren Widerspruch zur immer wieder vorgebrachten Forderung nach einer Vereinfachung des Steuergesetzes. Die Vorgabe, das Steuergesetz einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar auszugestalten, steht sogar in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (§ 133a Abs. 1 KV).

Die zu prüfenden Steuerentlastungen sind auch aus harmonisierungsrechtlicher Sicht höchst fraglich. Gemäss den zwingenden Vorschriften des StHG kann nicht einfach ein Abzug für KMU eingeführt werden. Massgebend für die steuerliche Beurteilung ist die handelsrechtliche Jahresrechnung (siehe dazu auch die Ausführungen zum Postulat 2012/194 von Klaus Kirchmayr, «Eliminierung von Fehlanreizen bei den Ertragssteuern für Firmen», vgl. oben Ziff. 2.11.2). Als Lösung käme allenfalls eine Steuergutschrift (Abzug vom geschuldeten Steuerbetrag) in Frage. Viele KMU be-

LRV 2018/920 57/77



zahlen aber gar keine Gewinnsteuern und nur eine geringe Kapitalsteuer. In vielen Fällen würde ein frankenmässiger Abzug vom Steuerbetrag somit ins Leere fallen.

Im Übrigen können Unternehmen bereits heute die Auslagen für die Beschäftigung von Lernenden, IV-Rentenbezügern und Langzeitarbeitslosen wie auch für alle anderen Mitarbeitenden als Personalaufwand geltend machen. Insofern kürzt jeder Franken, der für diese Personengruppen ausgegeben wird, den Gewinn und somit die Steuerlast der betroffenen Unternehmung.

Die vorliegende Unternehmenssteuerreform ist von aussergewöhnlicher Bedeutung; sie richtet die Unternehmensbesteuerung neu aus. Sie hat grosse Auswirkungen auf alle Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft, aber auch auf den Haushalt von Kanton, Gemeinden und Landeskirchen.

Vor diesem Hintergrund und aus den aufgeführten Gründen erachtet es der Regierungsrat zurzeit nicht für opportun, weitere Abzüge irgendwelcher Art für juristische Personen ins Steuergesetz aufzunehmen. Er beantragt daher dem Landrat, das Postulat abzuschreiben.

#### 2.11.4 Postulat 2016/333

Am 3. November 2016 reichte Klaus Kirchmayr, Fraktion Grüne/EVP, ein Postulat betreffend «Einbezug der Gemeinden bei der kantonalen Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III?» ein. Der Landrat überwies diesen Vorstoss am 12. Januar 2017. Das Postulat (2016/333) lautet wie folgt:

«Nach langen, komplexen Verhandlungen haben die eidgenössischen Räte eine Unternehmenssteuerreform III beschlossen, welche zum Ziel hat die Unternehmensbesteuerung kompatibel zu den in der OECD geltenden Regeln auszugestalten. Insbesondere wird mit der USR III die Ungleichbehandlung bei der Besteuerung von ausländischen und inländischen Erträgen beseitigt.

Als Folge der USR III planen die Kantone eine Senkung der Unternehmenssteuersätze, was in den Kantonen und den Gemeinden zu Steuerausfällen führen dürfte. Aus diesem Grund sind in der eidgenössischen Vorlage bedeutende Kompensationsmassnahmen für die Kantone vorgesehen. Neben gesetzgeberischen Kompetenzen (z.B. Inputförderung, Lizenzboxen) soll auch der Anteil der Kantone an den Bundessteuern stark erhöht werden und damit mehr Geld in die Kantone fliessen.

In den bisherigen Ausführungen des Kantons zur USR III wurden die Auswirkungen auf die Gemeinden bisher lediglich summarisch aufgezeigt. Ob und welchen Anteil der kantonalen Kompensationszahlungen an die Gemeinden gehen könnte, ist bisher nicht bekannt. Gerade für Gemeinden mit einem hohen Anteil an Unternehmenssteuern führt dies zu Unsicherheiten bezüglich ihrer längerfristigen Finanzplanung.

Damit auch die Gemeinden die USR III in ihre Finanzplanung berücksichtigen können, sollte in der kantonalen Ausgestaltung der USR III der Einbezug der Gemeinden definiert werden. Darunter fallen insbesondere auch allfällige Anteile der Gemeinden an den Kompensationsmassnahmen des Bundes an den Kanton Baselland.

In diesem Zusammenhang wird die Regierung eingeladen aufzuzeigen, wie der Einbezug der Gemeinden bei der kantonalen Umsetzung der USR III aussehen könnte. Insbesondere soll dabei eine angemessene Beteiligung der Gemeinden an den durch den Bund den Kantonen zur Verfügung gestellten Kompensationsmassnahmen oder äquivalenter Massnahmen geprüft werden.»

Das Postulat wurde in der Zeit eingereicht, als intensiv über die Unternehmenssteuerreform III (USR III) auf Bundesebene diskutiert wurde. Diese wurde bekanntlich vom Stimmvolk am 12. Februar 2017 abgelehnt. Trotzdem ist das Anliegen des Postulats nach wie vor aktuell. Denn auch bei der Neuauflage der Unternehmenssteuerreform unter dem Namen Steuervorlage 17 (SV17) resp. neu als «Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung» (STAF) ist die angemessene Beteiligung der Gemeinden am erhöhten Bundessteueranteil ein wichtiges Thema. Das eidgenössische Parlament hat in diesem Zusammenhang in Art. 196 Abs. 1 bis DBG bestimmt, dass die Kantone die Gemeinden für die Auswirkungen, die wegen der Aufhebung der Statusgesellschaften eintreten werden, angemessen abzugelten haben.

Diesem Auftrag ist der Regierungsrat mit der vorliegenden Vorlage nicht nur gegenüber den Gemeinden, sondern auch gegenüber den Landeskirchen vollumfänglich nachgekommen. Am erhöhten Bundessteueranteil sollen die Gemeinden und die Landeskirchen ebenfalls partizipieren; und

LRV 2018/920 58/77



zwar im Verhältnis der Steuererträge von juristischen Personen (Gewinn- und Kapitalsteuern) auf Kantons-, Gemeinde- und Landeskirchenebene (siehe dazu § 208 E-StG und § 8 E-KirchenG). Die Gemeinden werden somit rund CHF 10 Mio. und die Landeskirchen rund CHF 1 Mio. des zusätzlichen Bundessteueranteils von geschätzt knapp CHF 28 Mio. pro Jahr erhalten. Über die Verteilung unter den Gemeinden haben die Mitglieder der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) einen Schlüssel beschlossen, der in diese Vorlage übernommen wurde. Demnach werden Einwohnerzahl und Steuerkraft der juristischen Personen der einzelnen Einwohnergemeinden berücksichtigt. Die Steuerkraft juristischer Personen wird dabei zu Beginn mit 80 Prozent gewichtet, um dann jährlich um 20 Prozent zugunsten der Einwohnerzahl abzunehmen.

Das Anliegen des Postulats ist nach Ansicht des Regierungsrats vollständig umgesetzt worden. Es kann daher als erfüllt abgeschrieben werden.

LRV 2018/920 59/77



# 2.12 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 2.12.1 Selbständigerwerbende

#### 2.12.1.1 Patentbox

# § 24 Abs. 1 lit. bbis E-StG

<sup>1</sup> Zum steuerbaren Einkommen gehören insbesondere

b<sup>bis</sup>. der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit in sinngemässer Anwendung von §§ 53a und 54b;

Die ermässigte Besteuerung für Erfolge aus Patenten und vergleichbaren Rechten gilt gemäss Steuerharmonisierungsgesetz nicht nur für juristische Personen, sondern auch für Selbständigerwerbende. § 24 Abs. 1 lit. b<sup>bis</sup> StG verweist deshalb auf die Bestimmungen der juristischen Personen (§ 53a StG). Umgekehrt und analog zu § 53a StG bedeutet dies, dass die Entlastungsbegrenzung (§ 54b StG) auch für Selbständigerwerbende gilt. Danach darf die steuerliche Ermässigung gemäss den §§ 24 Abs. 1 lit. b<sup>bis</sup> und 29 Abs. 1 lit. b<sup>bis</sup> StG 50 Prozent des steuerbaren Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit vor Verlustverrechnung und vor Abzug der vorgenannten Ermässigungen nicht übersteigen. Aus den Ermässigungen dürfen zudem keine Verlustvorträge resultieren.

## 2.12.1.2 Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung

### § 29 Abs. 1 lit. bbis E-StG

<sup>1</sup> Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen

b<sup>bis</sup>. Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit in sinngemässer Anwendung von §§ 54a und 54b:

Gemäss Steuerharmonisierungsgesetz soll der Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand nicht nur für juristische Personen, sondern auch für Selbständigerwerbende gelten. § 29 Abs. 1 lit. b<sup>bis</sup> StG verweist deshalb auf die Bestimmungen der juristischen Personen (§ 54a StG). Umgekehrt und analog zu § 54a StG bedeutet dies, dass die Entlastungsbegrenzung (§ 54b StG) auch für Selbständigerwerbende gilt. Danach darf die steuerliche Ermässigung gemäss den §§ 24 Abs. 1 lit. b<sup>bis</sup> und 29 Abs. 1 lit. b<sup>bis</sup> StG 50 Prozent des steuerbaren Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit vor Verlustverrechnung und vor Abzug der vorgenannten Ermässigungen nicht übersteigen. Aus den Ermässigungen dürfen zudem keine Verlustvorträge resultieren.

### 2.12.1.3 Vermögenssteuerwert von Patenten und vergleichbaren Rechten

#### § 42 Abs. 3 E-StG

<sup>3</sup> Patente und vergleichbare Rechte nach § 24 Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup>, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden nur zu 20 % berücksichtigt.

Spiegelbildlich zur Reduktion der Kapitalsteuer bei juristischen Personen im Zusammenhang mit Patenten (vgl. unten Ziff. 2.12.2.10), sollen auch natürliche Personen, welche Patente und vergleichbare Rechte nach § 24 Abs. 1 lit. b<sup>bis</sup> StG im Geschäftsvermögen halten, von einer entsprechenden Reduktion bei der Vermögenssteuer profitieren. Die Entlastung beträgt analog zu den juristischen Personen 80 Prozent, so dass nur 20 Prozent des Werts in die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Vermögenssteuer einfliessen.

#### 2.12.2 Juristische Personen

# 2.12.2.1 Aufhebung der Statusgesellschaften

Mit der zwingenden Abschaffung der Statusgesellschaften werden die bisherigen Regelungen in den §§ 63 bis 65 StG hinfällig. Diese Bestimmungen sind ersatzlos zu streichen. Gleiches gilt für § 60 Abs. 2 StG, welcher eine Kapitalbesteuerungsvorschrift für Statusgesellschaften enthält und mit dem Wegfall der Statusgesellschaften gegenstandslos wird.

LRV 2018/920 60/77



§ 19 Abs. 4 StG statuiert aktuell, dass die Gemeinden die gleiche Steuer von Holding- und Domizilgesellschaften erheben wie der Staat. Mit Aufhebung der §§ 63 bis 65 StG wird auch § 19 Abs. 4 StG hinfällig und ist deshalb aufzuheben.

#### 2.12.2.2 Patentbox

#### § 53a E-StG - 1a. Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten

- <sup>1</sup> Als Patente gelten:
- Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2009 mit Benennung Schweiz;
- b. Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954;
- c. ausländische Patente, die den Patenten nach den Bst. a und b entsprechen.
- <sup>2</sup> Als vergleichbare Rechte gelten:
- ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung;
- b. Topographien, die nach dem Topographiengesetz vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;
- c. Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975 geschützt sind;
- d. Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 geschützt sind;
- e. Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht;
- f. ausländische Rechte, die den Rechten nach den Bst. a-e entsprechen.
- <sup>3</sup> Der Reinertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 % in die Berechnung des steuerbaren Reinertrags einbezogen.
- <sup>4</sup> Der Reinertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reinertrag aus diesen Produkten jeweils um 6 % der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.
- <sup>5</sup> Wird der Reinertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach § 54a zum steuerbaren Reinertrag hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.
- <sup>6</sup> In begründeten Fällen kann auf Antrag die Hinzurechnung gemäss Abs. 5 auf die ersten 5 Jahre seit der erstmaligen ermässigten Besteuerung verteilt werden.
- <sup>7</sup> Für die Anwendung der Abs. 3–5 gelten, gestützt auf Art. 24b Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, die vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Absatz 1 und Absatz 2 definieren die Patente sowie die vergleichbaren Rechte, welche für die Patentbox qualifizieren. Die Aufzählung ist dabei in beiden Absätzen abschliessend. Dies bedeutet, dass namentlich nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU und urheberrechtlich geschützte Software nicht für die Patentbox qualifizieren. Hingegen qualifizieren ausländische Patente und vergleichbare Rechte für die Patentbox. Im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise qualifizieren Exklusivlizenzen für das Gebiet der Schweiz an den genannten Patenten und vergleichbaren Rechten ebenfalls für die Patentbox.

Absatz 3 definiert die grundsätzliche Funktionsweise der Patentbox. Demnach wird der Anteil am gesamten Reingewinn, der auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt, mit einer Ermässigung von 90 Prozent besteuert, sofern die steuerpflichtige Person diese ermässigte Besteuerung beantragt. Die Patentbox richtet sich am «modifizierten Nexusansatz» der OECD aus. Dieser Ansatz stellt auf die dem Patent oder vergleichbaren Recht zugrundeliegende F&E ab. Er führt dazu, dass der Gewinn, der ermässigt besteuert werden kann, umso grösser ausfällt, je mehr F&E der steuerpflichtigen Person zugerechnet werden kann (qualifizierender F&E-Aufwand). Als qualifizierender F&E-Aufwand gilt dabei der Aufwand für selbst durchgeführte F&E, der Aufwand für durch Dritte durchgeführte F&E sowie der Aufwand für durch Konzerngesellschaften mit Sitz in der Schweiz durchgeführte F&E. Um die Finanzierung und Kontrolle namentlich für durch Konzerngesellschaften mit Sitz im Ausland durchgeführte F&E abzugelten, wird bei der Berechnung des Nexusquotienten ein Zuschlag (Uplift) von 30 Prozent des qualifizierenden F&E-Aufwands gewährt, soweit im Ausland tatsächlich F&E in diesem Umfang getätigt wurde. Die Berechnung des ermässigt steuer-

LRV 2018/920 61/77



baren Gewinns in der Patentbox sowie die Einzelheiten zum modifizierten Nexusansatz wird der Bundesrat in einer Verordnung näher regeln.

Absatz 4 regelt den Fall, dass die Patente und vergleichbaren Rechte in einem Produkt enthalten sind. Der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird in solchen Konstellationen mit der Veräusserung des Produkts realisiert. Für die Anwendung der Patentbox muss daher der Reingewinn, der auf die Patente und vergleichbaren Rechte entfällt, vom übrigen Gewinn aus dem Produkt getrennt werden. Dafür soll die Residualmethode zur Anwendung gelangen, die auf der Produktebene ansetzt. Der Gewinn pro Produkt wird zusätzlich um einen pauschalen Betrag im Umfang von sechs Prozent der darauf entfallenden Gesamtkosten (sog. zugewiesene Kosten) und um das Markenentgelt vermindert. Ersteres soll verhindern, dass namentlich auch der Gewinn für Routinefunktionen ermässigt besteuert wird und gewährleisten, dass nur derjenige Gewinn aus einem Produkt ermässigt besteuert wird, der auf Innovation beruht. Zu den zugewiesenen Kosten gehören sowohl die Selbst- wie auch die Drittkosten. Damit wird eine rechtsgleiche Behandlung unterschiedlicher Produktionsarten sichergestellt. Der Abzug des Markenentgelts dient der Einhaltung des OECD-Standards, der vorschreibt, dass Marken nicht für die Patentbox qualifizieren können. Alle Gewinnanteile, die mittels der Residualmethode aus der Patentbox herausgerechnet werden, werden ohne Ermässigung besteuert. Angesichts der praktischen Schwierigkeiten bei der Separierung des Gewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten beruht die Residualmethode notwendigerweise auf Annäherungen und beinhaltet pauschale Grössen.

Absatz 5 regelt die Steuerfolgen beim Boxeneintritt: Werden Patente oder vergleichbare Rechte neu in die Patentbox eingebracht, so sind die in den vergangenen Steuerperioden abgezogenen F&E-Aufwendungen zum steuerbaren Gewinn hinzuzurechnen. Gleiches gilt für erhöhte Abzüge für F&E nach § 54a StG. Damit wird die bisherige steuerliche Berücksichtigung dieser Aufwendungen neutralisiert. Dabei ist zu beachten, dass die Aufwendungen nur soweit dem steuerbaren Gewinn zugerechnet werden, als sie in vergangenen Steuerperioden den in der Schweiz steuerbaren Gewinn vermindert haben. Im Umfang der zum Gewinn hinzugerechneten Aufwendungen kann in der Steuerbilanz eine versteuerte stille Reserve gebildet und in den Folgejahren steuerlich aufgelöst werden.

Absatz 6: Gemäss Art. 24b Abs. 3 letzter Satz StHG können die Kantone die Besteuerung bei Eintritt in die Patentbox innert fünf Jahren ab Eintritt in die Patentbox auf andere Weise sicherstellen. Von dieser Wahlmöglichkeit will der Kanton Basel-Landschaft Gebrauch machen. Da es denkbar ist, dass beim Eintritt in die Patentbox wegen der in den vorangegangenen Jahren hohen Aufwendungen für F&E die Liquidität fehlt, um die Steuer auf dem hinzugerechneten Betrag sofort zu bezahlen, soll die Hinzurechnung in begründeten Fällen auf maximal fünf Jahre verteilt werden können.

Absatz 7 verweist auf Art. 24b StHG, wonach der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe erlässt, welche für alle Kantone kraft Steuerharmonisierung massgebend sein werden. Die weiterführenden Bestimmungen sollen namentlich die Residualmethode, den modifizierten Nexusansatz, die Dokumentationspflichten, den Beginn und das Ende der ermässigten Besteuerung in der Patentbox sowie die Behandlung von Verlusten umfassen. Zur Residualmethode gehört auch die Berechnung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei Produktfamilien. Diese soll zur Anwendung gelangen, wenn Produkte nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und ihnen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen. Die Ausführungsbestimmungen tragen zu einer einheitlichen Anwendung der Patentbox in den Kantonen und zur korrekten Umsetzung des OECD-Standards bei.

LRV 2018/920 62/77



# 2.12.2.3 Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung

### § 54a E-StG - 2a. Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

- <sup>1</sup> Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, kann auf Antrag über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zu 20 % abgezogen werden.
- <sup>2</sup> Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation.
- <sup>3</sup> Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:
- a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 % dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
- b. 80 % des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.
- <sup>4</sup> Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug

Absatz 1 sieht für den Aufwand aus F&E einen zusätzlichen Abzug von 20 Prozent vor, wodurch sich die Bemessungsgrundlage für die kantonale Ertragssteuer entsprechend reduziert. Förderfähig sind sowohl selbst erbrachte F&E-Arbeiten als auch Auftragsforschung durch Dritte im Inland.

Absatz 2 hält fest, dass die Definition des Begriffs «Forschung und Entwicklung» derjenigen aus dem Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation entspricht. Diese Definition beinhaltet neben der Grundlagenforschung auch die anwendungsorientierte Forschung sowie die wissensbasierte Innovation.

Absatz 3 definiert die Aufwendungen, die für einen zusätzlichen Abzug berechtigen. Grundsätzlich sollen die direkt zurechenbaren Personalaufwendungen für den zusätzlichen Abzug qualifizieren. Damit sind namentlich Lohn- und Sozialversicherungsaufwendungen gemeint. Die Formulierung «direkt zurechenbar» schliesst Personalaufwendungen für Angestellte aus, die nicht im Bereich F&E tätig sind, aber auch Aufwendungen, die nur indirekt im Zusammenhang mit dem Personal stehen. Mit dem Zuschlag von 35 Prozent werden die übrigen F&E-Aufwendungen (bspw. Sachaufwand) pauschal abgegolten. Der zusätzliche F&E-Abzug darf dabei nicht höher sein als der gesamte Aufwand des Unternehmens. Nebst der selbst durchgeführten F&E sollen gemäss Buchstabe b auch die Aufwendungen für durch Dritte im Auftrag des Unternehmens durchgeführte F&E für den zusätzlichen Abzug qualifizieren. Die Beschränkung auf 80 Prozent soll in pauschaler Form dafür sorgen, dass kein zusätzlicher Abzug auf dem in Rechnung gestellten Gewinnzuschlag sowie auf übrige Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Auftrag gewährt wird. Damit soll eine Gleichbehandlung zwischen eigener F&E und Auftragsforschung erreicht werden. Bei Auftragsforschung im Konzernverhältnis ist vorgängig abzuklären, ob der in Rechnung gestellte Betrag dem Drittvergleich entspricht. Im Falle einer steuerlichen Korrektur dieses Betrags ist dieser korrigierte Betrag massgebend.

Absatz 4 stellt sicher, dass bei Auftragsforschung die gleichen F&E-Aufwendungen nicht doppelt (beim Auftraggeber und beim Auftragnehmer) oder mehrfach (im Falle von weiteren Subauftragnehmern) zum Abzug zugelassen werden. In solchen Fällen ist die Abzugsberechtigung grundsätzlich dem Auftraggeber zuzuweisen. Dieser kann in der Regel mehr vom erhöhten Abzug profitieren. Demgegenüber kann es sich beim Auftragnehmer unter Umständen um eine Forschungsinstitution handeln, welche gar nicht gewinnsteuerpflichtig ist (z.B. Hochschule). Aber auch wenn der Auftragnehmer ein gewinnsteuerpflichtiges Unternehmen ist, dessen Leistungen vom Auftraggeber auf der Basis einer Kostenaufschlagsmethode abgegolten werden, dürfte mangels hinreichend hoher Gewinne der Abzug zu einem grossen Teil ins Leere fallen. Ist hingegen der Auftraggeber in einem Kanton steuerpflichtig, der von der Förderungskompetenz keinen Gebrauch macht, so steht dem Auftragnehmer der Abzug zu, falls er in einem Kanton ansässig ist, der die Förderungskompetenz kennt.

LRV 2018/920 63/77



# 2.12.2.4 Maximale Entlastungsbegrenzung

#### § 54b E-StG - 2b. Entlastungsbegrenzung

- <sup>1</sup> Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den §§ 53a Abs. 3 und 4 und 54a darf nicht höher sein als 50 % des steuerbaren Ertrags vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag gemäss § 59 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.
- <sup>2</sup> Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

§ 54b StG entspricht Art. 25b StHG, wonach die Höhe der obligatorischen Entlastungsbegrenzung in der Kompetenz der Kantone liegt, diese jedoch eine minimale Besteuerung von 30 Prozent des steuerbaren Gewinns sicherstellen müssen. Hintergrund hierfür bildet der Umstand, dass die Steuerentlastungen gestützt auf die Patentbox und den zusätzlichen Abzug für F&E dazu führen können, dass die betroffenen Unternehmen gar keine Steuern mehr bezahlen. Der Zweck der Entlastungsbegrenzung ist somit finanzpolitisch motiviert, indem sie ein minimales Steueraufkommen sicherstellt.

Die steuerliche Entlastungsbegrenzung, welche sich aus Patentbox und dem zusätzlichen Abzug für F&E ergibt, soll im Kanton Basel-Landschaft 50 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung der Beteiligungserträge und vor Abzug der vorgenannten Ermässigungen nicht übersteigen.

Aus den Ermässigungen dürfen sich keine Verlustvorträge ergeben. Dies gilt unabhängig davon, ob sich ein Verlust bereits aus der Anwendung einer einzigen Ermässigung ergibt oder erst durch das Zusammenwirken mehrerer Ermässigungen. Ebenfalls für die Berechnung der Entlastungsbegrenzung massgeblich sind Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts bei Aufhebung des bisherigen Steuerstatus nach §§ 63 bis 65 StG (vgl. dazu unten auch Ziff. 2.12.7.1 zu § 206 Abs. 3 StG).

Die gewählte Entlastungsbegrenzung stellt sicher, dass 50 Prozent des Gewinns vor Berücksichtigung der Ersatzmassnahmen besteuert werden. Eine Ermässigung von 50 Prozent führt zu einem Gewinnsteuersatz von 12,02 Prozent (Bund, Kanton, Gemeinde und Kirche)<sup>43</sup> bzw. einer effektiven Gewinnsteuerbelastung von knapp 11 Prozent ab dem Jahre 2025.

### 2.12.2.5 Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn und Ende der Steuerpflicht

# § 53b E-StG – 1b. Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

- <sup>1</sup> Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Ertragssteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital oder am Ertrag und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.
- <sup>2</sup> Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach § 16 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.
- <sup>3</sup> Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.
- <sup>4</sup> Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert 10 Jahren abzuschreiben.

Absatz 1 regelt die Aufdeckung der stillen Reserven bei Beginn der Steuerpflicht. Danach können Unternehmen stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts (Goodwill) in der Steuerbilanz im Rahmen des Zuzuges aufdecken. Dadurch wird sichergestellt, dass stille Reserven, welche während der Zeit gebildet wurden, als in der Schweiz noch keine Steuerpflicht bestand, nicht der hiesigen Gewinnsteuer unterstellt werden. Entsprechend können die stillen Reserven im Rahmen des Zuzuges aufgedeckt und in den Folgejahren gewinnsteuerwirksam abgeschrieben werden. Stille Reserven auf Beteiligungen können jedoch nicht aufgedeckt werden, da diese für den Beteiligungsabzug qualifizieren.

LRV 2018/920 64/77

<sup>43 8,5</sup> Prozent (Bund) + 3,52 Prozent (Kanton, Gemeinde und Kirche). 3,52 Prozent entsprechen 50 Prozent von 7,04 Prozent (Kanton 4,4 Prozent + Gemeinde 2,42 Prozent + Kirche 0,22 Prozent).



Absatz 2 definiert, was unter dem Begriff «Beginn der Steuerpflicht» zu verstehen ist. Darunter versteht man die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz. Schliesslich findet § 53b StG auch Anwendung beim Dahinfallen einer Steuerbefreiung nach § 16 StG. Die entsprechenden Tatbestände sind spiegelbildlich zu jenen in § 53c StG.

Absatz 3 bestimmt, wie die aufgedeckten stillen Reserven abzuschreiben sind. Einzelnen Aktiven zugeordnete stille Reserven sind für steuerliche Belange zwingend jährlich nach den geltenden Abschreibungssätzen abzuschreiben.

Absatz 4 regelt, wie der aufgedeckte Mehrwert, welcher nicht einzelnen Aktiven zugeordnet werden kann, steuerlich abzuschreiben ist. Der bei Beginn der Steuerpflicht in der Steuerbilanz ausgewiesene selbst geschaffene Mehrwert hat nach zehn Jahren kaum mehr einen Einfluss auf den Wert eines Unternehmens. Dieser Mehrwert ist daher innert zehn Jahren abzuschreiben. Werden nach der Aufdeckung des Mehrwerts Aktiven oder ganze Geschäftsteile verkauft, die eine Verminderung des Mehrwerts zu Folge haben, ist diesem Umstand bei der Abschreibung Rechnung zu tragen.

#### § 53c E-StG - 1c. Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

- <sup>1</sup> Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.
- <sup>2</sup> Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 16 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Absatz 1 bestimmt, dass am Ende der Steuerpflicht grundsätzlich über alle stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts steuerlich abzurechnen ist (steuersystematische Realisation). Diese Abrechnungspflicht ist heute in § 53 Abs. 1 lit. c Satz 2 StG geregelt. Konnten im Zeitpunkt des Zuzugs oder des Eintritts in die Steuerpflicht die stillen Reserven nach § 53b StG steuerfrei aufgedeckt werden, so ist bei Ende der Steuerpflicht für die Bewertung des Mehrwerts die gleiche Methode wie bei der Aufdeckung zu verwenden, sofern sich die Ausgangslage des jeweiligen Unternehmens wirtschaftlich nicht grundlegend verändert hat.

Absatz 2 nennt die Tatbestände, bei welchen über die stillen Reserven einschliesslich des selbst erschaffenen Mehrwerts abzurechnen ist. Es sind dies die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen (z. B. Verkaufstätigkeiten, Dienstleistungen usw.) in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 16 StG sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Im Falle von Liegenschaften muss unterschieden werden, ob das Unternehmen fortbesteht (bspw. Wegzug ins Ausland) oder nicht (bspw. Liquidation). Im ersten Fall erfolgt keine Abrechnung über die stillen Reserven, da das Unternehmen neu aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit einer beschränkten Steuerpflicht in der Schweiz untersteht. Im zweiten Fall erfolgt hingegen eine Besteuerung, da das Unternehmen untergegangen ist.

Aufgrund der ausführlichen Neuregelung der Steuerfolgen am Ende der Steuerpflicht in § 53c StG ist die bisherige Bestimmung in § 53 Abs. 1 lit. c Satz 2 StG aufzuheben.

### 2.12.2.6 Unternehmensumstrukturierung

§ 56 Abs. 3 StG regelt die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Übertragung von Vermögenswerten im Konzern. Hiervon ausgenommen ist die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens für Statusgesellschaften (§ 56 Abs. 3 lit. a). Diese Bestimmung ist infolge der Abschaffung der Statusgesellschaften ersatzlos zu streichen.

LRV 2018/920 65/77



## 2.12.2.7 Gewinnsteuersatz für juristische Personen

### § 58 E-StG - 6. Ertragssteuersatz

- <sup>1</sup> Die Ertragssteuer beträgt für die Staatssteuer:
- a. ab dem 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022:
  - 1. auf den ersten CHF 100'000 des Reinertrages 6 %;
  - 2. auf dem verbleibenden Reinertrag 8 %;
- b. ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 auf dem Reinertrag 6,5 %;
- c. ab dem 1. Januar 2025 auf dem Reinertrag 4,4 %.
- <sup>2</sup> Die Ertragssteuer beträgt für die Gemeindesteuer:
- a. bis zum 31. Dezember 2022 2–5 % des Reinertrages; die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest;
- b. ab dem 1. Januar 2023 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.
- <sup>3</sup> Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens CHF 20'000 betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Absatz 1: Der maximale effektive Gewinnsteuersatz soll im Rahmen der SV17 von 20,7 Prozent auf 13,45 Prozent gesenkt werden. Mit Blick auf die Konsolidierung des kantonalen Finanzhaushaltes und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gemeinden erfolgt die Senkung nicht in einem Schritt, sondern gestaffelt (2020 bis 2025) analog der Step-Up Phase (vgl. dazu oben Ziff. 2.5.2).

Auf Kantonsebene wird dazu der heute geltende gesetzliche Gewinnsteuersatz per 1. Januar 2020 von 12 Prozent auf 8 Prozent gesenkt, wobei Gewinne unter CHF 100'000 wie bisher mit nur 6 Prozent erfasst werden. Per 1. Januar 2023 erfolgt dann eine weitere Gewinnsteuersatzsenkung von 8 Prozent auf 6.5 Prozent.<sup>44</sup> Per 1. Januar 2025 und somit nach Ablauf der Übergangsregelung für Statusgesellschaften (Step-Up Phase) erfolgt eine letzte Reduktion des gesetzlichen Gewinnsteuersatzes auf Kantonsebene auf 4,4 Prozent.

Absatz 2: Auch auf Gemeindeebene ist eine Reduktion des Gewinnsteuersatzes unumgänglich, soll die Standort- und Wettbewerbsfähigkeit erhalten bleiben. Entsprechend müssen die Gemeinden im Rahmen der Einführung eines Gemeindesteuerfusses automatisch die vorgesehene Gewinnsteuersenkung übernehmen. Auf diese Weise werden die Ziele der SV17 parallel auf kantonaler und kommunaler Ebene umgesetzt und das heutige Steueraufkommen von juristischen Personen (Gewinn- und Kapitalsteuer) zwischen Gemeinden und Kanton im Verhältnis von 55 zu 100 beibehalten (vgl. dazu oben Ziff. 2.5.5). Mit Blick auf die zu erwartenden Steuerausfälle infolge der Kapitalsteuersenkung (vgl. dazu oben Ziff. 2.5.2.2) sollen die Gemeinden in einer ersten Phase von drei Jahren (2020 bis 2022) jedoch weiterhin die herkömmlichen Gewinnsteuern von 2 bis 5 Prozent erheben, wodurch die Ausfälle entsprechend abgefedert werden können. Erst ab dem Steuerjahr 2023 erfolgt dann die Umstellung auf einen Gemeindesteuerfuss, welcher maximal 55 Prozent beträgt und von den einzelnen Gemeinden im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie selbst festgesetzt werden kann.

Gestützt auf die geplante gestaffelte Senkung des Gewinnsteuersatzes sieht die maximale gesetzliche und effektive Gewinnsteuerbelastung im Kanton Basel-Landschaft im Zeitraum von 2020 bis 2025 wie folgt aus:

LRV 2018/920 66/77

Entsprechend werden in den letzten zwei Jahren der Übergangsphase (2023 und 2024) sämtliche Gewinne (d.h. unter und über CHF 100'000) einheitlich mit 6,5 Prozent besteuert. Da aber gleichzeitig ab dem Jahre 2023 die Einführung des Gemeindesteuerfusses folgt, sinkt die steuerliche Gesamtbelastung für Gewinne unter CHF 100'000 dennoch: Während bis zum Jahre 2022 Gewinne unter CHF 100'000 einem maximalen effektiven Gewinnsteuersatz von 16,53 Prozent (Bund, Kanton, Gemeinde und Kirche) unterliegen, beträgt dieser in den Jahren 2023 und 2024 nur noch maximal 15,9 Prozent.



Abbildung 17: Übersicht Senkung	Gewinnste	uersatz ab 2	2020				
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff.
Gesetzlicher Steuersatz (in Prozent)	26.1	21.9	21.9	21.9	18.9	18.9	15.54
Effektiver Steuersatz (in Prozent)	20.7	18.0	18.0	18.0	15.9	15.9	13.45

Absatz 3 regelt die Umsetzung der Vorgaben von Art. 26a StHG, wonach Gewinne von juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung bis zu einer bestimmten Freigrenze nicht zu besteuern sind. Die Freigrenze von CHF 20'000 entspricht dabei jener der direkten Bundessteuer; dies aus Gründen der Vereinfachung und der vertikalen Steuerharmonisierung mit dem Bund. Übersteigen die Gewinne die Freigrenze von CHF 20'000, so unterliegt der gesamte Gewinn der Besteuerung. Es handelt sich somit nicht um einen Freibetrag, sondern um eine (Tarif-)Freigrenze.

Der Begriff des ideellen Zwecks ist im Gesetz nicht definiert. In Anlehnung an Art. 60 Abs. 1 ZGB können politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige, gesellige und andere nicht wirtschaftliche Aufgaben genannt werden.

Bei der direkten Bundessteuer trat die Regelung, wonach Gewinne von juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung bis zur Freigrenze von CHF 20'000 nicht besteuert werden, per 1. Januar 2018 in Kraft. Gestützt auf das Steuerharmonisierungsgesetz gilt ab diesem Zeitpunkt die gleiche Regelung zwingend auch auf kantonaler Ebene. <sup>45</sup> Vor diesem Hintergrund soll diese Regelung nunmehr auch formell im kantonalen Steuergesetz festgeschrieben werden.

2.12.2.8 Gewinnsteuersatz für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

#### § 66 E-StG - IV. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen - 1. Ertrags- und Kapitalsteuer

- <sup>1</sup> Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen entrichten eine Ertragssteuer für die Staatssteuer von:
- a. bis zum 31. Dezember 2024 6 %;
- b. ab dem 1. Januar 2025 4,4 %.
- <sup>2</sup> Die Ertragssteuer beträgt für die Gemeindesteuer:
- a. bis zum 31. Dezember 2022 2–5 % des Reinertrages; die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest;
- b. ab dem 1. Januar 2023 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.
- <sup>3</sup> Gewinne, die auf ein Jahr berechnet CHF 20'000 nicht erreichen, werden nicht besteuert.

Absatz 1: Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen werden heute auf Kantonsebene mit dem halben Gewinnsteuersatz besteuert, d.h. mit 6 Prozent anstatt 12 Prozent. Dies hat zur Folge, dass keine gestaffelte Gewinnsteuersatzreduktion wie bei den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nach § 58 StG notwendig ist (vgl. dazu oben Ziff. 2.12.2.7). Vielmehr wird die Gewinnsteuer für Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen analog § 58 Abs. 1 StG per 1. Januar 2025 von 6 Prozent auf 4,4 Prozent gesenkt.

Absatz 2: Die Gemeinden werden analog zu § 58 Abs. 2 StG in den ersten drei Jahren der Umsetzung der SV17 (2020 bis 2022) ihre herkömmliche Gewinnsteuererhebung von 2 bis 5 Prozent beibehalten. Dies dient der Abfederung der Steuerausfälle. Ab dem Steuerjahr 2022 erfolgt dann die Umstellung auf einen Gemeindesteuerfuss, welcher maximal 55 Prozent betragen soll und von den einzelnen Gemeinden selbst festgesetzt werden kann.

Absatz 3 entspricht vom Grundsatz her dem bisherigen Absatz 2, wobei anstelle der bisherigen Limite von CHF 15'000 eine solche von CHF 20'000 gelten soll. Übersteigen die Gewinne die Freigrenze von CHF 20'000, so unterliegt der gesamte Gewinn der Besteuerung. Es handelt sich somit nicht um einen Freibetrag, sondern um eine (Tarif-)Freigrenze.

LRV 2018/920 67/77

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Vgl. Art. 72s StHG.



Die Anhebung von CHF 15'000 auf CHF 20'000 erfolgt im Sinne einer Vereinheitlichung bzw. mit Blick auf die Einführung von § 58 Abs. 3 StG, wonach Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken ebenfalls bis zu einem Betrag von CHF 20'000 nicht besteuert werden sollen (vgl. dazu oben Ziff. 2.12.2.7).

### 2.12.2.9 Altrechtliche Beteiligungen

§ 59<sup>bis</sup> StG stellt eine übergangsrechtliche Bestimmung dar, welche die Veräusserungs- bzw. Kapitalgewinne auf Alt-Beteiligungen regelt. Als Alt-Beteiligung gelten dabei Beteiligungen, welche vor dem 1. Januar 1997 erworben wurden. Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungen galten nicht als Beteiligungsertrag im Sinne des Beteiligungsabzugs, wenn die Veräusserung vor dem 1. Januar 2007 stattfand. Nach Ablauf der Übergangsfrist, d.h. ab dem 1. Januar 2007, ist der Unterschied zwischen Neu-Beteiligungen und Alt-Beteiligungen weggefallen. Entsprechend kann diese Bestimmung im Sinne einer redaktionellen Anpassung aufgehoben werden. Ebenso ist der Verweis in § 59 Abs. 2 auf § 59<sup>bis</sup> zu streichen.

# 2.12.2.10 Kapitalsteuer für juristische Personen

### § 60 E-StG - III. Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften - 1. Steuerbares Kapital

<sup>4</sup> Das Eigenkapital, welches auf Beteiligungsrechte nach § 59, auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 53a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten Aktiven der Bilanz im Umfang von 80 % ermässigt. Berechnungsgrundlage bilden die steuerlich massgeblichen Buchwerte (Ertragssteuerwerte).

§ 60 Absatz 4 entspricht Art. 29 Abs. 3 StHG, wonach die Kantone bei der Kapitalsteuer eine Ermässigung für jenen Teil des Eigenkapitals vorsehen können, welcher auf Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie auf Konzerndarlehen entfällt. Die Ermässigung erfolgt dabei auf Stufe Bemessungsgrundlage, wonach nur 20 Prozent des entsprechenden Kapitalanteils im Verhältnis zur gesamten Bilanzsumme in die Bemessung der Kapitalsteuer einfliessen. Die Kürzungsquote richtet sich nach den steuerlich massgeblichen Buchwerten (Gewinnsteuerwerte) und nicht nach den handelsrechtlichen Buchwerten.

	1F					Alle Zahlen in TCHF	
Aktiven		eil an iven	Ermässigung	Р	assiven	Steuerbares Eigenkapital	
Flüssige Mittel	100	10 %	0 %	500	Fremdkapital	Eigenkapital	5
Beteiligungen	400	40 %	80 %	500	Eigenkapital	- Ermässigung Beteiligungen	- 1
Darlehen Konzern	400	40 %	80 %			(EK 500 x 40 % x 80 %)	
Patente	100	10 %	80 %			- Ermässigung Darlehen Konzern (EK 500 x 40 % x 80 %)	- 1
Total	1′000	100 %		1'000	Total	- Ermässigung Patente	_

#### § 62 E-StG - III. Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften - 3. Kapitalsteuersatz

- <sup>1</sup> Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für den Staat 1,0 ‰ des steuerbaren Kapitals, mindestens aber CHF 300.
- <sup>2</sup> Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für die Gemeinde:
- a. bis zum 31. Dezember 2022 0,55 ‰ des steuerbaren Kapitals, mindestens aber CHF 165;
- b. ab dem 1. Januar 2023 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.

Absatz 1 regelt den Kapitalsteuersatz für juristische Personen auf Kantonsebene. Danach soll der geltende Kapitalsteuersatz von 1,0 Promille für ordentlich besteuerte Unternehmen unverändert bestehen bleiben. Die minimale Kapitalsteuer, welche neu von den Unternehmen erhoben werden soll, beläuft sich auf CHF 300. Die Minimalsteuer trägt dem Umstand Rechnung, dass letztlich jedes Unternehmen die aus Steuereinnahmen finanzierte Infrastruktur mitbeansprucht und auch ein entsprechender Verwaltungsaufwand anfällt.

LRV 2018/920 68/77



Absatz 2 regelt den Kapitalsteuersatz für juristische Personen auf Gemeindeebene. Dieser soll – analog dem verhältnismässigen Steueraufkommen für juristische Personen (Gewinn- und Kapitalsteuer) zwischen Gemeinden und Kanton von 55:100 (vgl. dazu oben Ziff. 2.5.5) – in einer ersten Phase (2020 bis 2022) 55 Prozent der Kantonssteuer betragen, was 0,55 Promille entspricht. Die minimale Kapitalsteuer, welche von den Unternehmen erhoben wird, beläuft sich somit auf CHF 165 (= 55 Prozent von CHF 300). Ab dem Steuerjahr 2022 erfolgt die Einführung des Gemeindesteuerfusses, welcher von den Gemeinden jährlich festzulegen ist und maximal 55 Prozent beträgt. Der Gemeindesteuerfuss findet auch auf die Minimalsteuer Anwendung.

### 2.12.2.11 Kapitalsteuer für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

## § 66 E-StG - IV. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen - 1. Ertrags- und Kapitalsteuer

- <sup>4</sup> Das steuerbare Eigenkapital besteht aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen berechnet wird.
- <sup>5</sup> Der Steuersatz für das Eigenkapital richtet sich für Staat und Gemeinde nach den Bestimmungen für Kapitalgesellschaften gemäss § 62, wobei keine Minimalsteuer erhoben wird.
- <sup>6</sup> Eigenkapital unter CHF 150'000 wird nicht besteuert.

Absatz 4 entspricht unverändert dem bisherigen Absatz 3.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4, wonach sich der Kapitalsteuersatz für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen nach § 62 StG richtet. Neu ist jedoch der Hinweis, dass keine minimale Kapitalsteuer wie für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften erhoben werden soll.

Absatz 6 entspricht im Grundsatz dem bisherigen Absatz 5, wonach Eigenkapital von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen unter CHF 75'000 nicht besteuert wird. Im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision soll diese Freigrenze für das Eigenkapital auf CHF 150'000 erhöht werden, was der Vermögensfreigrenze von verheirateten natürlichen Personen entspricht. Dies bedeutet, dass in Zukunft Eigenkapital unter CHF 150'000 bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen nicht besteuert wird. Übersteigt das Eigenkapital CHF 150'000, so unterliegt hingegen das gesamte Kapital der Besteuerung. Es handelt sich somit nicht um einen Freibetrag, sondern wie bereits heute um eine (Tarif-)Freigrenze.

### 2.12.3 Gegenfinanzierung

Wie in Ziff. 2.5.5 aufgezeigt, verteilt sich das Steueraufkommen bei den Gewinn- und Kapitalsteuern 100:55:5 (Kanton, Gemeinden und Landeskirchen). Entsprechend würden die Gemeinden mit 55/160 und die Landeskirchen mit 5/160 am erhöhten Bundessteueranteil von geschätzt knapp CHF 29 Mio. partizipieren. Dies führt zu Kompensationszahlungen von knapp CHF 10 Mio. (Gemeinden) und knapp CHF 1 Mio. (Landeskirchen) pro Jahr:

	Anteil am Steueraufkommen (Verhältnis)	Anteil am erhöhten Bundessteueranteil pro Jahr (in MCHF)
Kanton	100 / 160	17,5
Gemeinden	55 / 160	9,6
Landeskirchen	5 / 160	0,9
Total	160 / 160	28,0

Mit Blick auf die Ausgestaltung des Bundessteueranteils bzw. im Sinne einer einfachen und praktikablen Handhabung für die Zukunft wird sich der Anteil der Gemeinden und der Landeskirchen am Bundessteueranteil nicht an der Erhöhung von 4,2 Prozentpunkten, sondern am gesamten Bundessteueranteil von 21,2 Prozent orientieren, so dass sich aus gesetzgeberischer Sicht die folgende prozentuale Aufteilung ergibt:

LRV 2018/920 69/77



	Berechnung	in Prozent des gesamten neuen Bundessteueranteils
Kanton bisher	17 / 21,2 x 100	80,2
Kanton SV17	100 / 160 x 4,2 / 21,2 x 100	12,4
Gemeinden SV17	55 / 160 x 4,2 / 21,2 x 100	6,8
Landeskirchen SV17	5 / 160 x 4,2 / 21,2 x 100	0,6
Total		100,0

Somit erhalten die Gemeinden 6,8 Prozent und die Landeskirchen 0,6 Prozent am zukünftigen gesamten Bundessteueranteil.

## 2.12.3.1 Kompensationszahlungen an die Einwohnergemeinden

#### § 208 E-StG - XIX. Anteil der Einwohnergemeinden an der direkten Bundessteuer

- <sup>1</sup> Vom Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer gemäss Art. 196 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (Bundessteueranteil) erhalten die Einwohnergemeinden 6,8 %.
- <sup>2</sup> Der Anteil der einzelnen Einwohnergemeinden richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur gesamten Einwohnerzahl aller Gemeinden sowie nach dem Verhältnis ihrer Steuerkraft juristischer Personen zur gesamten Steuerkraft juristischer Personen aller Gemeinden.
- <sup>3</sup> Einwohnerzahl und Steuerkraft werden wie folgt gewichtet:

Jahr	Steuerkraft	Einwohnerzahl
2020	80 %	20 %
2021	60 %	40 %
2022	40 %	60 %
2023	20 %	80 %
ab 2024	0 %	100 %

- <sup>4</sup> Massgebend für die Einwohnerzahl ist die mittlere Wohnbevölkerung gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik des der Auszahlung vorangehenden Jahres.
- <sup>5</sup> Massgebend für die Steuerkraft ist die durchschnittliche Steuerkraft juristischer Personen der Jahre 2009–2018. Die Definition der Steuerkraft richtet sich nach dem Finanzausgleichsgesetz.
- <sup>6</sup> Die Auszahlung an die Einwohnergemeinden erfolgt jeweils quartalsweise durch die kantonale Steuerverwaltung. Die 1. Auszahlung findet im 2. Quartal 2020, gestützt auf die Abrechnung für den Bundessteueranteil (Generalausweis) des 1. Quartals 2020, statt.

Absatz 1: Die Gemeinden werden ab dem Jahr 2020 6,8 Prozent des Bundessteueranteils des Kantons als Kompensationszahlung für die zu erwartenden Steuermindererträge erhalten. Gestützt auf den gegenwärtigen Kenntnisstand entspricht dies knapp CHF 10 Mio. (vgl. dazu oben Ziff. 2.5.5).

Absätze 2 bis 5: Die Verteilung dieser Kompensationszahlung auf die einzelnen Gemeinden wurde im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren im Rahmen der Sitzung der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) vom 24. August 2018 diskutiert. Dabei haben sich die Gemeindevertreter für einen Ansatz ausgesprochen, welcher im Rahmen einer Übergangsfrist nebst der Einwohnerzahl auch die Steuerkraft der juristischen Personen pro Einwohnergemeinde berücksichtigt. Der daraufhin von Seiten der Verwaltung ausgearbeitete Vorschlag vom 31. August 2018 wurde von den Mitgliedern der KKAF – gestützt auf die zeitliche Dringlichkeit der Vorlage – mittels Zirkularbeschluss im September 2018 einstimmig genehmigt. Massgebend für die Einwohnerzahl ist die mittlere Wohnbevölkerung gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik des der Auszahlung vorangehenden Jahrs. Für die Steuerkraft massgebend ist die durchschnittliche Steuerkraft juristischer Personen der Jahre 2009 bis 2018.

Absatz 6: Die erste Auszahlung an die Gemeinden erfolgt im 2. Quartal 2020 gestützt auf die Abrechnung für den Bundessteueranteil (Generalausweis) des 1. Quartals 2020. Danach werden die Gelder jeweils quartalsweise ausbezahlt. Die Auszahlung des 4. Quartals erfolgt demnach erst im 1. Quartal des Folgejahres, kann aber im Rechnungsabschluss des Vorjahres abgegrenzt werden. Somit profitieren die Gemeinden bereits im Rechnungsjahr 2020 in vollem Umfang von diesen Geldern.

LRV 2018/920 70/77



# 2.12.3.2 Kompensationszahlungen an die Landeskirchen

### § 8e E-KirchenG - Anteil der Landeskirchen an der direkten Bundessteuer

- <sup>1</sup> Vom Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer gemäss Art. 196 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (Bundessteueranteil) erhalten die drei kantonalen Landeskirchen 0,6 %.
- <sup>2</sup> Der Anteil der einzelnen Landeskirchen richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Kirchenglieder zur Anzahl Kirchenglieder aller Landeskirchen des Kantons. Massgebend für die Anzahl Kirchenglieder sind die Zahlen der kantonalen Bevölkerungsstatistik per Ende September des der Auszahlung vorangehenden Jahres.
- <sup>3</sup> Die Auszahlung an die Landeskirchen erfolgt jeweils quartalsweise durch die kantonale Steuerverwaltung. Die 1. Auszahlung findet im 2. Quartal 2020, gestützt auf die Abrechnung für den Bundessteueranteil (Generalausweis) des 1. Quartals 2020, statt.

Die Landeskirchen werden ab dem Jahr 2020 0,6 Prozent des Bundessteueranteils des Kantons als Kompensationszahlung für die zu erwartenden Steuermindererträge erhalten. Gestützt auf den gegenwärtigen Kenntnisstand entspricht dies knapp CHF 1 Mio. (vgl. dazu oben Ziff. 2.5.5). Die betragsmässige Verteilung auf die drei kantonalen Landeskirchen erfolgt analog der Verteilung der Steuern der juristischen Personen nach Anzahl der Kirchenglieder (vgl. § 8b Abs. 2 KirchenG). Massgebend sind dabei die Zahlen der kantonalen Bevölkerungsstatistik per Ende September des der Auszahlung vorangehenden Jahres (vgl. § 8b Abs. 2 KirchenG).

Die erste Auszahlung an die Landeskirchen erfolgt im 2. Quartal 2020 gestützt auf die Abrechnung für den Bundessteueranteil (Generalausweis) des 1. Quartals 2020. Danach werden die Gelder jeweils quartalsweise ausbezahlt. Die Auszahlung des 4. Quartals erfolgt demnach erst im 1. Quartal des Folgejahres, kann aber im Rechnungsabschluss des Vorjahres abgegrenzt werden. Somit profitieren auch die Landeskirchen bereits im Rechnungsjahr 2020 in vollem Umfang von diesen Geldern.

# 2.12.3.3 Anpassung der Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen

### § 27quater E-StG – 9. Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen

- <sup>1</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sind im Umfang von 60 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft darstellen.
- <sup>2</sup> Die Teilbesteuerung gemäss Abs. 1 gilt auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungsrechten des Geschäftsvermögens, sofern die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens 1 Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Für die Entlastung von Dividendenzahlungen aus qualifizierten Beteiligungen gelangen beim Bund und beim Kanton zwei unterschiedliche Systeme zur Anwendung: Während beim Bund Dividendenzahlungen aus qualifizierten Beteiligungen über die Bemessungsgrundlage entlastet werden (Teilbesteuerungsverfahren), findet die Korrektur beim Kanton gegenwärtig über den Tarif statt (Halbsatzverfahren). Hier soll eine methodische Angleichung an den Bund und die übrigen Kantone stattfinden, indem fortan für Dividendenzahlungen aus qualifizierten Beteiligungen ebenfalls das Teilbesteuerungsverfahren gelten soll. Entsprechend ist aufgrund der Gesetzessystematik eine Regelung unter dem Titel der steuerbaren Einkünfte zu schaffen, welche festhält, inwiefern Dividendenzahlungen aus qualifizierten Beteiligungen in die Bemessungsgrundlage einfliessen. Im Gegenzug ist § 34 Abs. 5 StG aufzuheben, welcher als tarifäre Anordnung (halber Satz) unter den Steuerberechnungen figurierte. Gleiches gilt für § 34 Abs. 6 StG, welcher aufgehoben und inhaltlich neu in § 27quater Abs. 2 StG geregelt ist, wobei nicht mehr von «Satzreduktion», sondern – und damit der Umstellung vom Halbsatzverfahren zum Teilsatzverfahren folgend – von «Teilbesteuerung» die Rede ist.

Inhaltlich sollen Dividendenzahlungen aus qualifizierten Beteiligungen zu 60 Prozent besteuert werden. Dieses Vorgehen erscheint aus steuersystematischer Sicht angezeigt: Im Gegenzug zur Gewinnsteuersatzreduktion auf Stufe der Gesellschaften ist die Entlastung der Dividendenbesteuerung auf Stufe Aktionär entsprechend zurückzunehmen.

LRV 2018/920 71/77



# 2.12.4 Anpassung des Kapitaleinlageprinzips

### § 27quinquies E-StG - 10. Kapitaleinlageprinzip

- <sup>1</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 2 bleibt vorbehalten.
- <sup>2</sup> Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 1 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.
- <sup>3</sup> Abs. 2 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:
- a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 56 Abs. 1 Bst. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 56 Abs. 1 Bst. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind:
- die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 56 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3
  oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.
- <sup>4</sup> Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.
- <sup>5</sup> Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Absatz 1 und Absatz 2: Das Kapitaleinlageprinzip wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II eingeführt. Danach darf ein Unternehmen nicht nur Einzahlungen durch die Eigentümer ins Nennkapital verrechnungs- und einkommenssteuerfrei wieder zurückzahlen, sondern auch Einzahlungen durch die Aktionäre in die Reserven der Unternehmung.

Im Rahmen der STAF wird das Kapitaleinlageprinzip dahingehend modifiziert, dass ein an einer Schweizer Börse kotiertes Unternehmen künftig seine Ausschüttungen je hälftig den Gewinn- und Kapitaleinlagereserven entnehmen muss (Proportionalitätsregelung bei der Rückzahlung von Reserven und Gewinnen). Das hat zur Folge, dass neu mindestens 50 Prozent einer Ausschüttung der Verrechnungssteuer und der Einkommenssteuer unterstehen.

Absatz 3: Um den Schweizer Unternehmenssteuerstandort für ausländische Investoren nicht zu schädigen, gilt die Proportionalitätsregelung nicht für Kapitaleinlagereserven, die nach dem 24. Februar 2008 im Rahmen eines Zuzugs bzw. bei Verlegung von Vermögenswerten in die Schweiz bzw. durch grenzüberschreitende Einlage in eine Schweizer Gesellschaft (inkl. grenzüberschreitende Zusammenschlüsse und Umstrukturierungen) entstanden sind. Mit dieser Ausnahmeregelung soll die Verlässlichkeit des Standorts Schweiz für Investitionen aus dem Ausland erhalten bleiben. Von der Rückzahlungsregel ausgenommen sind schliesslich auch Kapitaleinlagereserven bei einer Liquidation der Unternehmung.

Absatz 4 hält fest, dass die vorgenannten Regelungen nach Absatz 2 und Absatz 3 sinngemäss auch für die Ausgabe von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen aus Kapitaleinlagereserven gelten.

Absatz 5: Eine weitere Einschränkung erfährt das Kapitaleinlageprinzip im Zusammenhang mit dem Rückkauf von eigenen Aktien durch eine an einer Schweizer Börse kotierten Unternehmung. Danach muss der Liquidationsüberschuss mindestens zur Hälfte den Kapitaleinlagereserven belastet werden (Teilliquidationsregel).

Das geltende Kapitaleinlageprinzip ist in § 24 Abs. 1 lit. e StG geregelt. Danach wird die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach

LRV 2018/920 72/77



dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, gleich zu behandeln wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Gestützt auf die vorgenommene Anpassung des Kapitaleinlageprinzips ist der letzte Satz von § 24 Abs. 1 lit. e StG zu streichen.

## 2.12.5 Anpassung bei der Transponierung

## § 25bis E-StG - 4. Indirekte Teilliquidation und Transponierung

<sup>1</sup> Als Einkünfte aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 24 Bst. e gelten auch:

b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Der Tatbestand der sogenannten «Transponierung» grenzt den Anwendungsbereich des steuerfreien privaten Kapitalgewinns von demjenigen des steuerbaren Vermögensertrags ab. Eine Transponierung liegt vor, wenn eine Privatperson Beteiligungsrechte an eine Unternehmung verkauft, an welcher diese Privatperson zu mindestens 50 Prozent beteiligt ist («Verkauf an sich selbst»). Ist dies der Fall, so gilt die Differenz zwischen Entgelt und Nennwert der eingebrachten Beteiligungsrechte als steuerbarer Vermögensertrag.

Die Aufhebung der bisher geltenden 5-Prozent-Hürde hat zur Folge, dass die vorgenannten Verkäufe von Beteiligungsrechten an sich selbst immer steuerbaren Vermögensertrag darstellen.

### 2.12.6 Erhöhung der Familienzulagen

### § 6 E-EG FamZG – Höhe der Familienzulagen

- <sup>1</sup> Die Kinderzulage beträgt mindestens CHF 230, die Ausbildungszulage mindestens CHF 280 pro Monat je anspruchsberechtigtes Kind.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat passt die Mindestsätze der Teuerung an. Art. 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen gilt sinngemäss.

Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen. Familienzulagen umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen. Kinderzulagen werden ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet. Ausbildungszulagen werden ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet. Nach den bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 5 FamZG beträgt die Kinderzulage aktuell mindestens CHF 200 und die Ausbildungszulage mindestens CHF 250 pro Monat und Kind. Die Kantone können in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen vorsehen (Art. 3 Abs. 2 FamZG).

Gemäss § 6 Abs. 1 EG FamZG entspricht die Höhe der monatlichen Kinder- und Ausbildungszulagen im Kanton Basel-Landschaft gegenwärtig den bundesrechtlichen Mindestvorgaben von CHF 200 (Kinderzulage) bzw. CHF 250 (Ausbildungszulage). Mit der Erhöhung um je CHF 30 beträgt die Kinderzulage neu CHF 230 und die Ausbildungszulage neu CHF 280 pro Kind und Monat.

Die im Kanton Basel-Landschaft niedergelassenen Unternehmen und die Ausgleichskassen können auch höhere Kinder- und Ausbildungszulagen ausrichten, sie dürfen die neu festgelegten kantonalen Mindestansätze jedoch nicht unterschreiten. Wie schon heute sind die Mindestsätze an die Teuerung anzupassen, allerdings nicht mehr auf dem bisherigen Niveau des Bundes, sondern auf dem Niveau der höheren neuen Ansätze im Kanton Basel-Landschaft.

LRV 2018/920 73/77



# 2.12.7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

# 2.12.7.1 Statusgesellschaften («Step-Up»)

### § 206 E-StG - XVII. Holding- und Domizilgesellschaften

- <sup>1</sup> Wurden juristische Personen nach §§ 63–65 besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten 5 Jahren gesondert besteuert.
- <sup>2</sup> Die Höhe der bei Inkrafttreten dieser Änderung von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der kantonalen Steuerverwaltung mittels Verfügung festgesetzt.
- <sup>3</sup> Der für die gesonderte Besteuerung der stillen Reserven nach Abs. 1 massgebliche Steuersatz beträgt für die Staatssteuer:
- a. bis 31. Dezember 2022 1,5 %;
- b. ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 1,6 %.
- <sup>4</sup> Der für die gesonderte Besteuerung der stillen Reserven nach Abs. 1 massgebliche Steuersatz beträgt für die Gemeindesteuer:
- a. bis 31. Dezember 2022 0,625 %;
- b. ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuer fuss jährlich fest.
- <sup>5</sup> Der Reinertrag von juristischen Personen, welche nach §§ 63–65 besteuert wurden, wird auf Antrag mit maximal 4,4 % (Staatssteuer) bzw. 2,42 % (Gemeindesteuer) besteuert. Ausgenommen davon sind Nettobeteiligungserträge nach § 59 sowie Erträge aus schweizerischem Grundeigentum.

Absatz 1: § 206 StG regelt die übergangsrechtlichen Folgen bei Wegfall der Steuerstatus von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften. Danach ist es möglich, die in der Vergangenheit gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem originären Goodwill (selbstgeschaffener Mehrwert) vor dem Wegfall des Steuerstatus steuerneutral aufzudecken. Ziel dieser Massnahme ist es, einer Überbesteuerung im Zusammenhang mit dem Wegfall des Steuerstatus entgegenzuwirken, indem die aufgedeckten stillen Reserven und der Goodwill in den fünf Folgejahren (2020 bis 2024) mit einem tiefen Sondersatz besteuert werden.

Absatz 2: Die Höhe der stillen Reserven und des Goodwills ist nach einer allgemein anerkannten Bewertungsmethode festzuzulegen. Die entsprechende Bewertung wird von der Steuerverwaltung überprüft und mittels Feststellungsverfügung rechtsverbindlich festgesetzt. Die Feststellungsverfügung unterliegt dem herkömmlichen Rechtsmittelverfahren wie im Veranlagungsverfahren. Macht die Gesellschaft keine stillen Reserven geltend, so ist nichts zu verfügen. In Zukunft sind alle realisierten Gewinne zum ordentlichen Satz steuerbar.

Absatz 3: Die Besteuerung der stillen Reserven erfolgt während der fünfjährigen Übergangsfrist separat vom übrigen Gewinn der Unternehmung zu einem Sondersatz. Der Sondersteuersatz beträgt dabei 1,5 Prozent (2020 bis 2022) bzw. 1,6 Prozent (2023 bis 2024) für die Staatssteuer.

Absatz 4: Auf Stufe der Gemeinden gestaltet sich der Sondersteuersatz wie folgt: In den ersten drei Jahren ab Einführung der SV17 (2020 bis 2022) erheben die Gemeinden weiterhin ihre herkömmliche Gewinnsteuer in Höhe von 2 bis 5 Prozent. Mit Blick auf das bisherige Verhältnis des (maximalen) Gewinnsteuersatzes zwischen Gemeinde und Kanton von 5/12 (5 Prozent Gewinnsteuer auf Ebene Gemeinde im Verhältnis zu 12 Prozent Gewinnsteuer auf Kantonsebene) soll die Sondersteuer bei den Gemeinden in den Jahren 2020 bis 2022 0,625 Prozent betragen (= Sondersteuersatz für die Staatssteuer von 1,5 / 12 x 5). Ab dem Jahre 2022 folgt dann die Einführung des Gemeindesteuerfusses von maximal 55 Prozent. Entsprechend beläuft sich der Sondersteuersatz auf Gemeindeebene in den letzten zwei Jahren der Übergangsfrist (2023 und 2024) auf maximal 0,88 Prozent (= 55 Prozent von 1,6 Prozent). Mit Berücksichtigung der Kirchensteuer, welche 5 Prozent der Staatssteuer beträgt, ergibt sich somit ein Sondersteuersatz von total 2,2 Prozent (2020 bis 2022) bzw. 2,56 Prozent (2023 und 2024).

Der in dieser Höhe festgesetzte Sondersteuersatz stellt sicher, dass die Statusgesellschaften während der Übergangsfrist weiterhin im Schnitt mit einem effektiven Gewinnsteuersatz von 10 bis 11

LRV 2018/920 74/77



Prozent besteuert werden. Die Besteuerung zum Sondersatz ist auf fünf Jahre befristet und beginnt mit dem Inkrafttreten der SV17 am 1. Januar 2020 und endet per 31. Dezember 2024.

Absatz 5: Gewisse Statusgesellschaften können unter Umständen nicht in genügendem Umfang von der Step-Up Möglichkeit profitieren. Entsprechend ist sicherzustellen, dass die effektive Gewinnsteuerbelastung auf den Erträgen der betroffenen Statusgesellschaften in der Übergangsfrist von fünf Jahren nicht über die vom Regierungsrat festgelegte Zielgrösse von 13,45 Prozent hinausgeht. Auf diese Weise wird vermieden, dass es infolge des Wegfalls des Steuerstatus zu einer übermässigen Steuermehrbelastung (Fiskalschock) für diese Statusgesellschaften kommt.

## 2.12.7.2 Vorgezogener Statuswechsel

# § 207 E-StG - XVIII. Vorgezogener Statuswechsel

<sup>1</sup> Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich selbst geschaffenem Mehrwert, die bei Ende der Besteuerung von juristischen Personen gemäss §§ 63–65 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung gemäss § 54b einbezogen.

Alternativ zur Sondersteuerlösung können Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften schon heute auf ihren besonderen Steuerstatus nach §§ 63 bis 65 StG verzichten und in die ordentliche Besteuerung wechseln (vorgezogener Statuswechsel). Dabei werden die stillen Reserven aufgewertet und können in den Folgejahren bis spätestens 2024 wieder abgeschrieben werden. Ein solcher Statuswechsel ist bis und mit der letzten Steuerperiode vor Inkrafttreten der SV17 möglich. Dabei gilt, dass Abschreibungen auf stillen Reserven (einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts) bei Aufhebung des bisherigen Steuerstatus nach §§ 63 bis 65 StG ebenfalls unter die Entlastungsbegrenzung nach § 54b StG fallen.

#### 2.12.7.3 Inkrafttreten

Gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben ist eine zweistufige Inkraftsetzung geplant. Danach ist das Inkrafttreten der Reform auf kantonaler Ebene grundsätzlich für den 1. Januar 2020 geplant. Eine Ausnahme ist für die Übergangsregelung von § 206 StG («Step-Up») vorgesehen: Diese soll in Kraft treten, sobald die Referendumsfrist zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) abgelaufen oder das vorgenannte Gesetz in der entsprechenden Volksabstimmung angenommen worden ist. Dies würde (rückwirkend) auf den 1. Januar 2019 der Fall sein.

Um auf die Vorgaben und Entwicklungen flexibel reagieren zu können, soll der Regierungsrat auf kantonaler Ebene das Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesvorlage bestimmen.

LRV 2018/920 75/77



# 3 Anträge

#### 3.1 Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Änderung des Steuergesetzes gemäss beiliegendem Entwurf.

# 3.2 Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung (vgl. oben Ziff. 2.11):

- Postulat (2011/364) vom 15. Dezember 2011 von Christoph Buser, FDP, betreffend «Vorwärtsstrategie in der Wirtschaftspolitik BL; Teil 2: Schaffung von Investitions-Anreizen in der Steuergesetzgebung»;
- 2. Postulat (2012/194) vom 21. Juni 2012 von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, betreffend «Eliminierung von Fehlanreizen bei den Ertragssteuern für Firmen»;
- 3. Postulat (2014/123) vom 10. April 2014 von Claudio Botti, CVP/EVP-Fraktion, betreffend «Steuerliche Entlastung für Unternehmungen mit sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung»;
- 4. Postulat (2016/333) vom 3. November 2016 von Klaus Kirchmayr, Fraktion Grüne/EVP, betreffend «Einbezug der Gemeinden bei der kantonalen Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III?».

Liestal, 06. November 2018

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

# 4 Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf zur Änderung des Steuergesetzes
- Synoptische Darstellung der Gesetzesbestimmungen

LRV 2018/920 76/77



#### Landratsbeschluss

# über die Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Steuervorlage 17 (SV17)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- Der Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 gemäss Beilage wird zugestimmt.
- 2. Die folgenden Postulate werden abgeschrieben:
  - Postulat (2011/364) vom 15. Dezember 2011 von Christoph Buser, FDP, betreffend «Vorwärtsstrategie in der Wirtschaftspolitik BL; Teil 2: Schaffung von Investitions-Anreizen in der Steuergesetzgebung»;
  - Postulat (2012/194) vom 21. Juni 2012 von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, betreffend «Eliminierung von Fehlanreizen bei den Ertragssteuern für Firmen»;
  - Postulat (2014/123) vom 10. April 2014 von Claudio Botti, CVP/EVP-Fraktion, betreffend «Steuerliche Entlastung für Unternehmungen mit sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung»;
  - Postulat (2016/333) vom 3. November 2016 von Klaus Kirchmayr, Fraktion Grüne/EVP, betreffend «Einbezug der Gemeinden bei der kantonalen Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III?».

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!
Im Namen des Landrats
Der Präsident:

Die Landschreiberin:

LRV 2018/920 77/77